NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

THE LIBRARY OF CONGRESS SERIAL RECORD MAY-8-1946 Order Number

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Europäische Sozialwissenschaft

Eine Europäische Sozialwissenschaftliche Aussprachetagung

Persönlichkeit und Gemeinschaft
Von Prof. Dipl.-Ing. M. Vasiljević, Belgrad

Grundlagen einer neuen Arbeitspolitik
Von Dr. L. Wouters, Brüssel

Die agrarsoziale Frage im neuen Europa

Die Gesetzgebung über die Regelung der Arbeitsbedingungen in Spanien
Von Prof. Dr. J. Algarra, Barcelona

Die Reform der Arbeitseinsatzhilfe im Protektorat Böhmen und Mähren
Von Dr. H. Rieber, Prag

4. JAHRGANG, HEFT 2 BERLIN, 2. VIERTELJAHR 1944

Inhaltsübersicht

4. Jahrgang, Heft 2, 2. Vierteljahr 1944

Abhandlungen — Seite

Europäische Sozialwissenschaft 57

Eine Europäische Sozialwissenschaftliche Aussprachetagung 62

Persönlichkeit und Gemeinschaft. Von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Milosav Vasiljević, Belgrad 67

Grundlagen einer neuen Arbeitspolitik. Von Dr. Leo Wouters, Brüssel, Generalbevollmächtigter für die Arbeitsreglementierung 72

Die agrarsoziale Frage im neuen Europa 80

Die Gesetzgebung über die Regelung der Arbeitsbedingungen in Spanien. Von Dr. Jaime Algarra, Prof. für Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft an der Universität Barcelona 84

Die Reform der Arbeitseinsatzhilfe im Protektorat Böhmen und Mähren. Von Dr. Heinrich Rieber, Prag, Regierungsdirektor im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit 86

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 90
Deutschland; Italien

Wirtschaft 91
Frankreich; Rumänien; Schweiz; Slowakei

Arbeitseinsatz 92

Allgemeines 92
Dänemark; Deutschland; England

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 93
Dänemark; England; Niederlande; Rumänien

Berufsausbildung, Umschulung 95
Frankreich; Ostland; Slowakei

Arbeitsbedingungen 96

Allgemeines 96
Deutschland

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 96
Deutschland; Rumänien

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub 97
Deutschland; Niederlande

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb 98
Deutschland; Deutschland (Böhmen und Mähren); England; Frankreich

Sozialversorgung und -versicherung 100

Allgemeines 100
Belgien; Deutschland; Mexiko, Rumänien; Slowakei; Spanien

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 101
Deutschland; Schweiz; Serbien

Unfallversorgung und -versicherung 102
Belgien; England; Spanien

Kriegsfürsorge 103
Ungarn

Arbeitsrecht 104

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden 104
Frankreich

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung 104
Deutschland

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren 105
Deutschland; England; Frankreich; Niederlande

Bevölkerungspolitik 107
Bulgarien; Deutschland; Frankreich

Bau- und Siedlungswesen 109
Japan; Spanien

Freizeitgestaltung 111
Deutschland; Spanien

Organisationen, Tagungen 111
Deutschland; Portugal; Serbien; Slowakei

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

4. JAHRGANG, HEFT 2 — 2. VIERTELJAHR 1944

I. Teil: Abhandlungen

Europäische Sozialwissenschaft

AWI. Der Krieg, dessen entscheidender Phase wir entgegengehen, hat für die europäischen Völker einen tieferen Sinn als alle Kriege seit vielen Jahrhunderten. Er geht nicht nur um Räume und Grenzen, sondern vor allem um die Frage, welche Prinzipien in Zukunft das soziale Leben der Völker des abendländischen Kulturkreises beherrschen sollen. Seitdem der Humanismus, die Aufklärung, die französische Revolution und der Liberalismus die Formen der mittelalterlichen Sozialverfassung gesprengt haben, befindet sich Europa in einer unaufhaltsamen sozialen Gärung. Der menschliche Geist hat zwar Mittel und Wege gefunden, sich die Naturkräfte in einem bis dahin unvorstellbaren Maße dienstbar zu machen. Wissenschaft, Technik und Wirtschaft haben eine Reichweite und eine Leistungskraft erlangt, die vordem die kühnsten Träume nicht für möglich hielten. Alle Fortschritte des Geistes und alle Vervollkommnung der Materie aber haben den Menschen nur wenig Glück gebracht. Die meisten Völker sind zwar größer und reicher geworden, aber nicht glücklicher. Hand in Hand mit dem technischen Fortschritt sind soziale Verwicklungen entstanden, die ebenfalls in der Geschichte ihresgleichen suchen; die größere Reichweite des wirtschaftlichen und technischen Könnens ist mit einer zunehmenden Unsicherheit der sozialen Existenz erkauft worden.

Diese Entwicklung hat in allen Völkern frühzeitig schon ernste Mahner auf den Plan gerufen. Insbesondere sind wir Deutsche stolz darauf, in einem Johann Gottlieb Fichte, in Carl Rodbertus (und in anderen) Mahner zu einem nationalen Sozialismus zu besitzen, längst ehe der Jude Karl Marx aus der Tendenz zur Proletarisierung einen gemeinschaftsfeindlichen Kult gemacht hat, der geradezu als Anti-Sozialismus zu bezeichnen ist. Marx und seine Anhänger wollten im wahrsten Sinne des Wortes aus Not und Elend eine Tugend machen. Wenn schon — so meinten sie — die Proletarisierung unvermeidlich sei, so sollte der Proletarier wenigstens stolz darauf sein, alles verachten und alles vernichten, was noch über die grauen Massen des Proletariats hinausragt. Der Klassenkampf wurde zum Prinzip, zur Weltanschauung. Damit aber wurde die Wurzel der Kultur zerstört, für deren Errichtung und Erhaltung die Völker Europas seit Jahrtausenden gelitten und gekämpft hatten.

Die grauenvolle Fanfare des marxistischen Klassenkampfes übertönte ein Jahrhundert lang die Ansätze eines nationalen Sozialismus; sie hetzte die Völker immer tiefer ins Verderben. Der Gegensatz zwischen der hemmungslosen Gewinnsucht des Kapitalismus und der ebenso hemmungslosen Vernichtungswut des Marxismus ließ kein Volk mehr zur Ruhe kommen. In diesem tobenden Inferno des Klassenkampfes gingen alle Versuche unter, die immer wieder von einsichtigen Politikern unternommen wurden, um der unaufhaltsam heranrückenden sozialen Katastrophe zu steuern — einer Katastrophe, die

gleichbedeutend mit dem Zusammenbruch der europäischen Kultur wäre. Die Ursachen für die Vergeblichkeit dieser Bemühungen lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen: Einerseits hat die Überschätzung des materiellen Fortschritts zur Vernachlässigung der seelischen Bedürfnisse der Völker geführt. Das ist, wenn man so will, die geisteswissenschaftliche Komponente. Dazu kommt aber mit nicht geringerer Tragweite die politische: die abendländische Kultur ist seit ihrer Entstehung auf den Trümmern der römischen Antike eine weltanschauliche und in zunehmendem Grade eine nationale. Sie schloß alle Kräfte aus, die, wie das Judentum, der weltanschaulichen und völkischen Gemeinschaft entgegenstehen. Die seit den Zeiten des Humanismus im Zuge der geisteswissenschaftlichen Revolution begonnene Lösung erstarrter Bindungen bot nun aber den volks- und gemeinschaftsfeindlichen Kräften des Judentums die Möglichkeit, sich als Spaltpilze in das Gefüge der alten weltanschaulich-nationalen Ordnung einzunisten. Im gleichen Augenblick, in dem sich im 19. Jahrhundert die tausendjährige Geschichte der europäischen Kultur mit der Konsolidierung geschlossener Nationen einem Höhepunkt zubewegte, gewann mit dem jüdischen Liberalismus eine Haltung die Oberhand, die alle nationalen Werte zugunsten eines farblosen Internationalismus verneint.

Damit war aber jeder erträglichen Lösung der sozialen Frage der Weg abgeschnitten. Wenn man von allen Einzelproblemen absieht, besteht die soziale Frage aller Völker schließlich in nichts anderem, als in dem Problem, wie dem einzelnen Volksgenossen in der turbulenten Betriebsamkeit der modernen Zeit unabhängig von allen Zufällen des Alltags das Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit vermittelt werden kann. Die Lösung dieser Frage aber ist nur möglich, wenn der einzelne sich als Glied einer Gemeinschaft fühlt, einer Gemeinschaft, der er dient und die ihn stützt. Eine solche Gemeinschaft ist aber nur möglich zwischen Menschen gleichen Blutes, also innerhalb eines Volkes. Die bewußte Betonung des Volkstums ist die Voraussetzung jeder wirklichen sozialen Lösung. Gerade das ist aber der Punkt, in dem jede Sozialpolitik immer wieder in Konflikt geraten muß mit all den „Internationalen", die seit dem 19. Jahrhundert ihre Weltherrschaftsansprüche anmelden.

Sozialpolitik und Internationalismus sind unversöhnbare Gegensätze; Sozialismus und Nationalismus aber sind Erscheinungen verwandten Wesens. So mußten sich denn über kurz oder lang die Geister scheiden. Was unter dem Deckmantel irgendwelcher Internationalen als Sozialpolitik angepriesen wurde, konnte seinem Wesen nach nichts sein als ein Versuch, die Völker durch Almosen über den Verlust einer festgefügten Sozialordnung hinwegzutäuschen. Und wenn beispielsweise der Genfer Völkerbund mit seinem Internationalen Arbeitsamt versucht hat, überstaatliche Regeln der Sozialpolitik aufzustellen, so hat er damit bewußt etwas unternommen, was seinem Wesen nach unmöglich ist. Denkbar war ein solcher Versuch freilich nur vor dem Hintergrund eines Weltbildes, das alles als nebensächlich erscheinen ließ, was nicht in barer Münze ausdrückbar ist. Von Liberia bis Schweden sollte das Glück der Menschen durch materielle Vorschriften normiert werden, um sie als jeweilig auswechselbare Roboter im Dienst einer übermächtigen Wirtschaft einsetzen zu können.

Es ist die Tragik vieler warmherziger Menschenfreunde in allen europäischen Völkern, daß ihre Phantasie nicht über die enge Auffassung der Sozialpolitik als Technik der Hilfsmaßnahmen hinausreichte. Viele von ihnen wollten wirklich das Beste für ihr Volk; ihr Mut reichte aber gerade dazu, um den Mächten der Wirtschaft da oder dort ein Zugeständnis für die Arbeiter abzutrotzen. Ihr Wille war aber zu schwach, um die entscheidende Frage aufzuwerfen, ob denn überhaupt die Rolle des schaffenden Menschen eine angemessene sei. Und so

blieb es durch stillschweigende internationale Übereinkunft dabei, als Sozialpolitik die Summe der Zugeständnisse aufzufassen, die die Arbeitnehmer den die Welt beherrschenden Kapitalisten abringen.

Uns deutschen Nationalsozialisten ist diese Auffassung im Wesen fremd. Wir glauben, daß die Sozialpolitik nicht dazu da ist, das Almosengeben staatlich zu organisieren, daß sie nicht darauf beschränkt sein kann, den Armen und Notleidenden zu helfen. Für uns ist die Sozialpolitik der Inbegriff all der sittlichen Grundsätze, zu denen ein Volk sich bekennt, um das Leben seiner Angehörigen würdig und sinnvoll zu gestalten. Sozialpolitik ist für uns die Verkörperung der Ideenwelt des völkischen Sozialismus, dessen Sinn darin besteht, jedem Volksgenossen von Rechts wegen den Platz in der Gemeinschaft einzuräumen, der ihm kraft seines Könnens und seiner Leistung zusteht. Um dieses Ziel zu verwirklichen, steht der Sozialismus unter den Grundsätzen unseres politischen Weltbildes an oberster Stelle. Um es zu verwirklichen, sind alle Erkenntnisse des menschlichen Geistes und alle Fertigkeiten der Technik gerade gut genug.

Diese sozialpolitische Grundauffassung hat zwei weittragende Konsequenzen gehabt: Die erste war die Ersetzung aller Klassenkampforganisationen durch die Deutsche Arbeitsfront, in der Betriebsführer und Gefolgschaft miteinander um die Verwirklichung des sozialen Friedens wetteifern. Die zweite ist der Entschluß, an die Stelle des von zufälligen Machtkonstellationen bestimmten Interessentenkampfes die Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit als Kriterium sozialer Lösungen zu setzen. Diesem Entschluß verdankt u. a. auch das Arbeitswissenschaftliche Institut der Deutschen Arbeitsfront seine Entstehung; es wurde in dem Bestreben gegründet, alles an wissenschaftlicher Erkenntnis zusammenzutragen, was überhaupt nur der sozialen Ordnung des deutschen Volkes dienlich sein könnte. Die sozialen Entscheidungen sollen nicht mehr auf Zufall und Macht, sondern auf dem sinnvollen Zusammenspiel weltanschaulicher Empfindungen und wissenschaftlicher Erkenntnis beruhen.

Das Arbeitswissenschaftliche Institut hat in den nunmehr neun Jahren seines Bestehens bereits eine Fülle von Erkenntnissen hervorgebracht, wie sie vordem in dieser Geschlossenheit kaum vorstellbar war. Es hat im besonderen den sozialen Plänen konkreten Ausdruck gegeben, die für uns Deutsche nach dem Krieg die Krönung des Sieges darstellen werden. Nun hat das Institut zum ersten Male den Kreis seiner ausländischen Freunde zu einer Diskussion eingeladen.

Das Deutsche Reich ist der Schildträger unseres Kontinents im Kampf gegen Plutokratie und Bolschewismus. Von seinem Sieg hängt das Schicksal des Kontinents ab; sein Sieg entscheidet über die Prinzipien, die das Leben der europäischen Völker beherrschen. Was Plutokratie und Bolschewismus bedeuten, ist klar: Sieg der Plutokratien heißt Herrschaft des Trustkapitals über die europäischen Völker; Sieg des Bolschewismus heißt unweigerlich Vernichtung der europäischen Kultur. Sieg des Nationalsozialismus aber heißt Sicherung der Lebensrechte der europäischen Völker. Eines der wichtigsten, wenn nicht das entscheidende unter diesen Lebensrechten ist die soziale Ordnung. Für die Millionen von Soldaten, Arbeitern, Bauern und Bürgern unseres Kontinents liegt der Sinn dieses gigantischen Weltkampfes in der Frage, welchem sozialen Schicksal sie entgegengeführt werden.

Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand, soweit sie Deutschland betrifft. Der Krieg ist gewonnen, sobald die Sicherheit besteht, daß jedes der Völker unseres Kontinents sein Leben nach den Gesetzen leben kann, die seiner Art, seinem Raum und seiner Leistung entsprechen.

Eine gefestigte soziale Ordnung aber kann nur wachsen, wenn sie in jedem Volk aus den eigenen inneren Kräften entspringt. Man kann soziale Ordnungen nicht von der Stange kaufen wie Konfektionsanzüge; sie müssen aus den Kräften erwachsen, die in den Völkern selbst wirksam sind; sie müssen jene Formen annehmen, die diesen Kräften angemessen sind. So vielfältig wie die Völker unseres Kontinents, so vielfältig werden daher auch die Erscheinungsformen des sozialen Lebens in Europa sein. Trotz aller Vielfältigkeit ergeben sich — wie gerade die Salzbrunner Aussprache bewiesen hat — auch Gemeinsamkeiten, die freilich weniger in der Technik als im Grundsätzlichen zu finden sind. Völker, die sich zur gleichen Kulturgemeinschaft bekennen und im gleichen Schicksalsraum wohnen, werden stets gezwungen sein, sich um gemeinsame Ideale zu bemühen, wenn sie in Frieden und Freundschaft nebeneinander leben wollen. Die Wege, auf denen sie diese Ideale verwirklichen, mögen je nach Veranlagung und Bedürfnis verschieden sein. Die äußeren Formen sind belanglos, wenn nur Übereinstimmung in den wesentlichen Zielen besteht, und dieses wesentliche Ziel heißt in unserem Fall: Gemeinschaft der europäischen Völker im Geist gegenseitiger Kameradschaft und allseitigen Wettbewerbs um die höchste Leistung. Gemeinschaft heißt aber zugleich auch sozialer Friede.

Wir Deutsche haben diese Grundsätze in der Deutschen Arbeitsfront durchzusetzen versucht. Andere Völker mögen andere Organisationsformen wählen, wenn diese ihren nationalen Voraussetzungen besser entsprechen. Alle aber werden sich zu der Erkenntnis bekennen müssen, daß der Klassenkampf der Erbfeind des sozialen Friedens und des nationalen Wohlstands ist und daher aus der künftigen europäischen Gemeinschaftsordnung zu verbannen ist. Wie für die innere Ordnung der Völker, so gilt das auch für die internationalen Beziehungen. Organisationen wie das Internationale Arbeitsamt oder die Gewerkschaftsinternationale werden keinen Raum mehr finden. Sie waren das überstaatliche Rückgrat, das sich die Klassenkämpfer für ihre Landesorganisationen geschaffen hatten. Dennoch sind wir überzeugt, daß die Völker in Zukunft mehr als vordem einander kennenlernen und voneinander lernen werden, schon weil in unserem Zeitalter nicht mehr Diplomaten das Gesicht des Kontinents bestimmen, sondern die Völker selbst. In einer Zeit, in der Millionenheere von Soldaten und Arbeitern zwischen den Ländern hin- und herfluten, treten die Völker unmittelbar in Kontakt miteinander. Hatten früher die meisten Menschen kaum je einen Angehörigen einer fremden Nation zu Gesicht bekommen, so ist das heute überall in Europa zur Alltäglichkeit geworden. Die Völker kennen sich von Angesicht zu Angesicht; sie kennen sich nicht nur in vereinzelten Exemplaren der oberen Gesellschaftsschichten, sondern treten sich in der Masse der Soldaten und Arbeiter gegenüber. Hier können Phrasen und gesellschaftliche Konvention die Wirklichkeit nicht mehr übertünchen. Die Völker treffen im harten Licht des Alltags aufeinander; sie sehen sich gegenseitig ohne Illusionen, so wie sie eben sind. Aber gerade die Illusionslosigkeit des Alltags läßt in ihnen jene herbe Kameradschaft entstehen, die von jeher und überall zwischen Soldaten und an den Arbeitsplätzen üblich ist.

Auf dieser Grundlage wird sich von selbst ein lebhafter Erfahrungsaustausch zwischen den Völkern ergeben. Der Sozialwissenschaft fällt hierbei eine sehr bedeutende neue Aufgabe zu; sie repräsentiert in allen Völkern die konzentrierteste Ausdrucksform des sozialen Willens. In ihr spiegeln sich die sozialen Wünsche und Regungen; sie entwickelt das Handwerkszeug, mit dem der Politiker gestaltend am Schicksal seines Volkes wirkt. Daher werden Begegnungen, wie die vom Arbeitswissenschaftlichen Institut in Bad Salzbrunn veranstaltete, den Typus der Fühlungnahme darstellen, die die um die bessere

soziale Ordnung ringenden Kräfte aller Völker in Zukunft entwickeln werden. Es handelt sich nicht mehr darum — wie einst in Genf —, internationale Rezepte zu entwickeln, nach denen die arbeitende Klasse an dem Ertrag der kapitalistischen Wirtschaft beteiligt werden soll. Aus dem gegenseitigen Abtasten des Wollens und des Könnens wird sich gerade zwangsläufig ein gemeinsames Bekenntnis zu einem gemeinsamen Willen ergeben, zu dem Willen nämlich, die Völker endlich jenem Zustand der sozialen Sicherheit entgegenzuführen, den sie ersehnen, seitdem es eine soziale Frage gibt. Was hätte alles Geschehen schließlich für einen Sinn, wenn nicht für die breite Masse der Schaffenden aller Völker die dauernde soziale Unsicherheit ein Ende nehmen und durch eine stabile Ordnung des Wohlstandes, der Geborgenheit, der Zufriedenheit und der Sicherheit abgelöst würde. Die Wege zu diesem allgemeinen Ziel eines wirklichen Sozialismus mögen verschiedene sein. Über das Ziel selbst aber kann es Meinungsverschiedenheiten nicht geben — es sei denn, man bekennt in aller Offenheit, es gehe in diesem Krieg nicht um das Glück der Völker, sondern um nackte Machtansprüche.

Unsere Gegner haben diese Machtansprüche angemeldet, wenn sie sich auch über die Verteilung der Macht nach einem etwaigen Siege alles andere als einig sind. Ihre Kriegsziele werden immer deutlicher als imperialistische erkennbar. Das deutsche, das europäische Kriegsziel aber war von Anfang an ein soziales: In Europa endlich eine Ordnung zu stabilisieren, die den Weg zur sozialen Geborgenheit frei macht, indem endlich alle Einflüsse beseitigt werden, die in den europäischen Völkern nur Figuren im Kampf um die Weltherrschaft erblicken. Weil sich der Nationalsozialismus diesen Einflüssen entgegenstemmte, weil er im deutschen Volk den Entschluß weckte, den sozialen Frieden über alle Gruppeninteressen zu setzen, wurde Deutschland in diesen Krieg verwickelt. Deswegen haben sich Kräfte gegen uns verbündet, die — wie die Plutokratien und der Bolschewismus — in jeder Bewegung ihren erbitterten Feind erblicken müssen, die dem Volk den sozialen Frieden sichert. Und deswegen ist der Kampf, in dem wir stehen, nicht nur ein Kampf um die Existenz des deutschen Volkes, sondern der Schicksalskampf der europäischen Völker überhaupt.

Die wissenschaftlichen Thesen, die in Bad Salzbrunn erörtert worden sind, dokumentieren die Schicksalhaftigkeit unserer Zeit besser als große politische Demonstrationen. Wenn immer wieder von einer sozialen Ordnung der Vernunft und der Gerechtigkeit gesprochen wurde, wenn die sittlichen Grundsätze erörtert wurden, die einer sozialistischen Ordnung zugrunde liegen müssen, so äußert sich allein darin schon der Wille, der Sozialpolitik im Europa der Zukunft einen weit höheren Rang zuzubilligen, als es je in der Vergangenheit der Fall war. Klare wissenschaftliche Erkenntnis mündet hier in den Gefühlsstrom, der die Völker beherrscht, seitdem es eine soziale Frage gibt. Die Sozialpolitik steigt aus den Niederungen des Armenpflegewesens auf zu dem beherrschenden Prinzip der modernen Staatskunst. Sie lädt damit freilich eine Verantwortung für das Schicksal der Völker auf sich, die weit über den Gesichtskreis der mildtätigen Almosenpflege der Vergangenheit hinausragt. Sie kämpft um die Verwirklichung der Grundsätze von Vernunft und Sittlichkeit im Alltagsleben der Völker. Sie kann daher nicht mehr mit den Mittelchen gelegentlicher Zuwendungen an die Notleidenden von der Hand in den Mund leben; sie braucht einen Überblick, sie braucht Grundsätze und daher wissenschaftliche Erkenntnis. Die Zeiten sind vorbei, in der sich Sozialpolitiker nennen durfte, wer eine gewisse Geschicklichkeit und Verschlagenheit in der routinemäßigen Schlichtung gelegentlicher Konflikte erworben hatte. Der Sozialpolitiker unserer Tage braucht das ganze Rüstzeug einer alle Gebiete des menschlichen Lebens

durchforschenden Wissenschaft. Er muß nach den Erkenntnissen der schärfsten Vernunft handeln, um den Anforderungen des sittlichen Gefühls gerecht zu werden.

Dieser Erkenntnis auf europäischer Grundlage zu einer ersten Manifestation verholfen zu haben, ist das Verdienst der Diskussion, die in Bad Salzbrunn geführt wurde. Es ist zu hoffen, daß sich dieser erste Versuch als Keimzelle einer geistigen Entwicklung erweist, die über alle nationalen Grenzen hinweg die Kräfte sammelt, die entschlossen sind, die vom Schicksal unserer Generation gebotenen Chancen wahrzunehmen: die soziale Sehnsucht der europäischen Völker zu erfüllen, damit aus dem blutigen Weltkrieg der Gegenwart der Sozialismus der Zukunft geboren wird.

Eine Europäische Sozialwissenschaftliche Aussprachetagung

AWI. In Bad Salzbrunn (Schlesien) fand auf Einladung des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront in der Zeit vom 14. bis 19. März 1944 eine Zusammenkunft maßgebender Sozialwissenschaftler und Sozialpolitiker der europäischen Völker statt.

Zweck der Tagung war eine wissenschaftliche Aussprache über die künftigen Grundlagen der Sozialordnung der europäischen Völker. In mehrtägigen Diskussionen wurden alle für die Gestaltung des sozialen Lebens der Völker wichtigen Fragen behandelt.

Die Aussprache ergab die völlige Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer Abkehr von den gescheiterten Methoden einer kapitalistischen Fürsorgepolitik und von den zersetzenden und gemeinschaftswidrigen Parolen des klassenkämpferischen Marxismus, die zu den für die schaffenden Menschen Europas im Endergebnis negativen und fruchtlosen Versuchen des Internationalen Arbeitsamtes geführt haben.

Demgegenüber bekannten sich die anwesenden Wissenschaftler und Politiker einmütig zu dem die soziale Sicherheit und kulturelle Entwicklung allein verbürgenden Gedanken des völkischen Sozialismus. Auf der gemeinsamen Grundlage von Volksgemeinschaft, Persönlichkeit und Leistung werden die Völker Europas die ihrer Eigenart entsprechende Form einer sozialen Ordnung der Vernunft und der Gerechtigkeit finden.

Als Abschluß der Aussprache wurde von den Teilnehmern der Tagung in gemeinsamer Arbeit folgendes Schlußprotokoll formuliert:

Schlußprotokoll

I.

„Der gegenwärtige Krieg entscheidet über die Grundsätze, nach denen die europäischen Völker ihre soziale Ordnung errichten werden.

Im 19. Jahrhundert hatte der Liberalismus alle Bindungen gelöst, die als Erbe der erstarrten mittelalterlichen Ordnung dem Fortschritt von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft entgegenstanden. Damit wurden freilich auch alle Dämme zerstört, die Persönlichkeit und Familie davor bewahrten, im wirt-

schaftlichen Konkurrenzkampf vernichtet zu werden. Der Liberalismus hatte zwar dem wirtschaftlichen Fortschritt die Bahn geebnet, zugleich aber der sozialen Zerrüttung der Völker Vorschub geleistet.

Der Marxismus gibt vor, die soziale Zerrüttung abwenden zu können, indem er die Besitzverhältnisse an den Produktionsmitteln verändert. An die Stelle der privaten Kapitalisten sollen die Gesellschaft, der Staat oder das Kollektiv die Besitzrechte ausüben und damit die Ausbeutung der Schaffenden verhindern. Diese Verheißung beruht aber auf einem grundlegenden Irrtum. Die soziale Frage ist nämlich nicht allein ein wirtschaftliches Besitz- und Verteilungsproblem, sondern in erster Linie ein geistig-seelisches Problem.

Das Proletariat entstand im kapitalistischen System nicht allein durch Armut, sondern vor allem durch die Mißachtung, die die herrschende Gesellschaftsschicht der breiten Masse entgegenbrachte, und durch den Haß, mit dem das Volk dem Kulturmonopol der oberen Schichten begegnete. Proletariat und Kapitalismus sind nicht nur wirtschaftliche Begriffe; sie beruhen vor allem auf einer ganz bestimmten Geisteshaltung. Der soziale Friede kann daher selbst durch großzügigste materielle Verbesserungen allein nicht erzwungen werden, solange sich nicht alle Schichten des Volkes zu einer geistigen und seelischen Gemeinschaft bekennen.

Weder Liberalismus noch Marxismus und Bolschewismus vermögen einen Ausweg aus der sozialen Krise zu zeigen. Der gesunde Instinkt der europäischen Völker lehnte sich von jeher gegen alle materialistischen Reformen und Revolutionspläne auf. Die Völker hoffen im tiefsten Herzen, daß es ihren verantwortlichen Führern gelingen möge, endlich eine wahrhaft sozialistische Ordnung zu errichten, die nicht allein der rechnenden Vernunft, sondern auch der sittlichen Gerechtigkeit und dem natürlichen Volksempfinden entspricht.

*

Der Dreiklang von Gemeinschaft, Persönlichkeit und Leistung als Grundakkord der von den europäischen Völkern ersehnten Sozialordnung setzt eine Reihe von Ordnungsprinzipien voraus, deren wichtigste etwa folgende sind:

1. Ausgangspunkt jeder sozialistischen Ordnung ist die Volksgemeinschaft; ihr ordnen sich alle Einzelinteressen unter; sie sichert Leben und Fortbestand der Persönlichkeit. Die Sozialpolitik kann sich daher nicht darauf beschränken, dem gelegentlichen Vorteil einzelner Personen und Gruppen zu dienen. Sie ist der Inbegriff all der Grundsätze und Maßnahmen, die ein gesundes Verhältnis aller Volksgenossen, gleichgültig ob sie in selbständiger oder abhängiger Stellung sind, zur Volksgemeinschaft auf die Dauer sicherstellen.

2. Die Gemeinschaft ist nur lebensfähig, wenn sie sich auf Persönlichkeiten stützen kann, die in der Lage und gewillt sind, bei jeder ihrer Handlungen ein größtmögliches Maß von Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft auf sich zu nehmen. Wäre das nicht der Fall, würde die Gemeinschaft zu einem farblosen Kollektiv werden.

3. Die Leistung ist die Gesamtheit der Dienste, die der einzelne der Volksgemeinschaft auf allen Gebieten des völkischen Lebens erbringt.

   Die Leistung für die Gemeinschaft bestimmt den sozialen Rang und die soziale Stellung der Persönlichkeit.

   Damit wird die Leistung zum Mittelpunkt der sozialen Ordnung.

4. Die erfüllte Pflicht ist die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft und zur Teilnahme an ihren Rechten.

   Umgekehrt eröffnet das Recht auf Arbeit jedem Volksgenossen die Möglichkeit, aus der dauernden Unsicherheit der Existenz befreit zu werden, die das soziale Schicksal der letzten Jahrhunderte kennzeichnet.

5. Die zentrale Stellung von Leistung und Arbeit in der sozialen Ordnung führt zur Ablehnung aller Vorrechte, die nicht auf persönlichem Einsatz beruhen.

6. Sie führt aber ebenso zur Forderung, daß jedem Volksgenossen alle Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten offen stehen, die seiner Begabung entsprechen.

   Das Recht auf Ausbildung öffnet den Weg zum sozialen Aufstieg.

7. Bei aller Notwendigkeit einer planmäßigen Lenkung der Arbeitskraft wird die Volksgemeinschaft dafür sorgen, daß die — dank ihrer Mithilfe — ausgebildeten und geförderten Begabungen aus freiem Entschluß und freier Verantwortung dem ihrem Können und den volksgemeinschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Arbeitsplatz zustreben.

8. Jeder persönliche Aufstieg wäre nutzlos, wenn nicht die Familie als Keimzelle des Volkes eine besondere Förderung erführe. Die Persönlichkeit muß die durch ihre Leistung erworbene Stellung in der Volksgemeinschaft auch durch die Gründung und Entwicklung einer gesunden Familie rechtfertigen. Um dieses Endzieles willen hat die Volksgemeinschaft wiederum dafür Sorge zu tragen, daß jeder Familie ausreichender Wohnraum und ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen.

9. Jede Persönlichkeit soll ihr Schicksal aus eigener Verantwortung gestalten. Der Volksgemeinschaft aber obliegt die Sorge dafür, daß keines ihrer Glieder unverschuldet in Not gerät. Sie garantiert daher Sicherheit des Lebensabends, Sicherheit bei Krankheit, Invalidität und Mutterschaft sowie das Auskommen der Witwen und Waisen.

   Der Anspruch auf soziale Sicherheit erwächst für den einzelnen aus der Erfüllung seiner Pflicht als Volksgenosse — ohne Rücksicht auf den Zufall von Selbständigkeit oder Unselbständigkeit, der sozialen Stellung, des Einkommens oder eines Beitragssystems.

10. Der Pflicht zur Arbeit entspricht das Recht auf gerechten Lohn für jede Arbeit.

    Ein gerechter Lohn setzt einen über alle Zufälle der Wirtschaftslage und der Konkurrenzverhältnisse hinaus gültigen Maßstab des Arbeitswertes und der persönlichen Leistung voraus.

11. Lohn und Leistung können auf die Dauer nur im Einklang gehalten werden, wenn die Sorge um die soziale Gerechtigkeit zum beherrschenden Grundsatz des völkischen Lebens erhoben wird und alle Handlungen der Volksgemeinschaft wie der Persönlichkeit durchzieht.

    Die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit müssen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik ebenso zum Durchbruch kommen wie auf allen anderen Gebieten des völkischen Lebens.

12. Volksgesundheit und körperliche wie geistige Ertüchtigung sind tragende Pfeiler einer dauerhaften sozialen Ordnung und sind daher besonders großzügig zu pflegen.

13. Die Teilnahme am Kulturleben der Volksgemeinschaft macht den Schaffenden erst zu ihrem vollgültigen Mitglied.

    Ausreichende Freizeit und Sorge für ihre dem Kulturstand des Volkes entsprechende Ausgestaltung gehören damit zu den vornehmsten Aufgaben der Sozialpolitik.

    Ein abgerundeter, den völkischen und örtlichen Bedürfnissen entsprechender Lebensstil gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen des sozialen Friedens.

14. Der soziale Friede erfordert eine dem Wohl des Volkes angemessene Ordnung des Grundbesitzes, des Bauerntums wie überhaupt der gesamten Landarbeit.

    Ein gesundes Landvolk muß die Grundlage der sozialistischen Ordnung auch in der Landwirtschaft bilden.

15. Der völkische Sozialismus ist der Inbegriff von Vernunft und Gerechtigkeit bei der Ordnung der sozialen Probleme. Er stellt sich in bewußten Gegensatz sowohl zum Liberalismus und Kapitalismus als auch zum Marxismus jeglicher Prägung. Er kann nicht auf Teilgebiete beschränkt bleiben. Er erfordert daher vor allem auch die Führung der Wirtschaft nach sozialistischen Grundsätzen.

16. Die Volksgemeinschaft schließt jede Art von Standes- und Gruppenegoismus aus. Sie überwindet damit auch alle Ansätze zur Ausbeutung und zur Proletarisierung der Menschen.

    Indem sich die Völker zur Idee der Volksgemeinschaft bekennen, schaffen sie die Voraussetzungen für ein sozialistisches Europa ohne Proletarier.

17. Welche Wege ein Volk zur Verwirklichung dieses Zieles beschreitet, hängt von den verschiedenartigen Voraussetzungen ab, die es bei sich vorfindet. Der Sozialismus ist kein Schema, das dem Leben der Völker aufgezwungen werden könnte, sondern eine Idee, um das Leben der europäischen Völkergemeinschaft voll zu entfalten. Die praktische Sozialpolitik wird die vielfältigsten Wege beschreiten, um von der allgemeinen Idee zur Wirklichkeit eines völkischen Sozialismus zu kommen.

II.

Das Bekenntnis zu einer auf sittlichen Grundsätzen und wissenschaftlicher Forschung beruhenden Sozialpolitik legt den Wunsch nahe, in regelmäßigem Gedankenaustausch der an der Gestaltung der sozialen Sitte und der sozialwissenschaftlichen Forschung innerhalb der einzelnen Völker beteiligten Personen die Fundamente einer der europäischen Gemeinschaft würdigen Sozialwissenschaft zu begründen.

Als erster Schritt zu diesem Ziel soll in kameradschaftlicher Gemeinschaftsarbeit der Versuch unternommen werden,

a) einen regelmäßigen Austausch von Nachrichten, Informationen und Literatur zwischen den interessierten Personen und Organisationen einzuleiten;

b) ein Handlexikon der europäischen Sozialpolitik zu erarbeiten, um das gegenseitige Verständnis zu erleichtern;

c) die wissenschaftlichen Voraussetzungen einer die sozialen Probleme der europäischen Gemeinschaft durchleuchtenden Sozialpolitik zu schaffen.

Die Sozialwissenschaft hofft mit diesen Beiträgen einige Kristallisationspunkte für einen fruchtbaren Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den um eine neue soziale Ordnung ringenden europäischen Völkern zu schaffen.

In dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch ist

1. Klarheit über die bei den Völkern Europas wirksamen Leitgedanken für den Aufbau einer besseren Sozialordnung zu gewinnen;
2. zu prüfen, inwieweit diese Leitgedanken übereinstimmen und in welchen Punkten sie voneinander abweichen.

Es sollen also die Ziele auf dem Gebiete der sozialen Politik im Mittelpunkt der Erörterungen stehen und nicht die Technik ihrer Durchführung oder die hierzu notwendige soziale Organisation.

Dabei wird es notwendig werden, vor allem folgende Probleme unter Beachtung ihres wechselseitigen Zusammenhanges einer Lösung zuzuführen.

1. *Wahrung des richtigen Verhältnisses von Gemeinschaft und Persönlichkeit*
2. *Grundlagen einer gerechten sozialen Rangordnung*
   a) das Leistungsprinzip,
   b) die Verteilung des sozialen Ansehens,
   c) die Arbeitsehre,
   d) die Lohnordnung,
   e) die Differenzierung von Lohn und Lebenshaltung,
   f) der soziale Grundstandard der Lebenshaltung,
   g) Arbeitsbewertung und Lohnbildung.
3. *Arbeitspolitik*
   a) das Recht auf Arbeit,
   b) die Pflicht zur Arbeit,
   c) die Vollbeschäftigung,
   d) Aufgaben und Grenzen der Arbeitslenkung,
   e) das Problem der freien Arbeitswahl.
4. *Sonstige wirtschaftliche Sozialpolitik*
   a) Preislenkung,
   b) Steuerpolitik,
   c) Einsatz der Technik,
   d) Verkehrspolitik,
   e) Sozialversicherung und -versorgung,
   f) die agrarsoziale Frage.
5. *Soziale Kulturpolitik*
   a) Bildungs- und Ausbildungswesen,
   b) Arbeitszeit und Freizeit,
   c) Arbeitsumwelt — Schönheit der Arbeit,
   d) soziale Breitenkultur,
   e) völkisch-politische Erziehung.
6. *Bevölkerungs- und Familienpolitik*
   a) Pflege der Erbgesundheit,
   b) Förderung der Familiengründung,
   c) Bekämpfung des Geburtenschwundes,
   d) Familienlastenausgleich,
   e) Heimstätte und Siedlung."

Persönlichkeit und Gemeinschaft

Von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. *Milosav Vasiljević*, Belgrad

Es bestehen zwei Auffassungen über das Verhältnis des Einzelmenschen zur Volksgemeinschaft: entweder ist der Mensch die grundsätzliche Wirklichkeit und das Volk nur eine daraus abgeleitete, oder die Volksgemeinschaft ist die grundsätzliche Wirklichkeit und der Mensch nur ein aus ihr herauswachsender Teil.

Die erste Auffassung ist die Grundlage der individualistischen Lebensauffassung, die am klarsten durch die Deklaration der Menschenrechte in der französischen Revolution im Jahre 1789 zum Ausdruck gebracht wurde. Nach dieser Auffassung werden die Menschen frei geboren, d. h. ohne irgendwelche Verpflichtungen außer denjenigen, die sie mit freiem Willen annehmen: also auch ohne Verpflichtung, sich in Gemeinschaften, welcher Art sie auch seien, zu vereinigen. Es hängt also nur vom menschlichen Willen ab, eine Volksgemeinschaft, ähnlich wie einen Sportklub oder eine Aktiengesellschaft, zu bilden. Die bekannte Feier der französischen Revolution — la Fédération —, die am 14. Juni 1790 auf dem Marsplatze zu Paris stattgefunden hat, hatte die Konstituierung der französischen Nation auf Grund des freien Willens aller anwesenden Bürger zum Ziel. Die Anhänger dieser Auffassung haben indessen vergessen, daß auch andere Generationen, und nicht nur die des Jahres 1790, „frei" geboren werden, so daß es notwendig wäre, eine solche für jede Generation zu organisieren, wobei, sobald eine Generation ablehnt, in die Nation einzutreten, die Nation selbst zu bestehen aufhören würde, da nichts mehr bestünde, in dessen Namen von den Menschen verlangt werden könnte, gegen ihren Willen in der Gemeinschaft zu bleiben.

Die zweite Auffassung, die wir im weiteren Text „organisch" nennen werden, geht von dem Standpunkt aus, daß die Gemeinschaft über dem einzelnen steht und der einzelne aus ihr entspringt. Nach dieser Auffassung besteht die Gemeinschaft nicht nur als ein Menschenbedarf, sondern als ein höherer Bedarf des Weltalls, von dem die ganze Menschheit nur ein Teil ist. (Die Völker sind Äste der Menschheit und die einzelnen sind Sprößlinge dieser Äste.) Die Existenz der Gemeinschaft ist hier älter und höher als der Wille der einzelnen; das ist eine Tatsache, über die der Menschenwille nichts zu entscheiden hat, gerade so wie er nichts darüber zu entscheiden hat, bei welcher Temperatur das Wasser zu verdunsten anfängt. Die konstituierende Versammlung (la Fédération) ist hier nicht nur unnötig, sondern ein Unsinn.

Welche von diesen zwei Auffassungen entspricht nun der Wahrheit?

Wenn das Herkommen der einzelnen in der Natur nicht von der Gemeinschaft abhängen würde, könnte die individualistische Auffassung noch eine Rechtfertigung haben. Der Mensch würde dann ohne Gemeinschaft auf die Welt kommen und könnte ohne sie auch leben, so daß es tatsächlich nur die Sache seines Willens wäre, ob er in die Gemeinschaft eintritt oder nicht. So wäre es, wenn das Leben der einzelnen ohne jede Verbindung mit der menschlichen Gemeinschaft möglich wäre.

Aber das Menschenleben entsteht nicht in freien Einzelnen, ohne jede Verbindung mit den anderen Einzelnen, sondern in der Menschengemeinschaft, in der Familie. Die Menschheit verlängert ihr Leben nicht durch alte Junggesellen und alte Jungfern, sondern durch Familien, in denen der Vater und die Mutter durch gemeinschaftliche gegenseitige Pflichten sowie durch gemein-

same Pflichten ihrem Kinde gegenüber verbunden sind. Und diese grundsätzliche menschliche Gemeinschaft, die Familie, ist nicht nur darum notwendig, daß das Kind entstehen kann, sondern auch darum, daß es lebensfähig gemacht wird. Das neugeborene Kind ist so unfrei und so lebensunfähig, daß es nicht imstande ist, die einfachsten, für die Lebenserhaltung notwendigsten Bewegungen zu tun. Nur die Familie, die Gemeinschaft des Vaters und der Mutter, ermöglicht dem Kinde nicht nur das Erscheinen auf dieser Welt, sondern auch seine weitere Existenz. Wenn die Eltern ihr Kind gleich nach seiner Geburt frei und als ihresgleichen, d. h. als einen Bürger betrachten würden, der von anderen nur so viel Recht zu verlangen hat, als er selbst zu geben imstande ist, dann würde das Kind gleich nach seiner Geburt sterben müssen. Also ist es eine Wahrheit, daß der Mensch in einer Gemeinschaft entsteht, die ihn für das Leben fähig macht.

Wenn die individualistische Auffassung der Beziehungen des einzelnen zur Gemeinschaft richtig wäre, so würde die Durchsetzung einer solchen Lebensauffassung zur höchsten Sicherheit der Menschenexistenz auf der Erde führen. Dies ist aber nicht der Fall, denn wenn ein jeder Mensch auf der Erde aufhören würde, sich in Gemeinschaften zu vereinigen, so müßte die Menschheit schon mit dieser Generation von der Erde verschwinden. Dies ist gleichzeitig ein Beweis dafür, daß das Eintreten in eine Gemeinschaft nicht ein Problem des freien Willens des einzelnen ist, sondern eine Erscheinung, der gegenüber die göttliche Wirklichkeit im All nicht gleichgültig ist: Die Gesellschaft, deren Mitglieder sich verpflichtet fühlen, sich zu vereinigen, verlängert ihr Leben, während eine Gesellschaft, in der die einzelnen nicht in Gemeinschaften eintreten, von dieser Welt verschwindet.

Hinsichtlich der Verbindung mit der Gemeinschaft muß ein jeder Mensch in seinem Leben zwei Perioden erleben, und zwar: die erste, in der er die Gemeinschaft ausnützt und sich für ein selbständiges Leben vorbereitet, und die zweite, in der die Gemeinschaft von ihm einen Nutzen zwecks Verlängerung ihres Lebens durch neue Generationen erwartet. Die individualistische Auffassung der Beziehungen der einzelnen zur Gemeinschaft konnte nur so entstanden sein, daß die Schöpfer der Deklaration der Menschenrechte im Jahre 1789 vor dieser ersten Periode des Menschenlebens die Augen zugedrückt haben und ihnen erst am Anfang der zweiten Periode eingefallen ist, die Menschen zu belehren, daß sie frei geboren sind und daß sie demnach, sogar auch nicht der Gemeinschaft, aus der sie entstanden, etwas schuldig sind. Darüber, daß der einzelne die Gemeinschaft nicht allein dazu ausnützt, um zu entstehen, sondern auch um sich lebensfähig zu machen, schweigen die Anhänger der individualistischen Auffassung, wenn die Zeit kommt, daß der einzelne, der sich in seiner Gemeinschaft bis über den Hals verschuldet hat, seine Schulden der Gemeinschaft durch Gründung einer Familie und Schaffung von neuen Generationen zurückzahlen soll, und wiederholen ihm nur immer, daß er frei sei und es von seinem Willen abhänge, ob er in eine Gemeinschaft, sei es sogar auch die Familie, eintrete oder nicht. In keinem der 17 Punkte der Deklaration der Menschenrechte aus dem Jahre 1789 werden Familie oder Pflichten erwähnt; vielmehr spricht jeder dieser Punkte über den Menschen als Einzelwesen und über seine Rechte, trotzdem, wie allgemein bekannt ist, die Familie nicht auf Recht-Haben, sondern nur auf gegenseitigen Pflichten aufgebaut ist. Dem Neugeborenen bleibt das Leben erhalten, nicht etwa um seines Bewußtseins der persönlichen Rechte willen, sondern nur zufolge des bei seinen Eltern vorhandenen Bewußtseins der Pflichten, die sie der Familie schulden. Die individualistische Auffassung von den Beziehungen zwischen Einzelwesen und

Gemeinschaft, sowie die auf dieser Auffassung erbaute Lehre ist nicht nur ein großer Irrtum, sondern ein Betrug, den das aus der Gemeinschaft entstandene Einzelwesen an ihr ausübt.

Unsere Zeitgenossen, die unter dem Einfluß der Ideen der französischen Revolution in dieser Lebens- und Weltanschauung als der einzig möglichen und gerechtfertigten erzogen sind, betrachten die ganze Menschengeselischaft nur als eine Summe freier, d. h. für die Dauer nicht verbundener Einzelwesen und bauen auf einer solchen Auffassung ihre Doktrinen zur Lösung der gesellschaftlichen Probleme auf. Leben aber die Menschen heute tatsächlich so?

Wenn auch alle Menschengesellschaften aus Menschen zusammengesetzt sind, heißt dies nicht, daß diese Gesellschaften auch einander gleich sein müssen. Die Welt ist so zusammengesetzt, daß man aus denselben Elementen verschiedene Bauten aufbauen kann, und zwar je nachdem, wie man die einzelnen Elemente geordnet hat. Aus Ziegeln kann man einen Stall so gut wie auch eine Kirche erbauen. So ist es auch mit Menschengesellschaften. Obgleich sie alle aus Menschen bestehen, sind sie nicht alle einander gleich.

Für uns sind hier von besonderem Interesse folgende zwei Typen:

Es bestehen Gesellschaften, in welchen die Menschen tatsächlich frei, d. h. unabhängig voneinander und gleichberechtigt sind. Menschen, die in einem Kaffeehaus sitzen, sind untereinander nicht verbunden und ein jeder von ihnen kann tun was er will, wenn er nur damit die anderen nicht stört. Spaziergänger in einem Park oder Mitreisende in einem Zug sind ähnliche Gesellschaften. Dies sind alles Menschen ohne gegenseitige Verpflichtungen, d. h. es besteht zwischen ihnen keine dauerhafte Beziehung. Solchen Gesellschaften begegnen wir immer nur dort, wo man das schon früher Geschaffene genießt. Eine solche Gesellschaft werden wir im folgenden eine Versammlung von Einzelwesen oder kürzer einfach Versammlung nennen.

Überall aber, wo man etwas zu schaffen hat, besonders wenn es etwas Großes und Bedeutendes darstellt und die Schaffensmöglichkeiten des Einzelmenschen überschreitet, finden wir einen ganz anderen Typ der Menschengesellschaft, in welcher die Menschen durch organisierte Arbeitsverteilung untereinander fest und dauerhaft verbunden und daher auch abhängig sind. Die Arbeiter in einer Fabrik oder Mitglieder einer Familie sind Beispiele solcher Gesellschaften, in welchen ein jeder etwas Verschiedenes leistet und das gemeinsame Resultat, welchem alle untergeordnet sind, erst durch Vereinigung aller Leistungen erzielt wird. Hier sind also Menschen weder frei, d. h. der eine vom anderen unabhängig, noch gleich, da jeder nur seinen Teil der gemeinsamen Pflicht erfüllt. Menschengesellschaften solchen Typs werden wir im weiteren als Gemeinschaften bezeichnen.

Welches sind die Unterschiede zwischen diesen beiden Typen von Menschengesellschaften?

Dies werden wir am besten durch ein Beispiel beantworten.

In Adam Smith's Buch „*Völkerreichtum*", das bereits in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts erschienen ist, finden wir ein Beispiel über die Erzeugung von Stecknadeln, und zwar seitens eines Einzelarbeiters und einer aus 10 Arbeitern zusammengesetzten Arbeitsgemeinschaft. Wenn der Einzelarbeiter allein alle Arbeiten zur Herstellung einer Nadel ausführt, kann er nach Smith während einer 10stündigen Arbeit ungefähr 20 Stück Stecknadeln herstellen. Wenn sich aber 10 Arbeiter organisieren, und zwar so, daß jeder Arbeiter immer eine und dieselbe Arbeitsoperation ausführt und gleich seinem Kameraden die Nadel zur nächsten Arbeitsoperation weiterreicht, kann diese

Arbeitsgemeinschaft in derselben Arbeitszeit 48000 Nadeln — d. h. 4800 Stück auf jeden Arbeiter — erzeugen. Wie ist dies aber möglich?

Wenn wir nämlich den Einzelarbeiter bei seiner Arbeit betrachten, sehen wir leicht ein, daß er den größten Teil seiner Arbeit im Nehmen und Zurücklegen seines Werkzeuges verbraucht. Am Anfang seiner Arbeit nimmt er zuerst die Schere in die Hand, schneidet ein Stück Draht ab, legt die Schere wieder zurück, nimmt eine grobe Feile in die Hand usw. usw. In der organisierten Arbeitsgemeinschaft aber nimmt einer der Arbeiter die Schere nur einmal in die Hand, schneidet die ganze Zeit nur den Draht und legt die Schere nicht nach jedem Schnitt, sondern erst nach fertiger Arbeit wieder zurück. Die Zeitersparnis ist bei einem solchen Arbeitsverfahren so groß, daß es eine riesige Produktionserhöhung ermöglicht und die Menschen dadurch veranlaßt, sich in solchen Arbeitsgemeinschaften zu vereinigen. Diese Vereinigung hat auch andere sehr wichtige Folgen verursacht, so z. B., daß die Menschen durch Vereinigung in Arbeitsgemeinschaften, die das Verfahren der organisierten Arbeitsteilung anwenden, tatsächlich vom einen der genannten Typen der Menschengesellschaft zum anderen übergegangen sind. Sie sind von der einfachen Versammlung zur organisierten Gemeinschaft übergegangen.

Wir könnten unter einem Dach auch 10 untereinander unabhängige Einzelarbeiter, d. h. solche, die ohne jede Arbeitsteilung arbeiten würden, zusammenbringen, aber eine solche Versammlung wäre imstande, nur 10mal soviel als ein Einzelarbeiter, d. h. 200 Nadeln zu erzeugen. Hier ist die Gesamterzeugung der ganzen Gesellschaft gleich der Summe der Produktionen der einzelnen, da eine solche Gesellschaft nichts anderes als eine Summe von Einzelwesen, die wir Versammlung genannt haben, ist. Wenn aber, wie Smith das zeigte, die Arbeiter das Verfahren der organisierten Arbeitsteilung anwenden, wird die Gesamterzeugung der Gesellschaft in keiner Beziehung mehr zur Summe der Einzelerzeugungen stehen. Die organisierte Gemeinschaft ist eine vollkommene neue Einheit mit ihren eigenen Lebensgesetzen.

Es bestehen viele Unterschiede in der inneren Struktur und den gegenseitigen Beziehungen zwischen Menschen, die in einer Versammlung, und denjenigen, die in einer Gemeinschaft leben. Wir werden hier nur einen, aber charakteristischen nennen.

Bei 10 unabhängigen Einzelarbeitern kann ein jeder, wann ihm das gefällt, seine Arbeit unterbrechen und die daraus entstandenen Folgen werden nur ihn treffen, da er am Ende des Tages weniger fertige Nadeln als seine Kameraden, die ihre Arbeit nicht einstellten, haben wird. In einer Versammlung also treffen die Folgen unserer Taten gewöhnlich nur uns selbst und nicht unsere Genossen.

Wenn in einer organisierten Arbeitsgemeinschaft aber derjenige von den Arbeitern, der zum Schneiden des Drahtes bestimmt ist, mit dem Schneiden aufhört, bleiben alle übrigen Mitglieder ohne Arbeit, da ihnen das zu verarbeitende Material fehlt. Im vorliegenden Falle der Arbeitsgemeinschaft beeinflussen unsere Taten auch andere Menschen. Dies ist der Hauptunterschied zwischen einer Versammlung und einer Gemeinschaft und er zeigt uns klar, daß diese zwei Typen von Menschengesellschaften untereinander vollkommen verschieden sind und ganz verschiedene Lebensgesetze besitzen.

Wo immer in der Gesellschaft eine Arbeitsteilung vorhanden ist, nimmt diese sogleich den Charakter einer Gemeinschaft an. Wenn in der heutigen Gesellschaft, in welcher viele Berufe existieren — darunter auch derjenige des Arztes —, ich als Arzt einen Fehler begehe und dem Kranken anstatt Heilmittel ein Gift gebe, so wird der Kranke vergiftet sein und nicht ich. Ähnlich, wenn ein Weichenwärter den ankommenden Zug auf ein bereits besetztes Gleis

lenkt, so werden die Reisenden darunter zu leiden haben, nicht der Weichenwärter, trotzdem sie mit der Ursache ihres Unglücks in keinerlei Beziehung stehen. So ist es in einer organisierten Gemeinschaft, in welcher die Menschen fest und dauerhaft untereinander verbunden sind.

Die organisierte Gemeinschaft hat also große Vorzüge der Versammlung von Einzelwesen gegenüber, da sie die Produktionsmöglichkeit der Menschenarbeit erhöht und den Menschen ein besseres Leben ermöglicht. Den größten Anteil bei unseren Erfolgen auf dem Gebiete der Erhöhung unseres Lebensstandards haben wir der immer fortschreitenden Organisierung der Menschen in Gemeinschaften zuzuschreiben. Die Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft sind nicht dieselben wie in einer Versammlung von ungebundenen Einzelwesen.

Die Versammlung von Einzelmenschen kann auch ohne einen Vorgesetzten bestehen, da bei ihr keine gemeinschaftlichen Probleme vorkommen und jeder für sich selbst lebt. Eine Gemeinschaft aber wäre ohne einen Vorgesetzten und eine feste Führung, die dafür Sorge trägt, jedes Unheil, das den Mitgliedern drohen könnte, zu beseitigen, gar nicht zu denken. Die Qualität der Gemeinschaft hängt in vielem von der Führung ab. Dementgegen ist in einer Versammlung die Führung überhaupt nicht nötig.

Das demokratische System der Volkslenkung beruht auf der Voraussetzung, daß die Menschen frei und einander gleich sind, d. h., daß sie in einer Gesellschaft der von uns als Versammlung bezeichneten Form leben. Hier kann die Sorge für persönliche Rechte die Hauptsorge eines jeden Mitgliedes werden. In der Gemeinschaft aber ist dem nicht so, da diese eine ganz andere Gesellschaftskonstruktion darstellt.

In der Gemeinschaft sind einzelne nur Mitwirkende im allgemeinen Schaffen und keiner von ihnen ein selbständiger Erzeuger. In der Versammlung arbeitet ein jeder nur für sich selbst, in der Gemeinschaft dagegen ein jeder für alle. Unsere heutige Gesellschaft mit ihrer differenzierten Arbeitsteilung und ihren zahlreichen Berufen kann also keine Versammlung, sondern nur eine Gemeinschaft sein. Deshalb entspricht ihr auch nicht die demokratische Gesellschaftseinrichtung, die auf der individualistischen Lebensauffassung beruht, und sie strebt daher nach einer Einrichtung, die den Bedürfnissen der Gemeinschaft entspricht.

Menschen von einer individualistischen Lebensauffassung wollen einerseits die hohe Produktivität der heutigen menschlichen Gemeinschaft, die mit der organisierten Arbeitsteilung so weit gekommen ist, daß schon eine zwischenstaatliche Arbeitsteilung in vielen Gebieten entstanden ist, genießen — und andererseits möchten sie weiter noch vollkommen unabhängig bleiben, als ob die Arbeitsteilung überhaupt nicht durchgeführt wurde und die Menschen in einer einfachen Versammlung, in welcher ein jeder nur für sich selbst erzeugt, leben. In der primitiven Wirtschaft erzeugte ein jeder alles nur für sich allein, jedoch befand sich diese Produktion auf einem so niedrigen Stande, daß der Mensch kaum die Möglichkeit hatte, sein nacktes Leben zu erhalten. Mit solcher Lebensweise hätte die Menschheit nie so gewaltige Fortschritte machen können.

Die Gemeinschaft aber hat andere Lebensgesetze als die der Versammlung von Einzelwesen.

Erst wenn wir dies alles wissen, können wir verstehen, warum die Demokratien so hilflos vor den heutigen gesellschaftlichen Problemen und Schwierigkeiten stehen. Die Arbeitslosigkeit war vor diesem Kriege eine furchtbare

Krankheit der Menschheit, die nur jene Völker überstehen konnten, die das demokratische System der Gesellschaft beseitigt haben.

Nur jene Menschen und Völker, die es erfaßt haben, daß wir nicht in Versammlungen, sondern in Gemeinschaften leben, konnten den Ausweg aus dieser schweren wirtschaftlichen Krise, die die Menschheit in den Krieg geworfen hat, herausfinden. Jene Völker aber, die auch weiter Arzneien, die für Versammlungen von Einzelwesen vorgeschrieben sind, anwendeten, konnten auch keinen Erfolg erzielen aus dem einfachen Grunde, weil die Welt so geschaffen ist, daß ein jedes Medikament nicht zu jeder Krankheit paßt, sondern für jede Krankheit ein entsprechendes Heilmittel gesucht werden muß.

Grundlagen einer neuen Arbeitspolitik[1])

Von Dr. *Leo Wouters*, Brüssel
Generalbevollmächtigter für die Arbeitsreglementierung

Man hat mich gebeten, in diesem Vortrag über die Sozialpolitik der Zukunft zu sprechen. Das Soziale ist aber so vielumfassend, daß alle Aspekte einer Sozialpolitik unmöglich in *einem* Vortrag behandelt werden können. Ich habe mir deshalb vorgenommen, im besonderen über unsere künftige Arbeitspolitik zu sprechen. Daß ich aber nur die Arbeitspolitik behandele, will keineswegs besagen, daß dadurch die gesamte sogenannte Sozialpolitik berührt wird. Die Arbeitspolitik ist nur ein Teil der Sozialpolitik, wenn auch der wichtigste.

Alle Völker, die in den letzten zwanzig Jahren in nationaler Wiedergeburt eine neue Jugend und neue Kraft gewonnen haben, haben den Arbeitsproblemen eine besondere Sorgfalt angedeihen lassen. Es ist das Hauptmerkmal der Wiedererstehung dieser Völker, daß sie zu den Urkräften gegriffen haben, mit denen allein ein starkes Volksleben aufgebaut werden kann. Das Streben nach nationaler Erneuerung ist vor allem auf ein starkes inneres Volksleben gerichtet. Dieses Interesse für das organische Volksleben mußte zwangsläufig auch das Interesse für die Arbeit wecken und eine große Achtung vor der Arbeit entstehen lassen.

Alles Leben ist ein immer wiederkehrender Veredlungsprozeß vom Keim bis zur Blüte. Veredlung nun bedeutet Eingreifen in die Natur; Eingreifen aber bedeutet Arbeit. Arbeit ist also weder ein Fluch noch eine lästige Notwendigkeit, sondern die Quelle und Voraussetzung allen Lebens und aller Kultur. Was für das Leben im allgemeinen Gesetz ist, ist es nicht weniger für das Leben der Volksgemeinschaften. Im Gegenteil, die Volksgemeinschaft beschränkt sich nicht auf eine einzelne Generation, sie umfaßt alle Generationen, die aus demselben Geschlecht entstanden sind und in aller Zukunft entstehen werden. Jede Generation ist nur ein Glied in der Kette, deren Ursprung und Ende sich im Nebel der Zeiten verlieren. Ein einzelner kann eine Zeitlang vom durch Arbeit angesammelten Vorrat leben. Ein Volk aber kann sich keine passive Lebenshaltung erlauben. Jede Generation erhält ihr Erbe an Volkskraft und Kulturgut, um es der folgenden Generation weiterzugeben. Dieses Erbteil mit Nichtstun zu vergeuden, ist Verrat an den Vorfahren und der Nachkommenschaft.

Arbeit ist die Lebensvoraussetzung des einzelnen und der Gemeinschaft. Nicht jede Arbeit entspricht aber dieser Voraussetzung. Es genügt nicht, eine

[1]) Wiedergabe eines Vortrages.

törichte Aktivität zu entfalten. Die Arbeit muß auf ein Ziel gerichtet, sie muß also zweckmäßig sein.

Hier sehen wir also die großen Linien, die jede völkische Arbeitspolitik aufweisen muß: *Achtung vor der Arbeit, Verpflichtung aller Gemeinschaftsmitglieder zur produktiven Arbeit und Ausrichtung der Arbeit auf das völkische Ziel.*

Das sind weder Machtparolen noch Axiome, sondern die Lebensgesetze jeder Volksgemeinschaft. Sie sind die unmittelbare Anwendung der allgemeinen Lebensgesetze auf die Volksgemeinschaft. Unsere Haltung der zu befolgenden Arbeitspolitik gegenüber ist unzertrennbar mit den Auffassungen über Gemeinschaft und Volk verbunden. Die Haltung, die bisher der Arbeitspolitik gegenüber eingenommen wurde, war ebenfalls mit den herrschenden Auffassungen verbunden. Die bisherige Arbeitspolitik findet ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung im Individualismus. Zwischen den Auffassungen der hinter uns liegenden Zeit und unserem Aufbauwillen liegt die Kluft zweier Weltanschauungen.

Die individualistische Periode, die wir jetzt beschließen, hat mit der Renaissance angefangen. Die Renaissance weckte zum erstenmal das Interesse für das Individuum, ein Interesse, das aber bald Vergötterung wurde. In dieser Vergötterung liegt der Ursprung des Individualismus. Das Individuum wurde souverän, d. h. frei und ungebunden. Während zweier Jahrhunderte drang die neue Geistesströmung nicht bis zur Masse durch. Diese lebte von den Reserven an gesundem Menschenverstand, die sie aus dem Mittelalter mitbekommen hatte. Vom 18. Jahrhundert an dringen aber die neuen Gedanken in die breiten Kreise der Bürgerschaft ein; die individualistische Lebensanschauung entwickelt sich zu einem Lebensstil, sie erfaßt mehr und mehr das öffentliche Leben, bis sie sich mit der französischen Revolution wie eine Sturzflut über unseren ganzen Erdteil ergießt.

Der Individualismus gab uns den Polizeistaat, den Wirtschaftsliberalismus und den Dienstvertrag, die drei Faktoren, die bis jetzt für das Arbeitsverhältnis maßgebend gewesen sind.

Der *Polizeistaat* hat seit Beginn des 19. Jahrhunderts die theokratische Autorität und Macht von Prinzen und Monarchen verdrängt. Das individualistische Prinzip, nach dem das Individuum souverän, frei und ungebunden war, müßte logischerweise zur vollkommenen Anarchie geführt haben. Aus der Tatsache heraus, daß überall eine Staatsautorität, ein Staatsleben und eine Staatseinrichtung bestanden und sich als notwendig erwiesen, wurde von Grotius, Locke und Rousseau die Theorie des gesellschaftlichen Vertrages („contrat social") erdacht. Dieser Vertrag war, nach ihrer Meinung, die Folge der Tatsache, daß die souveränen, freien und ungebundenen Individuen, die bei der Ausübung ihrer Freiheit notwendigerweise mit der Freiheit anderer Individuen zusammenstießen, einen Vertrag schlossen, wobei es der Staatsführung übertragen wurde, die Ausübung der Freiheit zwischen den Individuen untereinander zu regeln. Die Aufgabe eines solchen Staates war also auf ein polizeiliches Auftreten zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beschränkt. Als dieser Polizeistaat im Laufe des 19. Jahrhunderts vor die himmelschreienden Mißbräuche gestellt wurde, die aus dem Wirtschaftsliberalismus und der Dienstvermietung entstanden, konnte er nur dann auftreten, wenn durch jene Mißbräuche Unruhen drohten und die öffentliche Ordnung gefährdet wurde. Die innere Ursache des Übels konnte er nicht anfassen. Seine Aufgabe mußte sich auf das Beseitigen der äußeren Symptome beschränken und das auch nur so weit, als sie mit der Störung der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang standen.

Der *Wirtschaftsliberalismus* hat fast unangefochten die wirtschaftliche Expansion und die gewaltige Industrialisierung beherrscht. Er ist die Folgerung,

die von den Manchesterianern aus den mit der französischen Revolution zum Gemeingut gewordenen individualistischen Prinzipien gezogen wurde. Nach ihrer Auffassung besteht kein organisches Band zwischen den einzelnen. Diese sind, auch im Wirtschaftlichen, frei und ungebunden. Jeder handelt nach seinem eigenen Interesse. Eine natürliche Auslese und ein natürliches Gleichgewicht wird demnach durch das Spiel entgegengesetzter individueller Kräfte entstehen.

Die Lehre der Manchesterianer hat das Wesen des Betriebes des 19. Jahrhunderts mit seinen Hungerlöhnen, seiner Frauen- und Kinderarbeit und seinem endlosen Arbeitstag bestimmt. Das Prinzip der unbeschränkten Freiheit mußte einen ganz besonders scharfen Konkurrenzkampf entstehen lassen. Die Ausschaltung der Staatsautorität als eingreifender Faktor mußte die Wirtschaft zu einem Wildwestgebiet machen. Der Händler oder Gewerbetreibende, der nach dieser Lehre notwendigerweise auf sein eigenes Interesse bedacht sein mußte, wurde zwangsläufig dazu gebracht, den Preis seiner Erzeugnisse auf Kosten der Arbeiter herabzusetzen. Der Polizeistaat durfte in diese Verhältnisse nur dann eingreifen, wenn die Mißbräuche zur Störung der öffentlichen Ordnung Veranlassung gaben oder gegen den Kodex der unveräußerlichen Rechte verstießen.

Alle diese Mißbräuche würden aber ohne den *Vertrag* der Dienstvermietung niemals eine gesetzliche Rechtfertigung erhalten haben. Durch den Individualismus wurde jedes Gemeinschaftsverhältnis zu einem Vertrag zurückgeführt. Dieser Vertrag wurde von zwei übereinstimmenden Willenstaten geschlossen. Da jedes Individuum frei und ungebunden ist, ist es auch frei und ungebunden in seinen Willensäußerungen. Der Vertrag wird also immer unter dem Regime der Willensautonomie geschlossen. Das Rechtsverhältnis des einen Individuums zum anderen wird nicht durch den wahren Charakter des gegenseitigen Verhältnisses bestimmt, sondern durch den Inhalt, den der autonome Wille der Parteien dem Vertrag gegeben hat. Nicht das Verhältnis: Arbeiter — Betriebsführer bestimmte die gegenseitigen Verpflichtungen, sondern das, was beide Parteien souverän in ihrem Vertrage festgelegt hatten. Wenn der stärkere Betriebsführer ausschließlich sein eigenes Interesse im Auge behielt und der schwächere Arbeiter dazu notgedrungen seine Zustimmung gab, dann war dieser Vertrag rechtsgültig. Der Staat konnte nicht nur nicht eingreifen zugunsten des Schwächeren, er war sogar verpflichtet, für die Ausführung des Vertrages die Unterstützung seiner Rechts- und ausführenden Macht einzusetzen.

Die Mißstände des 19. Jahrhunderts im Rahmen des Arbeitsverhältnisses wären nicht entstanden oder hätten zumindest nicht diesen großen Umfang angenommen, wenn der Wirtschaftsliberalismus nicht die wirtschaftliche Freiheit des Individuums und die Priorität des Eigennutzes verkündet hätte, wenn die Vertragstheorie unseres bürgerlichen Gesetzbuches diesem Eigennutzen nicht den gesetzlichen Freibrief gegeben hätte und wenn der Staat nicht zu einem eingeschränkten und negativen Polizeiapparat geworden wäre.

Der Wirtschaftsliberalismus, der unter dem Regime der Willensautonomie geschlossene Vertrag und der Polizeistaat sind aus der individualistischen Weltanschauung entstanden. Sie sind damit so eng verbunden, daß, wenn man ihnen die individualistische Grundlage entzieht, das ganze Gebäude zusammenfällt.

Zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, zwischen dem, was besteht und was wir aufbauen wollen, liegt nicht eine Meinungsverschiedenheit über irgendein Vorgehen oder über eine Technik, auch nicht — ich lege hierauf besonderen Nachdruck — eine Frage der Persönlichkeiten, sondern es liegt zwischen beiden die Kluft zweier unversöhnlicher Weltanschauungen.

Weil der Marxismus dieses nicht eingesehen hat, hat er trotz der überwältigenden Macht, die er hauptsächlich nach 1918 in den meisten Ländern erworben hatte, das soziale Problem nicht lösen können. Die Klasse, auf die sein Streben gerichtet war, ist nach Ansicht seiner Anhänger kein organischer Bestandteil der Volksgemeinschaft, sondern nur das zufällige und zeitweilige Agglomerat der Benachteiligten, die nur durch das Band der materiellen Interessen verbunden waren. Kollektivismus und Wirtschaftsliberalismus sind nicht allzuweit voneinander entfernt. Zwischen beiden liegt nicht die Unversöhnlichkeit zweier Weltanschauungen. Beide gehen vom „homo economicus" aus, dem Individuum, das nur sein eigenes Interesse kennt. Der Liberalismus sieht die Erfüllung dieses Interesses im unbeschränkten Konkurrenzkampf, der Kollektivismus sieht die Lösung in der Umbildung der ganzen Welt in eine Aktiengesellschaft. Zwischen beiden liegt höchstens die Meinungsverschiedenheit über die Technik der Befriedigung des Eigennutzes. Wenn wir die Entwicklung der sozialen Gesetzgebung fast aller Länder während der letzten fünfzig Jahre und ihre Zielsetzung betrachten, können wir nicht übersehen, daß diese Gesetzgebung nicht vom Gemeinschaftsgedanken ausgeht, und daß sie nicht beabsichtigt, das Wesen und die Art des Arbeitsverhältnisses irgendwie zu ändern. Ihre einzige Aufgabe besteht darin, das schwächere Individuum gegenüber dem stärkeren zu schützen und zwischen ihnen ein Gleichgewicht herzustellen, das infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse unterbrochen wurde. Sie ist nicht das Ergebnis einer neuen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, sondern des Skandals, der durch den Mißbrauch der Freiheit entstanden ist. Ihr einziges Ziel ist, diesen Mißbrauch auf dem Wege der positiven Gesetzgebung zu verhindern. Daher auch der drastische Charakter dieser Gesetze und ihr Mangel an Geschmeidigkeit.

Der Kollektivismus konnte keine Lösung bringen, weil er nicht von der Gemeinschaft, sondern von der Klasse ausging. Er brachte uns eine starre, zusammenhanglose Gesetzgebung, aber keine Arbeitsordnung.

Bevor ich über die Arbeitspolitik der Zukunft spreche, habe ich zunächst Wert darauf gelegt, nachdrücklich zu beweisen, daß der Vergangenheit eine Ideologie zugrunde liegt, die nicht die unserige ist. Die Revolution, die wir erleben, muß in den Geistern, im Innern des Menschen vollzogen werden.

Ist sie dort einmal vollzogen, dann wird ein Lebensstil entstehen, der eine neue Gesetzgebung und neue Einrichtungen nach dem Prinzip einer normalen Evolution ins Leben rufen wird. Bliebe die Revolution nur auf die technischen Erneuerungen beschränkt, dann würden wir in das Fragmentarische, in das Zusammenhanglose, in das Schroffe verfallen, das der Kollektivismus zustande brachte, und wir würden, genau wie dieser, bald entmutigt in Machtlosigkeit verfallen und untergehen. Der Kollektivismus konzentrierte seine Versuche und Bemühungen auf das Beseitigen der Symptome. Wir müssen und wollen zu den tiefsten Ursachen des Übels vordringen. An Stelle des souveränen, autonomen Individuums müssen wir das Volk setzen, an Stelle des „homo economicus" den arbeitenden Volksgenossen, anstatt aus jedem Menschen einen unerbittlichen Konkurrenten zu machen, müssen wir alle in den Rhythmus der schöpferischen Volksgemeinschaft einschalten. Den Polizeistaat müssen wir durch den organischen Volksstaat ersetzen, den autonomen Willen durch das Gesetz der Hierarchie der Werte. Gegenüber einer sozialen Gesetzgebung, die ausschließlich auf den Schutz des schwächeren Individuums abgestimmt ist, müssen wir eine Reglementierung stellen, die der Gemeinschaftsarbeit ihre Wertschätzung und Achtung verleiht und das Individuum in das Gemeinschaftsleben einschaltet.

Die *Achtung vor der Arbeit* beruht auf der Tatsache, daß Arbeit nicht ein Fluch, sondern die Quelle neuer Lebenswerte ist. So wie kein einzelner dem Lebensgesetz entfliehen kann, daß für die Befriedigung seiner primärsten Bedürfnisse eine Kraftentfaltung notwendig ist, so gilt auch für ein Volk das Gesetz, daß Arbeit die Voraussetzung seines Bestehens und seiner Kultur ist. Die Arbeit eines jeden Volksgenossen ist also Dienst am Volke. Das Volksleben verlangt aber nicht nur eine einförmige Arbeitsleistung, sondern eine starke Unterschiedlichkeit der Tätigkeiten. Denn der Wert der Gemeinschaftsarbeit liegt nicht in der Summe individueller Leistungen, sondern in der Arbeitsverteilung und der hierarchischen Einschaltung der Arbeitskräfte. In der für die Volksgemeinschaft notwendigen Zusammenfassung der Arbeit ist auch die unscheinbarste Arbeitsleistung unentbehrlich als Voraussetzung für das Erreichen quantitativ und qualitativ höherer Resultate.

Die Achtung vor der Arbeit erstreckt sich vom Volksstandpunkt aus auf jede produktive Arbeit. Hier kann kein Unterschied gemacht werden zwischen einem Wissenschaftler und einem Erdarbeiter. Beider Leistung ist Dienst an der Gemeinschaft und beider Tätigkeit ist für die Gemeinschaft unentbehrlich. Die Solidarität aller im Streben nach völkischer Kraft und völkischer Kultur nimmt jedem das Recht, geringschätzig auf irgendeine Form der Arbeit herabzusehen.

Trotzdem finden wir diese selbstverständliche Achtung weder in den Gebräuchen noch in der sozialen Gesetzgebung und den sozialen Einrichtungen. In unserem Land wird das Arbeitsverhältnis durch die Einrichtung der Dienstvermietung beherrscht. Im „Code Napoleon" von 1804, der noch immer unser bürgerliches Gesetzbuch ist, wird in Buch III, Titel VIII, Kapitel III über „louage d'ouvrage et d'industrie" gesprochen, und dieses Kapitel wird eingerahmt von einem Abschnitt II, der über „louage de choses" handelt, und einem Abschnitt IV, der den Titel „du bail à cheptel" trägt. Nach dieser Einteilung besteht eigentlich kein wesentlicher Unterschied zwischen der Vermietung von materiellen Gütern, dem Dienstvertrag und der Vermietung von Vieh. Die Idee der Dienstvermietung lag und liegt noch immer unserer Rechtsprechung, Gesetzgebung und Wissenschaft zugrunde, wenn sie sich mit dem Problem des Arbeitsverhältnisses befassen. Man hat sich anscheinend niemals Rechenschaft darüber abgelegt, daß die Arbeit vom Menschen selbst nicht zu trennen ist, und daß, wenn der Mensch seine Arbeit einem anderen Menschen vermietet, er sich selbst vermietet. Von einem mit Vernunft und Seele begabten Menschen aber kann man nicht verlangen, daß er seinen Körper oder seinen Geist für Geld vermietet.

Der Begriff der Dienstvermietung, der den der Sklaverei abgelöst hat, muß verschwinden. Wenn wir sagen, daß die Arbeitspolitik im organischen Volksstaat auf der Achtung vor der Arbeit beruhen soll, dann wird es ihre erste Tat sein, *den Begriff der Dienstvermietung auszurotten und durch den der Zusammenarbeit zu ersetzen.* Wenn ein Unternehmer für seinen Betrieb Arbeitskräfte anwirbt, dann tut er das, weil seine eigenen Kräfte nicht ausreichen, um die Arbeit zu vollbringen, die er sich vorgenommen hat, oder auch weil er weiß, daß er durch Arbeitsverteilung und Koordination weit bessere Resultate erzielen kann, als durch die individuelle Arbeit eines jeden für sich erreicht werden könnte. In Wahrheit will er eine Zusammenarbeit zustande bringen, die auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet ist, und dazu ist es keineswegs notwendig, ihn zu einem Sklaventreiber und seine Mitarbeiter zu Mietsware zu machen.

Aus dem Verhältnis zwischen Betriebsführer und Mitarbeiter und aus der Ausrichtung dieser Zusammenarbeit auf ein gleiches Ziel entsteht als etwas Selbstverständliches der Begriff der Betriebsgemeinschaft. Dieser ist aber unvereinbar mit dem Begriff der Dienstvermietung. Bei der Dienstvermietung kann das Resultat der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für letzteren kein Interesse haben. Er hat nur seine Arbeitskraft zu liefern. Mit dem Betriebsresultat hat er nichts zu tun, mit dem Betrieb selbst ist er nur durch ein Schuldverhältnis verbunden, und dieses hört auf mit der beiderseitigen Einlösung der Schuld. Hier ist kein Platz für Einschaltung in den schöpferischen Prozeß. Der Arbeiter ist ein mechanischer Gegenstand geworden. Zwischen ihm und der Maschine besteht nur *ein* Unterschied: die Maschine wird gekauft, der Arbeiter wird gemietet. Eine der wichtigsten Aufgaben einer neuen völkischen Arbeitspolitik wird es also sein, den Begriff der Dienstvermietung und alle mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Gebräuche, Gesetze und Einrichtungen zu beseitigen oder von Grund auf zu ändern.

Unsere soziale Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft müssen auf diesem Gebiet einer umwälzenden Revision unterzogen werden. Wir haben ein Gesetz vom 10. März 1900 über den Arbeitsvertrag, ein Gesetz vom 7. August 1922 über den Angestelltenvertrag und ein Gesetz vom 1. April 1936 über die Anwerbung für die Binnenschiffahrt. Kein einziges dieser Gesetze beeinträchtigt irgendwie den Begriff der Dienstvermietung. Im Gegenteil, sie sind alle um diesen Begriff herum aufgebaut. Das einzige Resultat, das sie bezwecken und erreichen, ist, daß die Willensautonomie der Vertragschließenden durch das Auferlegen gewisser Ausführungsmodalitäten abgeschwächt wird. Diese Gesetzgebung, die mit Unterstützung und unter dem Einfluß des Kollektivismus zustande kam, hat zweifellos viele Mißstände beseitigt und das Los der Arbeiter erleichtert. Sie hat ihnen aber weder die Würde noch den Stolz freier und schöpferischer Menschen gegeben. Auf diesem Gebiet hat der Kollektivismus nur eine technische Evolution gebracht, aber nirgends revolutionär in die Verhältnisse eingegriffen.

In engem Zusammenhang mit der Achtung vor der Arbeit und der Ablösung des Begriffes der Dienstvermietung durch die Begriffe „Zusammenarbeit" und „Betriebsgemeinschaft" steht eine weitere Erneuerung, die eine neue Arbeitspolitik wird durchführen müssen: die Abschaffung der Einteilung der Schaffenden in Arbeiter und Angestellte, in Arbeiter der Stirn und Arbeiter der Faust. Unsere Gesetzgebung hat niemals eine nähere Umschreibung dieser Begriffe gegeben, obwohl sie unstreitig die Klasseneinteilung in Arbeiter und Angestellte bejaht. Bei allem Fleiß und Ernst, mit welchem die Abgrenzung der Angestellten- und Arbeiterklassen betrieben wurde, hat man es nur zu der Definition gebracht, daß der Arbeiter hauptsächlich Handarbeit verrichtet, während der Angestellte hauptsächlich geistige Arbeit leistet. Wenn die Wissenschaft und die Rechtsprechung zur praktischen Anwendung dieser sehr allgemein gehaltenen Definition übergehen, müssen wir zu unserem nicht geringen Erstaunen feststellen, daß ein Feinmechaniker als Arbeiter bezeichnet wird, während der kleinste Kopist, der Laufjunge und der Portier eines Handelsunternehmens als Angestellte betrachtet werden müssen. Ein Zankapfel sind überhaupt die Werkmeister. Die einen behaupten, daß sie Angestellte sind, die anderen wieder, sie seien Arbeiter. Im Gesetz vom 10. März 1900 werden sie zu den Arbeitern gerechnet, das Gesetz über die Arbeitsrichter-Ausschüsse vom 9. Juli 1926 jedoch zählt sie zu den Angestellten. Diese paar Beispiele zeigen deutlich, wie vollkommen künstlich die Einteilung in Arbeiter und Angestellte

ist. Bei genauer Betrachtung dieser Einteilung stellt sich heraus, daß derjenige, der seine Hände schmutzig macht, als Arbeiter betrachtet wird und als Angestellter derjenige, der sie sich nicht schmutzig macht. Diese Einteilung kann nicht anders als künstlich sein, weil sie von der falschen Auffassung ausgeht, daß Handarbeit keine Geistesarbeit erfordert. Jede Tat erfordert aber Geistesanstrengung, und es ist nicht abzuleugnen, daß die Tätigkeit eines Handwerkers bedeutend mehr Geistesanstrengung erfordert als die sogenannte Geistesarbeit vieler Bürokräfte. Die Einteilung in Arbeiter und Angestellte ist nicht nur falsch, sie ist auch überflüssig. Vom Standpunkt der Volksgemeinschaft hat sie kein Interesse. Alle Posten müssen besetzt werden, jede Arbeit ist Dienst an der Gemeinschaft. Für die Gemeinschaft kommt es weniger darauf an, unter welchen Verhältnissen die Arbeit geleistet wird. Hauptsache ist, daß sie gut und im Bewußtsein der Verantwortung geleistet wird, die auf jedem Volksgenossen ruht, im Bewußtsein des Stolzes und der Freude am Schaffen neuer Werte, deren Mannigfaltigkeit und Reichtum unserem Volksadel Form, Gestalt und Glanz verleihen.

Die zweite Grundlage der völkischen Arbeitspolitik ist die *Verpflichtung aller Volksgenossen zur Arbeit*. Arbeit ist Lebensgesetz. Sie ist die Voraussetzung für ein starkes Volksbestehen, für wirtschaftliche und kulturelle Blüte. Ein Volk hat nicht das Recht, das Erbe vieler Geschlechter ruchlos zu vergeuden und Selbstmord zu begehen. Jedes Leben, auch das der Völker, ist ein unaufhörliches Streben nach Veredelung. *Ein* Geschlecht hat nicht das Recht, dieses Streben zu unterbrechen und das Erbe früherer Geschlechter in den Wind zu streuen. Es ist im Gegenteil seine Lebenspflicht und seine Lebensaufgabe, dieses Erbe größer und schöner der Nachkommenschaft zu übergeben. Diese Pflicht und diese Aufgabe kann nur durch die Gemeinschaftsarbeit erfüllt werden. Wer keine Arbeit verrichtet, übt doppelten Verrat an der Gemeinschaft. Er verweigert seinen Beitrag zu der gemeinschaftlichen Aufgabe, lebt aber von der Lebenskraft und dem Reichtum, die von der Gemeinschaft gesammelt wurden. Der organische Volksstaat wird darum jedes Parasitentum vernichten. Alle zur Verfügung stehenden Kräfte werden mit der größtmöglichen Zweckmäßigkeit zur nützlichen Arbeit herangezogen werden. Eine Massenarbeitslosigkeit ist im organischen Volksstaat ausgeschlossen. Der Polizeistaat stand machtlos den Schwankungen des sogenannten Arbeitsmarktes gegenüber, der zum privatrechtlichen Gebiet gehörte. Der Begriff „Gemeinschaft" war ihm unbekannt. Den Volksstaat dagegen geht es sehr wohl etwas an, ob Hunderttausende seiner Volksgenossen arbeiten oder nichts tun. Erfordern gewisse Verhältnisse außerhalb seines eigenen Bereiches das Stillegen bestimmter Betriebe, so werden die freiwerdenden Arbeitskräfte anderen Tätigkeiten, z. B. dem Arbeitsdienst oder den öffentlichen Werken, zugewiesen oder durch Umschulung den zur Zeit wichtigen Betrieben zugeführt. Die organischen Volksstaaten, die wir in den letzten Jahren haben entstehen sehen, haben alle neben der Pflicht auch das Recht auf Arbeit als Quelle des Lebensunterhalts proklamiert. Den Lebensunterhalt zu garantieren, ist die allererste Aufgabe jeder Staatsform und jeder Staatsautorität.

Völkische Arbeitspolitik erfordert schließlich, daß die Arbeit auf das völkische Ziel ausgerichtet wird. Der organische Volksstaat ist die hierarchiche Zusammenfassung aller völkischen Kräfte zum gemeinschaftlichen Streben nach Erhaltung, Entfaltung, Veredelung und Ausstrahlung der Volkswerte. Die Arbeitspolitik wird in die allgemeine Volkspolitik eingeschaltet. Der Polizeistaat kannte keine Volkspolitik, weil er keine Volksgemeinschaft kannte. Wenn er in die Arbeitsverhältnisse eingriff, so war es nicht, um eine soziale Politik zu

führen, sondern um das Gleichgewicht zwischen den autonomen Individuen wiederherzustellen und die Gefahr abzuwenden, die für die öffentliche Ordnung aus dem gestörten Gleichgewicht entstehen könnte.

Unsere soziale Gesetzgebung ist dann auch nicht das Ergebnis einer Sozialpolitik, sondern der Verhältnisse. Die soziale Gesetzgebung war etwas Besonderes, das durch gewisse Umstände aufgedrungen wurde und wobei die anderen Sektoren des Volkslebens meistens unberücksichtigt blieben. Im organischen Volksstaat steht die Arbeit nicht als etwas Besonderes da, sondern als ein Bestandteil des Volkslebens, genau so wie z. B. die Wirtschaft und die Kultur.

Die allgemeine Volkspolitik ist denn auch das Band, das Arbeitspolitik und Wirtschaftspolitik vereinigt. Die Einschaltung der Arbeitspolitik in das Streben nach dem völkischen Ziel setzt voraus, daß die von oben herab zustande gebrachte Koordination nicht gefährdet werden darf durch Streiks usw. Zu einer solchen Kräftemessung besteht im Volksstaat keine Veranlassung. In der Volksgemeinschaft steht der einzelne dem einzelnen nicht in einer maßlosen Interessenjagd gegenüber, sondern alle suchen ihren eigenen Nutzen im Streben nach Gemeinnutz. Die organische Einrichtung und die hierarchische Ordnung des Volksstaates sind nicht mit dem Begriff der Macht als Maßstab für die Regelung der Verhältnisse in Übereinstimmung zu bringen. Er strebt nach der inneren Ordnung der Verhältnisse selbst. An Stelle des Streikapparates stellt er einen Reglementierungsapparat, der die Verhältnisse festlegt, und zwar nicht nach individueller oder kollektiver Macht, sondern nach dem individuellen Wert, dem individuellen Recht und dem gemeinschaftlichen Interesse.

Ich habe versucht, in diesem Vortrag die Grundlagen unserer künftigen Arbeitspolitik zu begründen und zu erklären. Ein Programm für ihre Verwirklichung in der Praxis habe ich gemeint bis auf später verschieben zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wir leben noch vollkommen in einer Evolutionsperiode. Wie die Arbeitspolitik, deren Grundlagen ich Ihnen dargelegt habe, durch Gesetze, Reglemente und Einrichtungen verwirklicht werden wird, hängt von verschiedenen, vielfach noch unbekannten Faktoren ab. Die eingreifenden Maßnahmen, die bei der Durchführung der neuen Arbeitspolitik notwendig sein werden, werden unvermeidlich die politische und wirtschaftliche Struktur unseres Volkes beeinflussen. Deshalb ist es nötig, daß, bevor diese Maßnahmen ergriffen werden, ihre Rückwirkung auf das Volksleben gründlich untersucht wird.

2. Wie wir die Arbeitspolitik, die ich hier geschildert habe, in der Praxis verwirklichen werden, ist eine Frage der Technik. Die Technik aber ist einzig und allein ein Instrument, das soviel wert ist wie die Idee, der es dient. Viele bestehende soziale Einrichtungen sind technisch gut, aber den Geist, der sie beseelt, lehnen wir ab.

Auf den Geist kommt es an. Zwischen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft, die wir aufbauen wollen, liegt die Kluft zweier Weltanschauungen. Eine Revolution vollzieht sich immer in den Geistern. Sie führt zu neuer Lebensanschauung und zu neuem Lebensstil, oder sie ist keine Revolution.

Unsere zukünftige Arbeitspolitik wird nicht in erster Reihe von Einrichtungen, Gesetzen und Reglementen abhängen, sondern vom Geist, der alles beseelt.

Die agrarsoziale Frage im neuen Europa

AWI. Die agrarsoziale Frage wird durch den Krieg weitgehend — wenn auch nur vorübergehend — überdeckt. Nach dem Krieg wird ihre Überwindung unbedingt erforderlich werden, um Europa eine neue solide soziale Ordnung geben zu können, die unseren Kontinent lebensfähig und lebenskräftig erhalten soll.

Sie ist an sich in Europa kein völlig neues Problem. Wir kennen die agrarsoziale Frage unter dem *Feudalismus* des Mittelalters, die unter Bauernaufständen und Bauernkriegen in die Geschichte eingegangen ist; wir kennen auch die agrarsoziale Frage des *Absolutismus* und verstehen darunter das Bauernlegen, aber auch die Bauernsiedlungen nach dem Dreißigjährigen Krieg; und schließlich kennen wir die agrarsoziale Frage des *Liberalismus*, d. h. unserer Zeit, die sich ganz klar erkenntlich seit dem 19. Jahrhundert mit der völligen Durchsetzung der liberalistischen Weltanschauung englischer Prägung herausbildet und zur völligen Zersetzung der überalterten europäischen Ordnung führt.

Entscheidend für die soziale Gestaltung der ländlichen Neuordnung Europas ist einerseits die klare Einsicht in die *Entstehungsgründe* der agrarsozialen Frage Europas und auf der anderen Seite die Gewinnung von Grundgedanken zu einer *einheitlichen Ausrichtung* aller Maßnahmen und Bestrebungen, die zur Behebung der agrarsozialen Mißstände in den einzelnen Staaten Europas geeignet sind.

Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß *in allen Staaten Europas* agrarsoziale Mißstände bestehen, mögen sie sich auch in einigen Ländern früher und in anderen später herausgebildet haben und mögen sie auch in den einzelnen Ländern in einer oft recht unterschiedlichen Intensität auftreten.

Wir verstehen unter dem *Begriff der agrarsozialen Frage* bestimmte Erscheinungen, die unter den Schlagworten Landflucht und Unterbewertung der Landarbeit besonders geläufig sind. Überall finden wir auf dem Lande einen tieferen Lebensstandard als in der Stadt (innerhalb eines Staates). In den meisten Ländern bedeutete dieses soziale Gefälle einen Prozeß der Schrumpfung des Landvolkes und in einigen wenigen sogar eine Verelendung.

Den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Landes entsprechend weist die agrarsoziale Frage in jedem Land eine große Reihe ganz verschiedener *spezieller Gründe* auf. Sie beruhen auf den Unterschieden der natürlichen Verhältnisse, der geschichtlichen Entwicklung, der politischen Führung u. a. m. Diese Zusammenhänge sind zwar außerordentlich aufschlußreich für die Klärung der agrarsozialen Frage in den einzelnen Ländern, sie vermögen aber keine Antwort zu geben auf die Frage:

> Wie konnte es zu dieser in allen Staaten und Völkern Europas auftauchenden Erscheinung kommen und warum muß sogar von einer einheitlichen agrarsozialen Frage für ganz Europa gesprochen werden?

Weil die Erscheinungen der Landflucht und der Unterbezahlung der Landarbeit bei allen Völkern zu verfolgen sind, so ist bereits wiederholt der Versuch unternommen worden, die Gründe hierfür in Erscheinungen zu suchen, die unabhängig von den einzelnen Volkswirtschaften sind. Bei der Erforschung dieser *allgemeinen Ursachen* zur Klärung der agrarsozialen Frage in den europäischen Ländern werden in der Regel die Technik, die Industrialisierung und der Weltverkehr in vorderster Reihe aufgeführt, denn sie sind charakteristisch für jede moderne Volkswirtschaft. Ihr Anteil an der zwangsläufigen Entwick-

lung der agrarsozialen Frage für alle europäischen Staaten kann wohl kaum bestritten werden.

Indessen läßt der einheitliche Charakter der agrarsozialen Frage in allen europäischen Ländern die Vermutung aufkommen, daß hinter diesen allgemeinen und speziellen Gründen noch eine diese ganze Erscheinung *auslösende Kraft* stehen muß, deren Wirken es klar zu erkennen gilt, um mit Erfolg an die Überwindung dieser die Lebenskraft unseres Kontinents bedrohenden sozialen Mißstände herangehen zu können.

Wenn die Landwirtschaft in der Anwendung der Technik gegenüber der Industrie zurückgeblieben ist, so hat in hohem Maße der Umstand mitgesprochen, daß ihr die materiellen Mittel dazu fehlten, d. h. die staatliche Agrarpolitik ließ es in den meisten Ländern an der Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen. Die Technik an sich ist niemals für die agrarsozialen Mißstände verantwortlich zu machen, sofern die Politik die *Technisierung* lenkt, damit keine negativen Wirkungen für eine gesunde Lebensordnung eintreten können, so wie dem Gewinnstreben des Kapitals im Interesse der Volksgemeinschaft Zügel angelegt werden müssen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der *Industrialisierung*. Eine in die richtigen Bahnen gelenkte Industrialisierung wird stets befruchtend auf die Landwirtschaft wirken. Erst wenn ein Land vom Taumel der Überindustrialisierung berauscht wird, geht die soziale Entwicklung auf Kosten der Landwirtschaft, weil dann auf der einen Seite künstliche Bedürfnisse künstlich befriedigt werden, während gleichzeitig die Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse, nämlich der Nahrung, nicht mehr aus dem eigenen Lande gesichert ist.

Der Schritt von der Industrialisierung zur Überindustrialisierung wurde zum Mittel der *Kommerzialisierung* der Wirtschaft und damit der Wegbereiter der tonangebenden Machtstellung des internationalen Kapitals. Unter dem Preisdruck der Weltbörsen bzw. Weltmärkte litten die Landwirtschaften der Agrarländer wie der Industrieländer Europas in gleicher Weise.

Trotz aller Unterschiede in der agrarsozialen Frage, wie sie sich aus den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten ergeben, läßt sich *eine Hauptursache* für alle Völker Europas feststellen:

> Die unbestrittene *Vorherrschaft Englands* über Europa nach den napoleonischen Kriegen, erst politisch, dann wirtschaftlich und schließlich weltanschaulich.

Als nach dem Sturz Napoleons I. die politische Vormachtstellung Englands auch in Europa klar in Erscheinung trat, prägte nicht der französische Individualismus, sondern der englische Liberalismus das europäische Witrschaftssystem des 19. und 20. Jahrhunderts. Mit dem Zerfall (1648) und der schließlichen Auflösung des Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) wurde England die politische Beherrschung Europas erleichtert.

Der englischen Politik des europäischen Gleichgewichts entspricht die englische Wirtschaftsauffassung von der Arbeitsteilung zwischen den Völkern und einer dementsprechenden Wirtschaftsverflechtung, gelenkt von England und selbstverständlich zu Nutz und Frommen Englands. Diese sogenannte Weltwirtschaft englischer Prägung mußte die Volkswirtschaften Europas in Unordnung bringen, und zwar im besonderen die nationalwirtschaftliche Selbständigkeit im Interesse der Gewinne der englischen Wirtschaft unterhöhlen. Das mußte naturgemäß in erster Linie auf Kosten der europäischen Landwirtschaft gehen.

Seitdem nicht mehr das Römische Reich Deutscher Nation die politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der europäischen Völker entscheidend beeinflußt, erfolgt eine politische Schwerpunktsverlagerung Europas an den Westrand, besonders nach England, begünstigt durch die großen Entdeckungen fremder Länder. In dieser Ostwestrichtung entwickelte sich nunmehr, d. h. besonders nach 1800, das europäische Wirtschaftsleben. Dies führte zu der Zerstörung der fast tausendjährigen Ordnung des Kontinents, wie in wirtschaftlicher und sozialer Richtung die riesigen Zusammenballungen der Industrie im Westen und die Verelendung der Landwirtschaft im Osten beweisen.

Dem Liberalismus zufolge dringt jüdischer Geist rasch ein, die Fortschritte der Technik werden falsch eingesetzt, die Industrie zeigt große Fehlinvestitionen und der Außenhandel dient dem internationalen Kapital. Eine der bedauerlichsten Auswirkungen dieser Entwicklung war die geistige und materielle Entwurzelung des Landvolkes.

Zu diesem unheilvollen Einfluß aus dem Westen kam das unaufhaltsame Erstarken der moskowitischen Macht *im Osten*, das jede *Entspannung* der agrarsozialen Frage Europas durch Erweiterung bzw. Siedlung im Osten nach dem Wiener Kongreß *unmöglich* machte, während die Auswanderung nach Übersee (besonders nach USA. und den britischen Kolonien) vor allem zu einer Schwächung des Landvolkes der europäischen Staaten führte.

Eine Milderung oder gar völlige Lösung der agrarsozialen Frage durch Siedlung, wie dies vor 1800 in Preußen und Österreich-Ungarn wiederholt versucht wurde, mußte von vornherein als aussichtslos erscheinen, da der Zug nach dem Osten durch den seit Poltawa immer stärker werdenden moskowitischen Koloß, dessen Grenze wie eine *chinesische Mauer* im Osten Europas wirkte, unmöglich war.

Die Bemühungen um die Überwindung der agrarsozialen Frage in Europa stehen und fallen daher mit der siegreichen Beendigung des Krieges, d. h. mit der Befreiung von der englischen Vorherrschaft und mit der Beseitigung des Druckes aus dem Osten.

Darüber hinaus vermag aber nur eine Rückbesinnung auf die wirklich europäischen Belange eine Besserung zu bringen. Die agrarsoziale Frage muß vom Ganzen her gesehen werden und im besonderen muß der Wert des Bauerntums (einschließlich des Gesindes und der Landarbeiter) für die europäischen Völker erkannt und durch wirtschaftliche sowie soziale Gleichberechtigung anerkannt werden.

Die soziale Neuordnung Europas steht unter der großen Idee der Gemeinschaft. Aus dieser großen, Europa neuordnenden Idee schöpfen die Völker die neuen sozialen Grundrechte, zu denen nicht zuletzt die ländliche Neuordnung zählt, d. h. die neue soziale ländliche Ordnung stellt einen Teil der gesamten sozialen Neuordnung dar und muß *vom Ganzen getragen* werden.

Dies bedingt eine soziale Ausgeglichenheit aller Bestimmungen und Maßnahmen für die verschiedenen soziologischen Schichten eines Volkes. Die ländliche Neuordnung bedeutet daher eine *Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land*, von Industrie und Landwirtschaft. Die soziale Ehre und ein angemessener Lebensstandard sind in der Landwirtschaft genau so sicherzustellen wie in der Industrie, im Handwerk und im Handel.

Was der Industriearbeiter wirtschaftlich und sozial für die Stadt bedeutet, das bedeutet in gleicher Weise der Bauer für das Dorf. Mögen sich auch die polnischen Bauern von den spanischen und die bulgarischen von den norwegi-

schen Bauern sehr stark unterscheiden, so liegen diese alle doch in ihrem Wesen enger beieinander, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Alle *Bauern* Europas sind einander ebenso *eindeutig zugehörig*, wie sie sich scharf vom Kollektivisten der östlichen Steppe und vom Latifundienbesitzer bzw. Farmer der westlichen Plutokratie abheben.

Die vorwiegend bäuerliche Art der Bebauung und Bewirtschaftung des Landes in Europa unterscheidet sich besonders nach dem Osten und nach dem Westen zu ganz klar von den Mächten und ihrer Art der Landbebauung, die uns von dort drohen.

Im Osten Europas steht der Bolschewismus und die von ihm hervorgebrachte Art der Bodenbewirtschaftung, nämlich der Kollektivismus, d. h. die Kolchose und Sowchose.

Vom Westen her wird der europäische Kontinent von der Plutokratie bedroht, d. h. der europäische Bauer vom Latifundienbesitzer bzw. Farmer und dem dazugehörigen Pächtersystem.

Der Bauer fühlt in seinem Beruf noch eine Aufgabe und Verpflichtung gegenüber dem Volk. Der Farmer dagegen sieht in seinem Betrieb lediglich die Quelle seines Erwerbes; er ist Unternehmer, genau so wie in der Regel der Großgrundbesitzer. Der Latifundienbesitzer dagegen ist Kapitalist, der seinen Boden ausschließlich von anderen bearbeiten läßt, besonders durch Pächter, und der von der Bodenrente lebt. Der Kollektivist stellt einen modernen Arbeitssklaven dar.

Da die typisch europäische Art der Bebauung und Bewirtschaftung des Landes die bäuerliche ist, so bleibt es unumgänglich notwendig, den Begriff und das Wesen des Bauerntums kurz zu umreißen.

Ohne Zweifel gibt es nicht nur ein deutsches Bauerntum, sondern auch ein dänisches, norwegisches, schwedisches, niederländisches, flämisches, französisches, rumänisches, italienisches, spanisches u. a. m. Es besteht also ein europäisches Bauerntum, allerdings nicht in der Vorstellung, wie der Marxismus von einem internationalen Proletariat spricht, sondern in der Wirklichkeit eines tief im Volkstum wurzelnden Landbaues.

Ein starkes Bauerntum kann sich aber nur dort entwickeln und erhalten, wo von der Staatsführung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und bevölkerungspolitischen Bedeutung Rechnung getragen wird. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines gesunden Bauernstandes hat sich im Laufe der Geschichte immer wieder bei den Völkern Europas durchgesetzt, von den Griechen und Römern angefangen bis zu den Deutschen und Rumänen unserer Zeit. Die Erkenntnis vom Wert der Bodenverbundenheit des Volkes ist nie völlig verlorengegangen.

Ferner steht der Begriff des Bauerntums mit der Betriebsgröße in Verbindung, die so beschaffen sein muß, daß sie der bäuerlichen Familie eine auskömmliche Ackernahrung ermöglicht. Daraus folgt umgekehrt, daß zum Begriff des Bauernhofes eine Bewirtschaftung vornehmlich mit Familienkräften notwendig ist.

Schließlich gehört zum Begriff des Bauernhofes eine bestimmte Form der Bewirtschaftung, nämlich eine intensive und nicht eine extensive, als Folge der Bodenverbundenheit, des Familiensinns und der Betriebsgröße.

Intensivierung bedeutet jedoch nicht Übergang zu einer Monokultur, wie dies vielfach beim Großgrundbesitz, aber auch beim Zwergbesitz beobachtet werden kann. Mit dem Begriff des Bauerntums ist vielmehr die Multikultur verbunden.

Auf diesem Inhalt des Wesens des Bauerntums beruht seine in ganz Europa einheitliche Stellung als wichtigster Blutsquell, als Hauptnahrungsquelle und als Quelle der Kultur.

Darüber hinaus wird man es im zukünftigen Europa bei einer Differenzierung des Bauerntums belassen, die ihren Grund im wesentlichen darin hat, daß nicht nur die geschichtlich gewordenen Formen bei den einzelnen Völkern Europas Ausgangspunkte für eine Weiterentwicklung sein müssen, sondern daß auch durch die staatlichen Unterschiede keine Voraussetzungen für eine weitergehende Gleichschaltung in absehbarer Zeit gegeben sein dürften.

Aber ewig werden der Kollektivismus des Ostens und der Latifundienbesitz des Westens die Todfeinde des europäischen Bauerntums bleiben.

Die Gesetzgebung über die Regelung der Arbeitsbedingungen in Spanien

Von Dr. *Jaime Algarra*

Prof. für Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft an der Universität Barcelona

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1942, welches mit unbedeutenden Veränderungen an Stelle der Verordnung vom 29. März 1941 getreten ist, werden in Spanien zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen Tarifordnungen erlassen. In diesen Tarifordnungen finden wir zugleich den Niederschlag der Gesetzgebung zur Regelung der Arbeitsbedingungen. Aus diesem Grunde dürfen wir die Tarifordnungen nicht für sich allein betrachten, wenn wir ihr System und das Verfahren ihrer Ausarbeitung kennenlernen wollen, sondern müssen sie vielmehr im Zusammenhang mit den übrigen Normen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen sehen.

Die Regelung der Arbeitsbedingungen als ein System von zwingenden Mindestvorschriften für die in den einzelnen Wirtschafts- und Berufszweigen abzuschließenden Einzelarbeitsverträge zwischen den Unternehmern und ihrem Personal ist in jeder Hinsicht eine ausschließliche Angelegenheit des Staates. Sie wird von dem Arbeitsministerium ohne die Möglichkeit einer Delegation selbst wahrgenommen, und zwar durch die Abteilung Generaldirektion für Arbeit.

Für jeden Gewerbezweig oder Tätigkeitsbereich gibt es eigene Tarifordnungen, die deren besonderen Bedingungen und Verhältnissen entsprechen sollen. Damit eine Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen wirklich den Lebensverhältnissen gerecht wird, ist es notwendig, daß sie außerdem auch noch den örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt, innerhalb deren sie verbindlich sein soll. Da diese aber in jedem Ort verschieden sind, so werden die Tarifordnungen nach der jeweiligen räumlichen Ausdehnung gleichartiger Voraussetzungen eingeteilt in solche, die für das gesamte Staatsgebiet gelten, und solche für Teilgebiete, mehrere Provinzen oder auch nur für eine Provinz.

Außerdem verpflichtet das Gesetz in dem Bestreben, bis zum letzten jede Möglichkeit für eine gerechte Anwendung zu erschöpfen, Industrie- und Handelsbetriebe mit 50 oder mehr dauernd Beschäftigten zum Erlaß von Betriebsordnungen. Zweck dieser Betriebsordnungen ist es, die innerbetrieblichen Arbeitsverhältnisse abzustimmen mit den Vorschriften der für den Betrieb jeweils geltenden Tarifordnung. Als Gegenstand einer solchen Betriebsordnung nennt das Gesetz ausdrücklich die Löhne und Lohnzuschläge. Falls keine besonderen Umstände dagegen sprechen, ist das Arbeitsministerium darum bemüht, Tarifordnungen mit einem Anwendungsbereich zu erlassen, der sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Es sollen auf diese Weise Unklarheiten und Unstimmigkeiten vermieden werden, die sich ergeben können, wenn für den gleichen Produktionszweig inhaltlich verschiedene Regelungen der Arbeitsbedingungen mit räumlich beschränktem Geltungsbereich vorhanden sind. Um das Prinzip der „gleichmäßigen Behandlung" zu wahren, gelten die Tarifordnungen mit den für die verschiedenen Berufsgruppen anzuwendenden Unterschieden für das gesamte Personal — zu welcher Berufskategorie es auch gehören mag — des Wirtschaftszweiges, für den die Tarifordnung erlassen ist. Weichen ausnahmsweise die Erzeugungs- oder Geschäftsverhältnisse eines Betriebes erheblich von denen anderer Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges ab, so kann das Arbeitsministerium für ihn eine Sonderregelung erlassen, sofern dies im Hinblick auf den Umfang des Unternehmens oder die besondere Art seines Vorhabens ratsam erscheint.

Die Untersuchung über die Notwendigkeit und die Möglichkeit für den Erlaß einer Tarifordnung und deren Ausarbeitung kann auf eigene Initiative des oben erwähnten Ministeriums zur Ausführung gebracht werden, ebenso aber auch auf Anregung irgendeiner Ministerialabteilung oder auf Vorschlag der syndikalen Organisation. In diesen beiden letzten Fällen ist es notwendig, ein begründetes Gesuch einzureichen mit den grundlegenden Angaben, die in Erwägung gezogen wurden und die die Änderung oder Neuerung der Bestimmungen, die bis dahin angewandt wurden, rechtfertigen sollen. Das Arbeitsministerium seinerseits hat das Gutachten des Finanzministeriums einzuholen, wenn eine Tarifordnung eine Erhöhung der Löhne oder Gehälter des Personals vorsieht und zu befürchten ist, daß infolge wirtschaftlicher Einflüsse diese Erhöhung mit augenscheinlichen Rückwirkungen auf die gesamte Wirtschaft die Lebenshaltungskosten fühlbar beeinflussen könnte.

Sind die auf das Staatsgebiet anwendbaren Tarifordnungen gebilligt, so werden, soweit es notwendig ist, auf deren Grundlagen Tarifordnungen für ein beschränkteres Gebiet ausgearbeitet, in denen eine besondere Anpassung an die Verhältnisse eines bestimmten Distrikts oder eines Ortes erfolgt. Stets jedoch sind dabei die Mindestbestimmungen der ersteren zu beachten. Diese Anpassung wird von der Generaldirektion für Arbeit, sei es im Amtswege oder auf Vorschlag der Provinzialvertretung der syndikalen Organisation, vorgenommen.

Bis jetzt war es nicht möglich, für alle Produktionszweige Tarifordnungen nach den neuen grundlegenden Bestimmungen zu erlassen. Der Grund hierfür ist die kurze Zeitspanne, die seit der Veröffentlichung des neuen Gesetzes vergangen ist. Danach können wir je nach der Zeit, in der die jeweilige Regelung der Arbeitsbedingungen vorgenommen wurde, die verschiedenen Wirtschaftszweige in drei Gruppen zusammenfassen:

A. Jene, die eine Regelung nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen besitzen:

Landarbeiter — Zuckerindustrie — Privatbanken — Hotelgewerbe — Eisenhüttenindustrie — Versicherungsgewerbe — Kohlenbergwerke — Bleibergwerke — Chemisch-pharmazeutische Industrie — Harzindustrie.

B. Zweige, deren Regelung zwar von der nationalen Regierung stammt, jedoch vor Erlaß der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen: Transportgewerbe in den Häfen — Eisenbahnpersonal — Fischkonservenindustrie und Pökelei — Handelsunternehmungen — Büros — Tagelöhner — Optische und feinmechanische Industrie — Textilindustrie — Lederindustrie.

C. Schließlich die Produktionszweige, für die noch die alten Kollektivarbeitsverträge gelten, die in einer Zeit vor der nationalen Bewegung abgeschlossen worden sind. Diese wurden soweit wie möglich an den Geist des neuen Regimes angepaßt. Es wurden bei ihnen auch Lohnerhöhungen vorgenommen, die einen Ausgleich zwischen dem Arbeitseinkommen und den erheblich erhöhten Lebenshaltungskosten gegenüber der Zeit, in der sie abgeschlossen wurden, herbeiführen sollten. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten ergab sich als Folge der Einschränkungen der spanischen Wirtschaftstätigkeit während der Zeit unseres Befreiungskrieges (1936 bis 1939) trotz unserer erfolgreichen Preispolitik.

Obschon die Familienunterstützungen, die die Arbeiter im Verhältnis zur Zahl ihrer Kinder oder der diesen gleichgestellten Personen erhalten, keinen Teil des Lohnes ausmachen und daher außerhalb unserer Betrachtungen liegen, müssen wir sie jedoch erwähnen, da sie stets eine Erhöhung des Einkommens bedeuten.

Die Reform der Arbeitseinsatzhilfe im Protektorat Böhmen und Mähren

Von *Dr. Heinrich Rieber*, Prag
Regierungsdirektor im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Unter den neuen sozialpolitischen Gesetzen des Protektorats kommt der Reg.VO. vom 27. August 1943 (Slg. Nr. 250) über die Arbeitseinsatzhilfe besondere Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um eine Novellierung und Zusammenfassung der seit Errichtung des Protektorats geschaffenen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe (Reg.-VO. 101/40), die Kurzarbeiterhilfe (Reg. VO. 275/39), die Krankenhilfe Arbeitsloser (Reg.VO. 47/41), die arbeitseinsatzfördernde Arbeitseinsatzhilfe (Reg. VO. 237/41) und die Ausgleichszahlung bei Arbeitsausfällen und Lohnminderungen infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen (Reg. VO. 104/42). Mit dieser Vereinheitlichung der bisher selbständigen Rechtsquellen und deren systematischem Zusammenbau, der gerade auf dem Gebiete sozialpolitischer Rechtsetzung heute besonders not tut, ist das Wesen dieser Reg.VO. nicht umschrieben. Sie ordnet nicht nur den vorhandenen Rechtsstoff in ein einheitliches Rechtsgefüge, sondern *schafft gleichzeitig einen neuen Typ staatlicher sozialpolitischer Betreuung.*

I.

Das frühere in Böhmen und Mähren geltende besondere System der Arbeitslosenfürsorge entwickelte sich aus einer im Dezember 1918 eingeführten einseitigen Staatsunterstützung, zu deren Aufbringung die Unternehmer — zuletzt 5 v.H. — beizutragen hatten. Um die hohe Beanspruchung der Staatskasse herabzumindern, ohne dadurch Konflikte mit den führenden Gewerkschaften heraufzubeschwören, wurde im Zuge der Rašinschen allgemeinen Sparmaßnahmen im Jahre 1921 das „Genter-System" eingeführt. Dieses Gesetz, das übrigens erst 1924 in Kraft trat, stellte eine

Kombination zwischen staatlicher Arbeitslosenversicherung und gewerkschaftlicher Hilfe dar, wie sie erstmals in Gent (1902) angewandt wurde. Die Gewerkschaften erhielten bei einer gewissen eigenen Mindestleistung an Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder unter weiteren Voraussetzungen den Auftrag, den Staatszuschuß zur Unterstützung Arbeitsloser auszuzahlen, der in voller Höhe zurückerstattet wurde. Daneben wurde ein mäßiger staatlicher Zuschuß zum gewerkschaftlichen Gesamtaufwand an Arbeitslosenunterstützung gewährt. Da die Gewerkschaften z. Z. noch nicht die Hälfte der damals versicherungspflichtig tätigen Arbeitnehmer umfaßten, war der Schutz der Arbeitslosen nur in sehr beschränktem Umfange gesichert. Die sozialen Auswirkungen dieses Fürsorgesystems sind in den zurückliegenden Krisenjahren hart empfunden worden. Die Gewerkschaftskassen waren rasch erschöpft, der Staatszuschuß auf das Mehrfache des Gewerkschaftssatzes angewachsen. Schließlich hat eine weitere Regierungssparverordnung vom 29. Juli 1933 die Leistungen des Staates weiter herabgesetzt und limitiert.

Es hat in der ehemaligen ČSR nicht an Versuchen gefehlt, dieses System abzuschaffen und eine staatliche Arbeitslosenversicherung einzuführen. Indes waren die Gegner, da diese Reform auf jeder Seite Opfer forderte, an Zahl und Einfluß nicht gering, so daß alle Reformbestrebungen scheiterten. Außerdem fehlte es aber an dem notwendigsten organisatorischen Fundament jeder Arbeitslosenversicherung, den unter staatlicher Führung stehenden Arbeitsämtern.

Diese sind erst nach Errichtung des Protektorats durch Reg.VO. 193/39 ins Leben gerufen worden. Auf dieser organisatorischen Basis konnte nunmehr der Aufbau einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge und einer Kurzarbeiterfürsorge erfolgreich in Angriff genommen werden. Den Bedürfnissen der Zeit entsprechend wurde zunächst durch Reg.VO. 273/39 eine Kurzarbeiterhilfe eingeführt. Ihr folgte dann durch Reg.VO. 101/40 die Arbeitslosenhilfe. Diese Arbeitslosenhilfe war auf dem Versicherungsprinzip, wie es in der Sozialversicherung Anwendung findet, aufgebaut und lehnte sich im übrigen hinsichtlich des Umfanges ihres Versicherungszwanges eng an den Kreis der Krankenversicherungspflicht an. Sie schuf erstmals eine alle Arbeitnehmer umfassende wirksame materielle Hilfe im Falle der Arbeitslosigkeit und beschränkte sich im übrigen auf diese eine Aufgabe.

[1]) Dem „Versicherungsprinzip" liegt übrigens weder die rechtliche Natur noch der wirtschaftliche Kern der Rechtsform einer „Versicherung" zugrunde. Die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage ist vielmehr der *Entschädigungsanspruch* — „das Recht auf Entschädigung" — des Betroffenen.

II.

Die Arbeitseinsatzhilfe in der neuen Form unterscheidet sich grundsätzlich von der bisherigen Arbeitslosenhilfe besonders dadurch, daß sie unter dem Aspekt des gelenkten (totalen) Arbeitseinsatzes als einer zentralen politischen Aufgabe des Staates steht. Im Sinne der neuen Wertschätzung der menschlichen Arbeitskraft als höchstes Gut der Gemeinschaft sieht sie das „Recht auf Arbeit" nicht schon mit einer Unterstützungsleistung zur Lebensfristung als erfüllt an; aus dem „Recht auf Arbeit" folgert sie vielmehr die Aufgabe, den Arbeitseinsatz so zu ordnen, daß soziale Schäden auf ein Minimum beschränkt bleiben und die Arbeitskraft der Volksgenossen voll erhalten und gesteigert wird.

An die Stelle des auf dem „Versicherungsprinzip"[1]) beruhenden bisherigen Unterstützungssystems stellt die neue Arbeitseinsatzhilfe die staatliche Betreuung nach den Bedürfnissen der Gemeinschaft. Sie trägt dazu bei, daß „der Arbeitseinsatzfähige an seinem jetzigen oder künftigen Arbeitsplatz den bestmöglichen Arbeitserfolg zum Wohle der Gemeinschaft und damit zum eigenen Wohle erzielt, oder im Falle der Arbeitslosigkeit seine Arbeitskraft einsatzfähig erhalten kann". In den Durchführungsvorschriften vom 29. September 1943 sind die Grundgedanken der neuen Arbeitseinsatzhilfe weiter wie folgt umschrieben: „Der Arbeitseinsatz ist eine staatspolitische Aufgabe; das Wohl der Gemeinschaft entscheidet über den Einsatz des einzelnen. Die vorbildliche Pflichterfüllung des arbeitenden Volkes, das im Dienste der Gemeinschaft seine ganze Kraft einsetzt, macht es zur vornehmsten Aufgabe des Staates, den einzelnen beim Einsatz seiner Arbeitskraft zu fördern und ihn und seine Familie vor sozialen Schäden wirksam zu schützen." (Durchf.Vorschriften vom 29. September 1943, Amtsbl. Nr. 236, zur Reg.VO. 250/43.)

Diesem Zwecke dienen — sozusagen an der Schwelle des Berufslebens — die Förderung der ersten Arbeitsaufnahme Jugendlicher und die Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen. Die §§ 4 und 5 regeln die Beihilfe zur *Finanzierung von Lehrwerkstätten, Lehrlingsheimen* sowie die Subvention von *Umschulungskursen*, Schulungswerkstätten und die Betreuung der Umschüler selbst. In diese Gruppe von Leistungen gehört auch die Bereitstellung der Mittel für Arbeitsausrüstung (§ 6).

Um die objektiv und subjektiv mindereinsatzfähigen und arbeitsentwöhnten Kräftereserven dem Einsatz wieder zu er-

schließen, hat die Reg.VO. die Einrichtung der „Überleitungsmaßnahmen" geschaffen. Sie sind gewissermaßen ein arbeitstherapeutisches Mittel und dazu bestimmt, Personen, deren Leistungsfähigkeit insbesondere durch langfristige Arbeitslosigkeit, beschränkte Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsentwöhnung gemindert ist, in einem normalen Arbeitsverhältnis bei voller Entlohnung — trotz verminderter Arbeitsleistung — die Eingewöhnung in normale Arbeit zu erleichtern.

Ist durch eine *auswärtige Arbeitsleistung* eine Trennung von der Familie und eine doppelte Haushaltsführung notwendig, so kann, falls die Unterhaltspflicht gegeben und nicht nur geringfügig und vorübergehend erfüllt wird, *Familienhilfe* bewilligt werden. Wesentlich ist, daß die Familienhilfe nicht von der Bedürftigkeit der Familienangehörigen abhängig ist und ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens der auswärts Beschäftigten und der Familienangehörigen geleistet wird.

Für die *Dienstverpflichteten*, die infolge der Dienstverpflichtung in einen Notstand geraten könnten, schafft die Reg.VO. eine *Sonderhilfe* (§§ 13ff.). Diese Sonderhilfe sichert den reinen Unterhaltsbedarf, hilft die Kosten der Wohnungsmiete tragen und ermöglicht darüber hinaus die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen. Die Sonderhilfe zur Deckung des Unterhaltsbedarfs setzt voraus, daß das neue Arbeitseinkommen des Dienstverpflichteten erheblich geringer ist als das frühere. Die Höhe der Sonderhilfe soll in einem gesunden Verhältnis zur Arbeitsleistung, zum erzielten Lohn und angemessenen Lebensstandard stehen. Sie kann auch bisher selbständig erwerbstätigen Personen unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeitnehmern gezahlt werden (§§ 13ff.).

Die *Beihilfe zum betrieblichen Lohnausgleich* ist aus der Reg.VO. 104/42 über die Gewährung einer Beihilfe zur Entgeltzahlung *bei Arbeitseinschränkungen* aus besonderem Anlaß weiterentwickelt worden. Sie stellt eine Leistung an den Arbeitgeber dar, dessen Betrieb infolge Arbeitsmangel, höherer Gewalt oder behördlich angeordneter Bewirtschaftungsmaßnahmen Arbeitsausfälle erleidet, und ist dazu bestimmt, dem Arbeitgeber die Weiterzahlung des Lohnes zu ermöglichen. Diese Beihilfe ist zugleich ein wirksames Mittel, den Beschäftigten den Arbeitsplatz auch während länger dauernden Betriebseinschränkungen zu erhalten und die Betriebsverbundenheit zu stärken. Die Bewilligung des Lohnausgleiches ist auf Betriebe mit volkswirtschaftlich wichtiger Tätigkeit beschränkt. Damit ist den Dienststellen des Arbeitseinsatzes praktisch gleichzeitig eine wichtige Mitwirkung bei der Wirtschaftssteuerung eingeräumt (§§ 15ff.).

Unter wesentlicher Abänderung der Grundbestimmungen der Reg.VO. 101/40 ordnet die neue Reg.VO. in den §§ 21 bis 27 die *Arbeitslosenhilfe* neu. Sie trägt dazu bei, „arbeits- und erwerbslose Personen während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit arbeitseinsatzfähig zu erhalten und ihnen und ihren Familien den notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten. In den Kreis der Betreuten sind neben dem früheren Personenkreis auch Personen aufgenommen worden, die bisher überhaupt noch nicht tätig waren oder eine selbständige Erwerbstätigkeit (als Gewerbetreibende oder Landwirte) ausgeübt haben. Entsprechend dem Zwecke der Arbeitslosenhilfe, die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen zu erhalten, wird *die Höhe der Unterstützungsleistung dem Lebensstandard angepaßt*. Für die Einstufung in die Lohnklasse ist nicht mehr der bisherige Lohn allein und unabänderlich maßgebend; sie berücksichtigt auch etwaige künftige Steigerungen auf Grund öffentlicher Lohnregelungen. Die Einreihung der bisher nicht Berufstätigen und selbständigen Gewerbetreibenden richtet sich nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung, für die sie künftig hauptsächlich in Frage kommen. Die Familienzuschläge sind gegenüber früher erheblich erhöht und der Kreis der Bezugsberechtigten ist wesentlich erweitert worden.

Die Arbeitslosenhilfe kann wie bisher von der Teilnahme an beruflichen Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig gemacht werden. Die Wartezeit ist beseitigt worden. Die Leistungen werden zum Unterschied gegenüber dem bisherigen Recht auf sieben Wochentage erweitert (§§ 21ff.).

Neu ist gegenüber dem bisherigen Recht auch die Sonderhilfe für Arbeitslose (§ 28). Sie verfolgt — ähnlich wie die Sonderhilfe für Dienstverpflichtete — den Zweck, besondere Notstände der Arbeitslosen, welche die Erhaltung ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit gefährden und aus eigener Kraft und dem zustehenden Arbeitslosenhilfebetrag nicht behoben werden können, zu beseitigen. Der vom Arbeitsamt betreute Arbeitslose soll nicht der öffentlichen Fürsorge (Armenfürsorge) zur Last fallen. Welche Tatsachen als Notstände anzusehen sind, ist nach den Grundsätzen der Sonderhilfe für Dienstverpflichtete im Einzelfalle zu beurteilen. Sie kann daher im wesentlichen für den gleichen Umkreis von gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten geleistet werden, wie die Sonderhilfe nach den §§ 13ff. (mit Ausnahme der Unterhaltsbeihilfe, die bei Arbeitslosen durch die Arbeitslosenhilfe

ersetzt wird); z. B. als Mietbeihilfe, als Beihilfe zur Aufrechterhaltung eingegangener Privatversicherungen usw., sofern diese Verpflichtungen der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Arbeitslosen angemessen waren.

Die Reg.VO. sichert dem Arbeitslosen *im Krankheitsfall* grundsätzlich die gleiche Hilfe, wie sie der Beschäftigte durch die Organe der Krankenversicherung erhält. Diese Hilfe ist in die Form einer allgemeinen und selbständigen Versicherung der Arbeitslosenhilfeempfänger gekleidet (§ 29). Die Beiträge werden aus dem Sondervermögen getragen.

Die Mittel zur Finanzierung der Arbeitseinsatzhilfe werden vom „Sondervermögen für Arbeitseinsatzhilfe" zur Verfügung gestellt. Das Sondervermögen ist eine juristische Person. Die Mittel des Sondervermögens werden durch Beiträge aufgebracht.

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Lohn- und Gehaltsempfänger und deren Arbeitgeber. Es gilt dabei der Grundsatz, daß in der Regel alle Personen, die krankenversicherungspflichtig sind, auch beitragspflichtig sind zum Sondervermögen.

Der Aufbau der Arbeitseinsatzhilfe kann mit der vorliegenden Reg.VO. 250/43 als abgeschlossen angesehen werden. Die Neuordnung dieses Rechtsgebietes hat, wie in den Grundgedanken zu den Durchführungsvorschriften zum Ausdruck kommt, nichts mit der früheren Arbeitslosenhilfe gemein; sie schafft eine Sozialfürsorge sui generis. Der neue Typ verwirklicht dabei Grundgedanken, wie sie in der angekündigten Reichsaltersversorgung Anwendung finden werden.

Die Leistungen der neuen Arbeitseinsatzhilfe sind im Vergleich zu den bisherigen Unterstützungssystemen erheblich erweitert und erhöht worden. Die Fürsorgeleistungen für den Fall der Arbeitseinschränkung und Arbeitslosigkeit sind hoch genug, um jeden vor einem ungerechten Absinken seiner erarbeiteten Lebenshaltung zu schützen.

Aus der Grundpflicht der Gemeinschaft, den arbeitenden Volksgenossen beim Einsatz seiner Arbeitskraft zu fördern und ihn und seine Familie vor sozialen Schäden zu bewahren, folgert die Reg.VO., daß die Fürsorgeleistungen grundsätzlich ex officio bereitgestellt werden. Folgerichtig beseitigt sie auch die in den bisherigen Verfahrensgrundsätzen älteren Systems gebräuchlichen prozessualen Einrichtungen und Rechtsmittel.

Die zum Wohle des arbeitenden Volkes geschaffenen sozialen Sicherungen hätten ihre Wirkung verfehlt, wenn sie mit neuen wirtschaftlichen Belastungen des Einkommens erkauft worden wären. Es war daher zwingend, daß der bisherige Lohnabzug zum Sondervermögen für die Arbeitseinsatzhilfe nicht erhöht wurde; er beträgt weiterhin 1 v.H. des für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge maßgebenden Einkommensbetrages. Die Geldmittel, die im früheren unproduktiven und unsozialen Unterstützungssystem ausschließlich für den Unterstützungsaufwand ausgeschüttet werden mußten, können nunmehr der sinnvollen Förderung der Arbeitskraft und des Arbeitseinsatzes dienstbar gemacht werden.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Deutschland *Verbesserungen des Erbhofrechts.* Zum 10jährigen Bestehen des Reichs-Erbhofgesetzes wurde eine VO. erlassen[1]), nach der den in einen Erbhof einheiratenden Bäuerinnen wie auch den einheiratenden Bauern die rechtliche Stellung ihrer tatsächlichen Stellung auf dem Hof und ihrer Leistung für den Hof angepaßt wird. Der einheiratende Bauer hat bereits zu Lebzeiten, und beide haben auch nach dem Tode des anderen Ehegatten in Zukunft kraft Gesetzes die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung an dem Erbhofe, und zwar wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, bis zum 25. Lebensjahr eines solchen Kindes als Anerben, sonst lebenslänglich. Der überlebende Ehegatte kann unter den Kindern den endgültigen Anerben bis zum 25. Lebensjahr des gesetzlichen Anerben anderweitig bestimmen, um ihm die Möglichkeit zu einer Auslese des besten Kindes für den Hof mit Genehmigung des Anerbengerichts zu geben.

Dann bringt die VO. eine Erleichterung der Wiederheirat, indem der zweite Ehegatte und die Kinder aus zweiter Ehe auf dem Erbhof rechtlich und tatsächlich hinreichend sichergestellt sind.

Außerdem läßt die VO. die Begründung von Ehegattenerbhöfen zu, wie sie in manchen Gegenden seit jeher üblich gewesen ist. Die VO. ist am 1. Oktober 1943 in Kraft getreten.

Italien *Sozialpolitisches Programm der Faschistisch-Republikanischen Partei*[2]). Die erste Nationalversammlung der Faschistisch-Republikanischen Partei, die im November 1943 in Verona tagte, beschloß ein Manifest an das Volk, dem wir die folgenden sozialpolitischen Programmpunkte entnehmen:

1. Die Handarbeit und die technische und geistige Arbeit sind die Grundlagen aller Lebensäußerungen (manifestazione) der Republik.
2. Das Privateigentum als Ergebnis der persönlichen Arbeit wird vom Staate anerkannt.
3. In jedem staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Industriebetrieb sorgen die Vertretungen der Arbeiterschaft für eine gleichmäßige Systematisierung der Löhne und für eine gleichmäßige Gewinnverteilung.
4. In der Landwirtschaft findet das Recht der freien Bestimmung über die Besitztümer ihre Grenze dort, wo sie versagt. Die Enteignung der unbebauten Grundstücke kann zur Bildung von syndikalen staatlichen oder halbstaatlichen Genossenschaften führen.
5. Bauern, Handwerker, Angehörige der freien Berufe können ihre eigene Tätigkeit zum persönlichen Nutzen und dem ihrer Familie entfalten, abgesehen von dem Teil, den sie an die staatlichen Pflichteinlagerungsstellen (ammassi) abführen müssen.
6. Die Partei nimmt in ihr Programm den Bau von Volkswohnungen auf mit dem Ziel, eine möglichst große Anzahl von Wohnungen für die Arbeiter jeder Kategorie und ihre Familien zu erstellen. Erste Aufgabe wird die Verteilung der Wohnungen an Bombengeschädigte sein, sowie die Probleme zu lösen, die sich aus den Kriegszerstörungen ergeben.
7. Der Arbeiter kann zu einem anderen Syndikat übergehen, wenn seine Beweggründe stichhaltig sind. Die Syndikate werden in einem Organ zusammengefaßt, das sich Allgemeine Konföderation der Gruppensyndikate (Confederazione generale dei sindicati di categoria) nennen wird. Die syndikalen Gruppenorganisationen haben die carta del lavoro als integrierende Grundlage.
8. Auf dem Gebiet der Lohnzahlung für die Arbeiter werden Mindestlöhne festgelegt werden. Für die staatlichen und halbstaatlichen Angestellten werden Lebensmittel in kooperativen Verkaufsstellen unter staatlicher und halbstaatlicher Leitung verteilt werden.

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 549.

[2]) *Il camerata*, Nr. 48, 25. November 1943.

Wirtschaft

Frankreich *Verbindungsstellen zwischen den Wirtschafts- und den Berufsorganisationen in der Leder- und Bekleidungsindustrie.* Die VO. vom 19. Juni 1942[1]) über die Errichtung von allgemeinen Organisationsausschüssen in der Leder- und Bekleidungsindustrie sind dahin abgeändert worden, daß diese Organisationsausschüsse im Zuge der von Wirtschaftsminister Bichelonne angekündigten Neuorganisation der Wirtschaft von nun ab verpflichtet sind, Verbindungsstellen zwischen den wirtschaftlichen und den beruflichen Organisationen zu errichten[2]). Zu diesem Zweck wird dem verantwortlichen Leiter der allgemeinen Organisationsausschüsse ein aus neun Mitgliedern bestehender Rat beigeordnet, der grundsätzlich durch den Landessozialausschuß der betreffenden Berufsgemeinschaft bestellt wird. Er setzt sich aus Vertretern der in den Sozialausschüssen vorgesehenen drei Kategorien (Arbeitgeber, leitende Angestellte, Arbeitnehmer) zusammen. Bis zur Errichtung der Landessozialausschüsse werden die Mitglieder aus den entsprechenden Berufen vom Wirtschaftsminister bestellt.

Rumänien *Gegen eine Überfremdung der Betriebe.* Das Gesetz Nr. 634[3]) verpflichtet Industrie-, Handels- und Zivilunternehmungen jeder Art, in jeder Personengruppe ihres Betriebes mindestens 80 v. H. rumänisches Personal zu beschäftigen. Bei den für das fremde Personal reservierten 20 v. H. sollen solche Fremde, die mit einer Blutsrumänin verheiratet sind und aus dieser Ehe Kinder haben, bevorzugt behandelt werden. Ferner müssen die Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- und Direktionsräte zu mindestens 50 v. H. Rumänen sein. Der Vorsitzer des Verwaltungsrates usw. muß Rumäne sein.

Unternehmungen, die zur Buchführung verpflichtet sind, müssen das Journal, das Hauptbuch und das Inventar in rumänischer Sprache führen.

Bei Unternehmungen, die der Kriegswirtschaft dienen, bedarf die Einteilung des rumänischen und fremden Personals einer besonderen behördlichen Genehmigung.

Im April eines jeden Jahres haben die Unternehmungen dem Wirtschaftsministerium eine namentliche Liste ihrer Gefolgschaft, mit Angabe der Staatsbürgerschaft, der Volkszugehörigkeit und geordnet nach Personengruppen, einzureichen.

Die Nichtbeachtung dieses Gesetzes hat für die Betriebe Strafen zur Folge, deren schwerste die Schließung des Betriebes ist.

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 148, 21. Juni 1942, S. 2167/68.
[2]) *La Vie Industrielle*, Nr. 726, 12. Oktober 1943.

Schweiz *Anbaupflicht wirtschaftlicher Betriebe*[4]). Über die Selbstversorgungspflicht der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung ist auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Ausdehnung des Ackerbaus vom 1. Oktober 1940 und in Abänderung und Ergänzung einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 12. September 1942 über die Anbaupflicht wirtschaftlicher Betriebe folgendes verfügt worden: Wirtschaftliche Betriebe mit 20 oder mehr Arbeitnehmern sowie solche mit weniger als 20 Arbeitnehmern, aber mit einem wehropferpflichtigen Vermögen von mindestens 5000 sfrs. sind verpflichtet, produktiv an der Ausdehnung des Ackerbodens wie auch bei der Lagerung und Verwertung, insbesondere Dörren und Konservierung der Bodenerzeugnisse mitzuwirken, um die Landesversorgung zu verbessern und die Selbstversorgung der Arbeitnehmer zu fördern. Ausgenommen von dieser Pflicht sind die öffentlichen Verwaltungen und Verkehrsanstalten. Die zu bebauende Pflichtfläche der Betriebe beträgt 2 Ar je beschäftigten Arbeitnehmer nebst einem etwaigen Zuschlag auf Grund des Vermögens. Die Anbaupflicht der Betriebe ist von den kantonalen Zentralstellen für Ackerbau festzulegen und dem Betrieb bis zum 1. November 1943 schriftlich mitzuteilen.

Die Anbaupflicht der Betriebe kann erfüllt werden a) durch den Betrieb eigener Pflanzwerke, b) durch Mitwirkung an Gemeinschaftspflanzwerken der öffentlichen Behörden oder Körperschaften. Die Betriebe sind verpflichtet, sich in erster Linie selbst um die Beschaffung des erforderlichen Landes zu bemühen; können sie selbst kein geeignetes Land für diesen Pflichtanbau beschaffen, so haben sie den Bedarf der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau zu melden. Betriebe, denen es nachgewiesenermaßen wegen Mangel an Land nicht möglich ist, die Anbaupflicht zu erfüllen, haben einen Beitrag bis zu 1000 sfrs. an eine bei der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft bestehende Ausgleichskasse abzuführen.

Die Pflanzwerke können die Arbeitnehmer der ihnen angeschlossenen Betriebe besonders für dringende Arbeiten mit Zustimmung der kantonalen Zentralstelle oder Gemeindestelle für Ackerbau zu einer unentgeltlichen Arbeitsleistung von insgesamt 8 Stunden je Person und Kulturperiode verpflichten. Diese Arbeit ist in der Regel in der Freizeit zu leisten. Sie kann ausnahms-

[3]) *Monitorul Oficial*, Nr. 223, 23. September 1943. [4]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 39, 11. September 1943.

weise auch während der Arbeitszeit angeordnet werden, wenn der Betrieb in der Lage ist, die ausfallenden Stunden nachholen zu lassen. Diese Verfügung ist am 20. September 1943 in Kraft getreten.

Slowakei *Organisation des Handwerks*[1]). Mit der kürzlich erfolgten Ernennung der Vorsitzer und der Mitglieder der Beratungsausschüsse der Wirtschaftsgruppen des Handwerks kann die Organisation des Handwerks im Rahmen des Verbandes der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden. Das slowakische Handwerk wurde in 6 Wirtschaftsgruppen eingeteilt, innerhalb derer wiederum einzelne Abteilungen für die wichtigsten Zweige des Handwerks errichtet wurden. An der Spitze einer jeden Wirtschaftsgruppe steht ein Vorsitzer, dem ein Beratungsausschuß zur Seite steht, dessen Mitglieder zugleich die Vorsitzer der einzelnen Abteilungen der Wirtschaftsgruppen sind. Wie in den Organisationssatzungen des Verbandes der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens vorgesehen ist, haben die Wirtschaftsgruppen die Aufgabe, alle grundsätzlichen wirtschaftlichen und sozialen Fragen in ihrem Bereich zu regeln. Der Vorsitzer der Wirtschaftsgruppen hat in Zusammenarbeit mit dem Beratungsausschuß der Zentralverwaltung des Verbandes der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens über die Lage des Handwerks im Bereich der betreffenden Wirtschaftsgruppe zu unterrichten, Vorschläge für notwendige Maßnahmen auszuarbeiten und die Durchführung der vom Verband angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Die für das Handwerk errichteten Wirtschaftsgruppen sind folgende:

1. Wirtschaftsgruppe Metallverarbeitendes Gewerbe;
2. Wirtschaftsgruppe Bekleidungsgewerbe;
3. Wirtschaftsgruppe Nahrungsmittelgewerbe;
4. Wirtschaftsgruppe Kunstgewerbe;
5. Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitendes Gewerbe;
6. Wirtschaftsgruppe Fremdenverkehrsgewerbe.

Arbeitseinsatz

Allgemeines

Dänemark *Arbeitsverteilung*[2])[3]). Das Gesetz über die einstweilige Verteilung und Regelung der Arbeit vom Mai 1940 regelt die Kurzarbeiterunterstützung, die Personen gewährt werden kann, deren Arbeitszeit aus zwingenden Gründen gegenüber der gewöhnlichen Arbeitszeit um mindestens $^1/_8$ verkürzt worden ist. Seit Bestehen dieses Gesetzes hat eine immerhin erhebliche Anzahl von Arbeitern Vorteil aus dieser Regelung gezogen. So betrug die Zahl dieser Kurzarbeiter im Januar 1941: 95450 oder 19,4 v.H. der Mitglieder der in Frage kommenden Arbeitsverteilungskassen; im Januar 1942: 80442 (15,7 v.H.) und im Januar 1943: 63191 (12,1 v.H.). Im April 1943 war diese Zahl auf 49767 (9,5 v.H.) heruntergegangen und die durchschnittliche Verminderung der Arbeitszeit betrug für die davon betroffenen Arbeiter 15,6 Stunden wöchentlich.

Von solcher Kurzarbeit betroffen ist besonders die Tabakindustrie, die Zucker- und Schokoladenindustrie, die Textilindustrie und die Schuhindustrie.

An Unterstützungen für diese Kurzarbeiter wurden im Jahre 1942 rund 32 Mill. Kronen aufgewendet; im April 1943 wurde der Betrag von 2,3 Mill. Kronen ausgezahlt. Der Ausfall an Arbeitsstunden durch diese Kurzarbeit im April 1943 entsprach nach den amtlichen Berechnungen der Vollbeschäftigung von 16142 Personen.

Deutschland *Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz.* Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat für den Bereich der privaten Wirtschaft durch Anordnung vom 1. November 1943[4]) die Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes geregelt.

Das Weisungsrecht des Betriebsführers ist erweitert worden. Es kann jetzt das einzelne Gefolgschaftsmitglied vorübergehend oder dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, beschäftigt werden. Es handelt sich hierbei um eine Versetzung oder Abordnung. Als Versetzung gilt der Einsatz von unbestimmter Dauer. Unter Abordnung ist ein nur vorübergehender Einsatz zur Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge zu verstehen. Die Versetzung muß dem Arbeitsamt gemeldet werden. Soweit Betriebe oder Betriebsabteilungen verlagert werden, ist eine Versetzung des Gefolgschaftsmitgliedes nur möglich, wenn die

[1]) *Gardista*, Nr. 255, 5. November 1943. [2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 1, S. 82. [3]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.* [4]) *Deutscher Reichsanzeiger*, Nr. 260, 6. Nov. 1943.

Verlagerung mit behördlicher Billigung erfolgt. Bei Versetzung gelten die Arbeitsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte. Gefolgschaftsmitglieder, die durch eine Versetzung und die dadurch bedingte doppelte Haushaltführung erhöhte Aufwendungen haben, erhalten ein Versetzungsgeld, das sich nach Art der Tätigkeit staffelt und nach 6monatiger Dauer zu ermäßigen ist. Bei einer Abordnung hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte. Kehrt das Gefolgschaftsmitglied nicht mehr täglich nach Hause zurück, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu, das nach der Tätigkeitsgruppe abgestuft ist. Wie bei der Abordnung bleiben auch bei der Geschäftsreise die Lohn- und Arbeitsbedingungen unverändert. Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch Erledigung von Arbeiten außerhalb des Betriebes erwachsen, kann der Betriebsführer dem Gefolgschaftsmitglied Tages- und Übernachtungsgeld (Auslösung) gewähren.

England *Zahlen über Arbeitseinsatz*[1]). Nachstehend geben wir einige Zahlen über den englischen Arbeitseinsatz wieder, die sowohl in der Presse als auch im Unterhaus von Regierungsseite verschiedentlich angeführt worden sind:

	Anzahl in Tausend		
	Männer	Frauen	Zusammen
1. Personen zwischen 14 und 65 Jahren .	15 900	17 230	33 130
2. Personen zwischen 14 und 65 Jahren, die zum Militärdienst eingezogen oder in ganztägiger Beschäftig. stehen	15 200	7 100	22 300
3. a) Personen, die den VO. üb. kriegswichtige Arbeit (Essential Work Orders) unterstellt sind	—	—	8 300
b) halbtäg. beschäftigte Personen .	—	650	650
4. Bei den Arbeitsämtern auf Grund der VO. über Registration eingetrag. Personen	—	—	19 283
davon gehören zu den Jahresklassen			
1899—1900	1 933	—	—
1901—1925	7 750	—	—
1897—1924	—	9 600	—

Diese von der Zeitschrift „The Economist" veröffentlichte Zusammenstellung läßt freilich absichtlich die tatsächliche Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte nicht erkennen, denn die unter 2. angegebenen Zahlen für Männer und für Frauen umfassen sowohl die beschäftigten Arbeitskräfte als auch die zum Kriegsdienst eingezogenen Männer und die bei Kriegshilfsdiensten eingestellten Frauen. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Frauen, die zu Kriegshilfsdiensten eingezogen oder als vollbeschäftigte Arbeitskräfte in der Industrie tätig sind, auf 7,1 Mill. angestiegen ist und damit den Stand der Frauenbeschäftigung seit 1939 und im letzten Weltkriege erheblich überschritten hat. Über 90 v. H. der ledigen Frauen zwischen 18 und 40 Jahren sind mit ganztägiger Arbeit beschäftigt und unter den weiblichen Beschäftigten befinden sich 2,5 Mill. verheiratete Frauen.

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Dänemark *Zur Einführung der Arbeitsbuchpflicht*[2])[3]). Am 30. September 1943 lief die Frist für die Ausstellung der Arbeitskarte für diejenigen Personen ab, die seit dem 1. Oktober 1942 ihren Arbeitsplatz nicht gewechselt haben. Damit befinden sich nunmehr alle über 18 Jahre alten Lohnempfänger im Besitz der Arbeitskarte, die am 1. Oktober 1942 eingeführt wurde. Lohnempfänger unter 18 Jahren, Beamte, Rentner und Lehrlinge erhalten keine Arbeitskarte. Die Arbeitskarte ist jeweils bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zu übergeben und von diesem während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Lohnes auf der Karte einzutragen. Bemerkungen über die persönlichen Leistungen des Arbeitnehmers dürfen auf der Karte nicht verzeichnet werden. Die Arbeitskarte ist bei Arbeitslosigkeit dem Arbeitsamt vorzulegen. Arbeitslosenunterstützung wird nur auf Grund der Unterlagen dieser Arbeitskarte gewährt.

England *Zur Arbeitseinsatzlenkung*[4])[5]). Die Arbeitseinsatzlenkung einschließlich der Dienstverpflichtung für Frauen bis zu 51 Jahren und für Jugendliche von 16 Jahren ab ist in England jetzt restlos durchgeführt. Nach einem Aufsatz in „The Economist" Nr. 5222 sind mehr als 8 Mill. Arbeiter durch die Essential Work Orders an ihre jetzige Arbeitsstätte gebunden, und die Mehrzahl der anderen Arbeitnehmer kann die Beschäftigung nicht ohne vorherige Zustimmung der Arbeitseinsatz-

[1]) *The Economist*, Nr. 5218, 28. August 1943. [2]) *Socialdemokraten*, Nr. 256, 17. September 1943. [3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 60.

[4]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.* [5]) *The Economist*, Nr. 5222, 25. September 1943.

organe wechseln. Der Artikelschreiber fügt zu dieser Feststellung hinzu, „alle diese Zwangsmaßnahmen werden ohne ernsthafte Opposition oder Proteste weder des Parlaments noch von sonst einer Seite durchgeführt".

Noch bis Ende 1940 waren sich Regierung und öffentliche Meinung in England darüber einig, daß solche Lenkungsmaßnahmen Englands nicht würdig seien und daß ihre Anwendung Versklavung der Arbeitnehmer bedeute. Darauf basierte auch damals überwiegend die englische Propaganda gegenüber Deutschland in bezug auf die deutsche Regelung des Arbeitseinsatzes im Reiche selbst und in den besetzten Gebieten. Heute erstreckt sich die Dienstverpflichtung, Arbeitsplatzwechselbeschränkung usw. in England auf alle Arbeitsklassen, auf beide Geschlechter und auch auf die gehobenen Berufe und Stellungen.

— *Zwangsarbeit für jugendliche Arbeiter unter Tage*[1]). Die Propaganda unter den Jugendlichen zur freiwilligen Annahme einer Lehrstelle oder einer Beschäftigung im Kohlenbergbau ist zu einem Mißerfolg der Regierung geworden. Gesamtzahlen für das ganze Land werden nicht veröffentlicht, aber einzelne Angaben für Manchester ergeben, daß sich nur 18 von 1000 Jugendlichen zur Arbeit in den Kohlenbergwerken bereitgefunden haben. Selbst in den reinen Kohlenbezirken (Nottinghamshire, North and South Derbyshire and Leicestershire), die $^1/_5$ der ganzen Kohlenerzeugung Englands liefern, erreichte die Werbung unter den Jugendlichen nur 77 Meldungen auf 1000 Jugendliche. Die Regierung sah sich unter diesen Umständen gezwungen, den Zwang zur Arbeitsaufnahme für Jugendliche von 16 Jahren ab unverzüglich anzuwenden. Dabei soll, wie Arbeitsminister Bevin im Unterhaus erklärte, durch das Los entschieden werden, wer die Arbeit bei vorhandener sonstiger Eignung in den Kohlenbergwerken aufzunehmen habe.

Niederlande

Beschäftigungsverbot. Eine VO. des Reichskommissars für die besetzten niederländische Gebiete vom 9. Juli 1943[2]) bestimmt, daß Arbeitgeber die Angehörigen bestimmter Geburtsjahrgänge, die durch den Generalsekretär im Ministerium für Soziale Angelegenheiten bekanntgegeben werden sollen, ohne die Genehmigung des genannten Generalsekretärs nicht beschäftigen dürfen. Dieses Beschäftigungsverbot erstreckt sich auch auf die Einstellung und Beschäftigung von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten sowie von Heimarbeitern. Das Arbeitsverhältnis eines Angehörigen der betreffenden Geburtsjahrgänge erlischt an dem Tage, an dem das Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Arbeitgeber, die Angehörige der betreffenden Geburtsjahrgänge in ihren Diensten haben, sind verpflichtet, diese sofort dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Die Bestimmungen dieser VO. gelten auch für die Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis.

Zuwiderhandlungen gegen diese VO. und ihre Ausführungsverordnungen sind unter Strafe gestellt.

In Ausführung dieser VO. hat der Generalsekretär im Ministerium für Soziale Angelegenheiten am 28. Juli 1943 das Beschäftigungsverbot für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1923 und 1922 ausgesprochen[3]).

Das Ziel dieser Beschäftigungsverbote ist die lückenlose Erfassung der Angehörigen der betreffenden Geburtsjahrgänge durch die Arbeitsämter und ihr möglichst restloser Einsatz für kriegswichtige Arbeiten.

Rumänien

Einführung der Arbeitspflicht für die „Instandsetzung der Gemeindewege. Durch das Dekretgesetz Nr. 630[4]) wurde die Arbeitspflicht zur Wiederherstellung und Instandhaltung der Gemeindewege eingeführt, die durch den Bürgermeister und auf dessen Verantwortung zur Anwendung gelangt. Zur Arbeitsleistung sind sämtliche männlichen Einwohner von Land- und Stadtgemeinden zwischen 21 und 60 Jahren ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit und Staatsbürgerschaft verpflichtet. Freigestellt sind Kriegsversehrte, Militärpersonen, Arbeitsunfähige und Geistliche.

Die Arbeitspflicht erstreckt sich für Personen, die kein Fuhrwerk haben, auf fünf Tage Handarbeit, für solche, die ein Fuhrwerk besitzen, kommen noch je zwei weitere Tage für jedes Fuhrwerk dazu.

Die Arbeitspflicht kann durch die Zahlung eines Betrages abgelöst werden, und zwar unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Tageslöhne.

Personen, die es versäumen, ihrer vorgeschriebenen Arbeitsleistungspflicht nachzukommen, werden mit 2000 bis 10000 Lei bestraft und müssen außerdem noch den doppelten Betrag der Ablösung erlegen.

Schließlich sieht das Dekretgesetz noch vor, daß zeitweilig und vorübergehend die Arbeitspflicht auch im Falle von Überschwemmungen, Schneeverwehungen, Feuersbrünsten u. ä. eingeführt werden kann.

---

[1]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.* [2]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 20, 10. Juli 1943. [3]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 147, 2. August 1943. [4]) *Monitorul Oficial*, Nr. 223, 23. September 1943.

Berufsausbildung, Umschulung

Frankreich *Regelung des Lehrlingswesens im Bergbau*[1]). Durch Gesetz vom 21. September 1943 wurde das Lehrlingswesen im Bergbau bis zur Errichtung der vorgesehenen Sozialausschüsse für alle Betriebe der Berufsgemeinschaft Bergbau im Bereich des Organisationsausschusses für den Kohlenbergbau (Comité d'organisation de l'industrie des combustibles minéraux solides) vorläufig geregelt. Es wird ein Landesausschuß für Lehrlingswesen errichtet, der sich aus je 6 auf Vorschlag des vorläufigen Organisationsausschusses (commission provisoire d'organisation) der Berufsgemeinschaft Bergbau durch VO. ernannten Vertretern der Arbeitgeber, der Ingenieure, Werkmeister oder Angestellten und der Arbeiter zusammensetzt und dem ein Regierungskommissar beigegeben wird. Dem Landesausschuß unterstehen gebietliche Ausschüsse, die sich aus je 3 bis 5 Angehörigen der im Landesausschuß vertretenen Personengruppen zusammensetzen und denen ebenfalls ein Regierungskommissar beigegeben wird. Den gebietlichen Ausschüssen unterstehen die im Rahmen der vorläufigen betrieblichen Sozialausschüsse zu errichtenden betrieblichen Ausschüsse für Lehrlingswesen. Dem betrieblichen Ausschuß gehören an der Betriebsleiter, Vertreter der Ingenieure, Werkmeister oder Angestellten, der Arbeiter, der Eltern der Lehrlinge und diejenigen Personen, die für die Betreuung der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen zuständig sind. Der Landesausschuß für Lehrlingswesen hat die Lehrlingsausbildung zu lenken und auszurichten; er hat insbesondere die Berufe, für die eine besondere Lehrlingsausbildung erforderlich ist, listenmäßig zu erfassen, Weisungen für die Tätigkeit der ihm untergeordneten Organe zu erlassen, die Zahl der in den einzelnen Berufszweigen auszubildenden Lehrlinge festzusetzen und die Kasse für Lehrlingswesen zu verwalten. Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungskommissar. Die gebietlichen Ausschüsse haben die Weisungen des Landesausschusses durchzuführen und insbesondere die von den Betrieben vorzulegenden Lehrlingsordnungen (réglements de l'apprentissage), die nach dem Gesetz vor allem für den Ausbildungsgang und die Tätigkeit der betrieblichen Ausschüsse für Lehrlingswesen maßgebend sind, nach Richtlinien des Landesausschusses zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen. Sie haben ferner die Zentralstellen für Lehrlingswesen, die durch Zusammenfassung einzelner kleiner Betriebe zu errichten sind, zu überwachen. Die betrieblichen Ausschüsse für Lehrlingswesen sind für alle Fragen der Lehrlingsausbildung im Betrieb zuständig. Zur Deckung der Ausgaben der Ausschüsse für Lehrlingswesen und zur Unterstützung der betrieblichen Maßnahmen für die Lehrlingsausbildung wird eine Kasse für Lehrlingswesen (fonds professionnel de l'apprentissage) errichtet, deren Mittel durch Beiträge der Betriebe sowie durch Zuwendungen des Staates, der Departements und der Gemeinden aufgebracht werden. Für die Durchführung der Lehrlingsausbildung in den Betrieben ist der Betriebsleiter verantwortlich. Bei mangelhafter Durchführung der Lehrlingsausbildung in einzelnen Betrieben kann der Landesausschuß den zuständigen gebietlichen Ausschuß beauftragen, die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Betriebes durchzuführen. Durch VO. der zuständigen Ministerien kann bestimmt werden, daß die Regelung des Lehrlingswesens nach diesem Gesetz auf weitere Zweige des Bergbaus angewendet werden kann.

Ostland *Regelung der Berufsausbildung in der Industrie in Lettland*[2]). Von der Wirtschaftskammer Lettland wurden am 23. September 1943 eingehende Vorschriften über die Berufsausbildung in der Industrie erlassen. In den grundlegenden Vorschriften über das Lehrverhältnis wird u. a. bestimmt, daß ein industrielles Lehrverhältnis nur in einem von der Wirtschaftskammer anerkannten und vom Generalkommissar in Riga genehmigten industriellen Lehrberuf begründet werden kann, für den von der Wirtschaftskammer besondere Ausbildungsvorschriften erlassen werden. In den Ausbildungsvorschriften werden insbesondere die Mindestanforderungen in bezug auf Inhalt und Umfang der Ausbildung, Eignung des Lehrlings, Lehrzeitdauer sowie die fachlichen Vorschriften für die Lehrabschlußprüfung festgesetzt. Ferner wurde bestimmt, daß Personen, die Lehrlinge halten oder ausbilden wollen, die Lehrbefugnis haben müssen. Wenn der Lehrherr nicht selbst die Lehrbefugnis, für deren Erlangung die Lehrmeisterprüfung in dem betreffenden Beruf erforderlich ist, besitzt, muß er einen Lehrmeister bestellen. Die Wirtschaftskammer kann die Ausbildung von Lehrlingen auf besonders geeignete Lehrbetriebe beschränken. Der Einstellung eines Lehrlings soll eine Feststellung seiner Eignung zu dem von ihm erwählten Beruf vorangehen. Das Lehrverhältnis wird durch den nach besonderen

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 229, 24. September 1943.

[2]) *Deutsche Zeitung im Ostland*, Nr. 265, 27. September 1943.

Vorschriften abgeschlossenen Lehrvertrag begründet. Weitere Vorschriften der Anordnung der Wirtschaftskammer legen die Pflichten des Lehrherrn, des Lehrlings sowie des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings, weiter die Dauer der Lehrzeit, die Bedingungen der Lehrabschlußprüfung (Facharbeiterprüfung) und der Lehrmeisterprüfung fest. Die Überwachung der Berufsausbildung obliegt der Hauptabteilung Industrie bei der Wirtschaftskammer Lettland, wo die Lehrlingsrollen (Lehrbetriebskartei und Lehrlingskartei) zu führen sind. Die Lehrherren sind verpflichtet, alle Lehrverhältnisse und deren Änderungen laufend der Wirtschaftskammer zu melden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Lehrverhältnissen wird bei der Wirtschaftskammer ein Schlichtungsausschuß eingesetzt, der aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern (einem Lehrherrn und einem Facharbeiter) besteht. Die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung in der Industrie gelten nur für Lehrverhältnisse. Für Anlernverhältnisse sollen besondere Vorschriften erlassen werden.

Slowakei *Staatliche Anstalt für die Förderung des Handwerks.* Durch Regierungs-VO. vom 20. März 1940 wurde die Errichtung einer staatlichen Anstalt für die Förderung des Handwerks (Štátny ústav pre zvel'adovanie živností) angeordnet. Nach der VO. hat diese Anstalt, die ihren Sitz in T.Sv. Martin hat, insbesondere folgende Aufgaben: 1. Maßnahmen zur technischen Vervollkommnung der handwerklichen Erzeugung und zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hebung des Handwerks zu prüfen und in die Wege zu leiten. 2. Für die allgemeine und berufliche Weiterbildung der im Handwerk tätigen Personen zu sorgen. 3. Die Handwerker bei der Anschaffung von Arbeitsgeräten und Werkstoffen zu unterstützen. 4. Bei der Organisation des Absatzes der handwerklichen Erzeugnisse mitzuwirken. Da die berufliche Ausbildung der Handwerker die Hauptaufgabe der Anstalt ist, widmet sie besondere Aufmerksamkeit der Einrichtung von Lehrgängen. Die Lehrgänge dauern 3 bis 4 Wochen und werden teils während des Tages, teils abends abgehalten. Sie erstrecken sich auf alle Zweige des Handwerks. Neben Lehrgängen für Handwerker werden auch solche für Industrie- und Heimarbeiter eingerichtet. Der Unterricht in den Lehrgängen wird von besonders geschulten Fachkräften erteilt. Die Teilnahme ist größtenteils kostenlos. Wie dem Jahresbericht der Anstalt für 1942[1]) zu entnehmen ist, wurden im Berichtsjahre insgesamt 67 Lehrgänge mit 6353 Teilnehmern und 1792 Unterrichtsstunden abgehalten, und zwar in 26 verschiedenen Städten. Die Ausgaben der Anstalt für die Lehrgänge betrugen insgesamt 130600 Ks. Es wurden 11 Lehrgänge für Damenschneider, 8 für Kürschner, 7 für Herrenschneider, 4 für Teppichknüpfer, 3 für Schuhmacher, 3 für Maurer- und Zimmerleute, 2 für Hufschmiede und 29 für sonstige Berufe abgehalten.

Arbeitsbedingungen

Allgemeines

Deutschland *Zentralinspektion für die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte*[1]). Zur laufenden Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die ausländischen Arbeitskräfte errichtet der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, eine „Zentralinspektion". Sie ist zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, Mängel — soweit möglich — sofort abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Eine Durchführungsverordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 20. September 1943[2]) sichert unabhängig von den zur Durchführung der Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, wie sie die enge Verpflichtung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Betreuung erfordert.

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Deutschland *Prämien für Ostarbeiter*[3]). Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz regelt in einem Durchführungserlaß vom 16. November 1943 die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter. Sie erhalten eine Prämie von 20 v.H. vom auszuzahlenden Entgeltbetrag, wenn sie das erste Jahr ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich vollendet haben.

[1]) *Štátny ústav pre zvel'adovanie zivnosti V T. Sv. Martin, zpráva o činnosti za rok 1942.* [2]) *Reichsarbeitsblatt 1943,* I, S. 588. [3]) *Reichsarbeitsblatt,* 1943, I, S. 567.

Die Prämie erhöht sich nach Vollendung des zweiten und dritten Einsatzjahres auf 30 bzw. 50 v.H. Gute Leistung und Treue bei der Arbeit sind die Voraussetzung für die Gewährung der Prämie, deren Vorliegen der Betriebsführer zu entscheiden hat. Die Prämie kann vom Betriebsführer widerrufen werden. Die Prämien werden zu Lasten der Ostarbeiterabgabe gezahlt, die um den entsprechenden Betrag zu kürzen ist. Sonderbestimmungen des Erlasses betreffen die in der Haus- und Landwirtschaft tätigen Ostarbeiter und die Höchstgrenze der Prämien.

Rumänien *Lohnregelung für die Zuckerindustrie.* In Fortsetzung der Regelung der Löhne[1]) in den einzelnen Industriezweigen sind mit Wirkung vom 1. November 1943 die Löhne der in der Zuckerindustrie beschäftigten Arbeiter neu geregelt worden[2]). Die Arbeiter werden in die üblichen drei Kategorien der ungelernten, angelernten (Industrie-) und gelernten Arbeiter eingeteilt. Die Entlohnung erfolgt auf Grund von Stundenlöhnen, für die Mindest- und Höchstsätze festgelegt worden sind:

	Stundenlöhne in Lei			
	Unter 18 Jahren		Über 18 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ungelernte Arbeiter ..	25—35	23—32	40— 55	32—45
Angelernte Arbeiter ..	37—53	32—44	55— 80	44—60
Gelernte Arbeiter ..	—	—	60—110	—

Für die Zeit der Arbeitskampagne können gelernte Arbeiter sowie Vorarbeiter, Aufseher usw. noch eine zusätzliche Entlohnung in Höhe von 15 v.H. zu ihren Löhnen erhalten.

Die obigen Löhne gelten für Orte der ersten Ortsklassengruppe (das sind: Bukarest, Hermannstadt, Kronstadt und Temeschburg), während für solche der zweiten, dritten und vierten Gruppe Abschläge von 8, 12 und 20 v.H. erfolgen. Die Familienzulagen sind ähnlich geregelt wie in den anderen Industriezweigen[3]).

Die Tarife für die Akkordlöhne müssen von den Betrieben der Zuckerindustrie überprüft werden.

Künftig sind nur noch Einzelbeförderungen, jedoch keine allgemeinen Lohnerhöhungen ohne Bewilligung des Preiskommissariats zugelassen, doch können die Zuckerfabriken ihren Arbeitern Anwesenheits-, Produktions- und sonstige Prämien zur Anregung der Leistung gewähren.

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1943, Heft 4, S. 316. [2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 255, 30. Oktober 1943. [3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1943, Heft 4, S. 317. [4]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 508. [5]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 167, 30. August 1943. [6]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 4, S. 320.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Deutschland *Der Hausarbeitstag der berufstätigen Frau.* In einer Anordnung vom 22. Oktober 1943[4]) hat der Reichsarbeitsminister eine allgemein gültige Regelung für die Gewährung des Hausarbeitstages getroffen. Danach ist Frauen mit eigenem Haushalt, die in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr oder Verwaltung wöchentlich mindestens 48 Stunden arbeiten, auf Verlangen eine Freizeit von wöchentlich mindestens 4 zusammenhängenden Stunden zu gewähren, wenn sie an keinem Vor- oder Nachmittag eines Werktages bis 12 Uhr oder ab 15 Uhr arbeitsfrei haben. Außerdem bekommen sie vierwöchentlich mindestens einen ganzen freien Arbeitstag zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten. Wenn die Frau ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren in gemeinsamem Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen muß, hat sie innerhalb des genannten Zeitraums Anspruch auf einen zweiten Hausarbeitstag. Diese Frauen sind außerdem auf Wunsch von Mehrarbeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit freizustellen, wobei für betriebsübliche Sonntagsarbeit eine Sonderregelung gilt. Ein Lohnanspruch für die Freizeit besteht nicht und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Ferner bestimmt die Anordnung, daß Schwerbeschädigte und Versehrte, die ein Versehrtengeld nach Stufe II beziehen, sowie Personen über 65 Jahre auf Antrag von einer die 48stündige Wochenarbeitszeit überschreitenden Mehrarbeit freizustellen sind.

Niederlande *Änderung der Arbeitszeit*[5]). Die VO. über die Verlängerung der Arbeitszeit[6]) wurde am 25. August 1943 durch eine VO. des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten ergänzt. Abweichend von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes für Genehmigungen von Überstunden oder Umlegung der Arbeitszeit trifft sie folgende Bestimmungen:

1. In dringenden Fällen kann genehmigt werden, daß Jugendliche über 16 Jahre und Frauen 10 Stunden täglich, und 56 Stunden wöchentlich arbeiten dürfen, und zwar auch zwischen 22 und 24 Uhr.

Diese Genehmigung darf jedoch nicht für gesundheitsschädliche oder mit Lebensgefahr verbundene Arbeit erteilt werden, desgleichen nicht für werdende Mütter in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft sowie für stillende Frauen.

2. Für Männer über 18 Jahre kann eine Arbeitszeitverlängerung bis zu 12 Stunden je Tag und 72 Stunden je Woche genehmigt werden.

3. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung für eine noch über die unter 1. und 2. genannten Höchstarbeitszeiten hinausgehende Arbeitszeit erteilt werden.

— *Urlaubsvergütung bei verlängerter Arbeitszeit*[1]). Die allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit[2]) hat eine entsprechende Neuregelung der Urlaubsvergütung nötig gemacht. In vielen Gesamtarbeitsverträgen und Tarifordnungen ist bestimmt, daß die Urlaubsvergütung höchstens den 48fachen Betrag des Stundenlohnes ausmachen darf. Infolge der Verlängerung der Arbeitszeit würde somit die Urlaubsvergütung nicht mehr dem vollen, sonst in der gleichen Zeit verdienten Arbeitslohn entsprechen. Eine VO. des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten vom 1. September 1943 bestimmt nunmehr, daß ein Arbeitnehmer, der auf Grund von Tarifordnungen, Gesamt- oder Einzelarbeitsverträgen Anspruch auf bezahlten Urlaub hat, für jeden Urlaubstag eine Vergütung beanspruchen kann, die dem Lohnbetrag entspricht, den er erhalten haben würde, wenn er an diesem Tage gearbeitet hätte. Die für jeden Urlaubstag zu zahlende Vergütung wird errechnet durch Teilung des durchschnittlichen Wochenlohnes der letzten sechs Wochen durch 6.

Wenn beim Inkrafttreten dieser VO. der Urlaub schon genommen ist, wird der infolge der neuen Regelung zu zahlende Mehrbetrag dem betreffenden Arbeitnehmer nachgezahlt.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

Deutschland *Bestellung von Sicherheitsingenieuren*[3]). In einem Erlaß vom 15. Dezember 1943 fordert der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, daß die Gewerbeaufsichtsämter auch in den Betrieben, die bisher keine Sicherheitsingenieure haben, soweit auch dort ein Bedürfnis dazu besteht, auf die Bestellung von haupt- oder nebenberuflichen Sicherheitsingenieuren hinwirken. Gegebenenfalls kann diese auf Grund § 120d der Reichsgewerbeordnung angeordnet werden.

Die Sicherheitsingenieure haben als besondere Beauftragte des Betriebsführers die Aufgabe, die mit der Arbeit verbundenen Gefahren aufzudecken und durch sichere und zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsvorgänge und Betriebseinrichtungen sowie durch Aufklärung und Belehrung der Gefolgen ein Höchstmaß an Betriebssicherheit zu erreichen.

Deutschland
Böhmen und Mähren *Schutz der Arbeitnehmer während des Krieges*[4]) [5]). Durch Regierungs-VO. vom 23. August 1943 über den Schutz der Arbeitnehmer während des Krieges wurde der Minister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer während des Krieges, insbesondere zum Schutze ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit anzuordnen. Die Maßnahmen können für alle Betriebe eines Wirtschaftszweiges oder auch für einzelne Betriebe, in diesem Falle auch vom zuständigen Arbeitsamt angeordnet werden. Die Aufsicht über die Einhaltung der nach dieser VO. zu erlassenden Vorschriften obliegt in erster Instanz den Arbeitsämtern und in zweiter Instanz dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Für Betriebe, die dem Berggesetz unterstehen, wird die Aufsicht in erster Instanz von den Revierbergbehörden und in zweiter Instanz von der Berghauptmannschaft ausgeübt.

England *Außerordentliche Zunahme der Arbeitsunfälle für Frauen*[6]). Aus den von der englischen Gewerbeaufsicht veröffentlichten Zahlen über die Arbeitsunfälle im Jahre 1942 ergibt sich wiederum eine beträchtliche Erhöhung der Gesamtzahl der Arbeitsunfälle gegenüber den vorhergehenden drei Kriegsjahren. Wir wiesen schon früher darauf hin, daß diese Zahlen die Arbeitsunfälle der Landwirtschaft, Bergwerke, Verkehrsbetriebe und Schiffahrt nicht umfassen[7]). Im einzelnen ergibt sich untenstehendes Bild:

	1938	1939	1940	1941	1942
1. Gesamtzahl der Unfälle	180 103	193 475	231 979	271 298	314 630
2. mit tödlichem Ausgang	944	1 104	1 372	1 646	1 363
3. ohne tödlichen Ausgang	179 159	192 371	230 607	269 652	313 267

[1]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 170, 2. September 1943. [2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 4, S. 320. [3]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, III, S. 341. [4]) *Odborové zpravodajství NOUZ a UVZ*, Nr. 228, 7. O tober 1943. [5]) *Zbírka zákonu a nariźení*, 1943, Nr. 10. [6]) *The Times*, Nr. 49. 670, 7. Oktober 1943. [7]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 81.

Die Gesamtzahl der Unfälle aufgegliedert nach Männern, Frauen und Jugendlichen für die Jahre 1938, 1941 u. 1942 ist die folgende:

	1938	1941	1942
Männliche Arbeiter ..	134 752	191 343	203 865
Frauen.....	14 626	42 857	71 244
Männliche Jugendliche	22 922	27 757	29 028
Weibliche Jugendliche.....	7 803	9 341	10 493

Setzt man die Zahl der Unfälle von 1938 =100, so ergibt sich für 1942 ein Steigen der Vergleichszahl insgesamt auf 174. Die entsprechenden Zahlen für männliche Arbeiter sind auf 151, für Frauen auf 493, für männliche Jugendliche auf 126 und für weibliche Jugendliche auf 134 gestiegen. Unverhältnismäßig stark ist die Zahl der Unfälle für Frauen gestiegen (von 14626 im Jahre 1938 auf 71244 im Jahre 1942 oder von 100 auf 493). Diese Erhöhung übersteigt auch bei weitem die Vomhundertzahlen der Zunahme der Frauenbeschäftigung. Die englische Gewerbeaufsicht führt über diese so ungünstigen Zahlen an, daß sie zurückzuführen sind auf die verstärkte Beschäftigung von Frauen im Zusammenhang mit dem rascheren Tempo der Arbeit und den zunehmenden Ermüdungserscheinungen bei Frauen. Auch die steigenden Anforderungen an das schon überanstrengte Aufsichtspersonal werden dabei miterwähnt.

Frankreich

Organisation für Unfallsicherheit im Hoch- und Tiefbau. Durch die VO. vom 4. August 1941[1]) wurde die Errichtung von Sicherheitsausschüssen in Betrieben von mehr als 500 Beschäftigten und für Baustellen von mehr als 100 Beschäftigten verpflichtend vorgeschrieben. Die genannte VO., abgeändert durch eine VO. vom 1. Dezember 1942[2]), sah weiter vor, daß der Staatssekretär für Arbeit für bestimmte Berufsgemeinschaften oder Berufszweige die Arbeitgeber von der Verpflichtung entbinden kann, besondere Sicherheitsausschüsse für ihre Betriebe zu errichten, wenn sie einer Organisation ihrer Berufsgemeinschaft oder ihres Berufszweiges zur Förderung der Unfallsicherheit in ihrem Gewerbe angehören. Eine weitere Anordnung des Staatssekretärs für Arbeit[3]) schafft nunmehr eine vorläufige Organisation zur Förderung der Unfallsicherheit im Hoch- und Tiefbau bis zur Errichtung der Sozialausschüsse in diesen Gewerben. Die Arbeitgeber des Hoch- und Tiefbaus müssen dieser neuen Organisation pflichtmäßig beitreten und die dafür festgesetzten Beiträge leisten.

Aufbau. Die Organisation besteht aus einem Landesausschuß und aus Bezirksausschüssen. Der Landesausschuß hat seinen Sitz in Paris. Er setzt sich aus zwei Arbeitgebervertretern, zwei Bauingenieuren, Bauführern, leitenden Angestellten und zwei Bauarbeitern zusammen, die vom Arbeitsminister auf Vorschlag des vorläufigen Organisationsausschusses für Hoch- und Tiefbau, der nach Art. 77 des Arbeitsverfassungsgesetzes vom 4. Oktober 1941 errichtet ist, bestellt werden. Außerdem gehören dem Ausschuß zwei weitere Persönlichkeiten an, die besonders sachverständig in Fragen des Bauarbeiterschutzes sind, sowie ein Arzt und ein ständiger Vertreter des Staatssekretärs für Arbeit. Bezirksausschüsse der neuen Organisation sollen grundsätzlich für den Zuständigkeitsbereich einer Bezirkskasse für bezahlten Urlaub im Baugewerbe errichtet werden. Ihnen gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber, der leitenden Angestellten und der Arbeiter an, die vom Regionalpräfekten auf Vorschlag der auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes errichteten vorläufigen bezirklichen Organisationsausschüsse und nach Anhören des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes bestellt werden. Dem Bezirksausschuß gehören jeweils auch ein Arzt und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht an.

Aufgaben. Aufgabe des Landesausschusses ist: Die Verbindung zu den öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich für Fragen des Bauarbeiterschutzes interessieren, herzustellen; die Aufstellung von Statistiken, die Dokumentation und Propaganda; die Erforschung der technischen Ursachen von Arbeitsunfällen und der Änderung von Arbeitsverfahren; die Untersuchung aller Fragen der Sicherheit für Bauarbeiter, besonders derjenigen, die geeignet sein können, die Unfallhäufigkeit und die Schwere der Unfälle herabzumindern. Die Aufgaben der Bezirksausschüsse betreffen insbesondere: Die Überwachung der Betriebe und Baustellen hinsichtlich der erlassenen Schutzvorschriften durch regelmäßige Besichtigung der Betriebe und Baustellen; Untersuchungen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder jedes Vorfalles, der für die Unfallsicherheit im Baugewerbe von Bedeutung sein kann; Erziehung der Bauarbeiter und insbesondere der Lehrlinge zu unfallsicherem Verhalten.

Mittel. Die Mittel für die neue Organisation werden aufgebracht durch Beiträge der angeschlossenen Betriebe, die sich für den einzelnen Betrieb nach der Gesamtlohnsumme richten und die jedes Jahr auf Vorschlag des Landesausschusses vom Staatssekretär für Arbeit festgesetzt werden. Für 1943 sind sie ab 1. Juli auf 0,15 v. H. der Gesamtsumme der Löhne und Gehälter festgesetzt worden.

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 285. [2]) *Journal Officiel*, Nr. 294, 9. Dezember 1942, S. 4038. [3]) *Journal Officiel*, Nr. 174, 22. Juli 1943, S. 1940.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Belgien *Sozialversicherung der Dienstverpflichteten*[1]). Die arbeitsrechtliche und besonders die sozialversicherungsrechtliche Stellung der innerhalb des belgischen Staatsgebietes Dienstverpflichteten bedurfte, wie sich wiederholt herausstellte, einer eindeutigen Klärung. Diese ist enthalten in einer VO. der Generalsekretäre in den Ministerien für Arbeit und Soziale Fürsorge und für Finanzen vom 31. Mai 1943. Sie bestimmt, daß die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Sozialversicherung und soziale Fürsorge in vollem Umfange für diejenigen Personen gelten, die nach den Vorschriften der Dienstverpflichtung eingesetzt sind oder sich freiwillig zur Pflichtarbeit gemeldet haben. Diese Bestimmung gilt auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser VO.

Deutschland *Wehrmachtsfürsorge und -versorgung*[2]) [3]). Durch Erlaß des Führers vom 11. Oktober 1943 wurde die Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen sowie für die Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen dem Reichsarbeitsminister übertragen. Das Oberkommando der Wehrmacht behält die Fürsorge und Versorgung für alle Berufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.

Mexiko *Gesetz über die soziale Sicherheit.* Ein am 11. Dezember 1942 von der Regierung dem Kongreß vorgelegter Gesetzentwurf über die soziale Sicherheit ist am 19. Januar 1943 angenommen worden.

Das neue Gesetz[4]) deckt die Wagnisse: Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Ableben.

Geltungsbereich: Es gilt für sämtliche Lohnbezieher mit Ausnahme der in der Landwirtschaft oder als Heimarbeiter tätigen Personen, deren Einbeziehung erst später erfolgen soll.

Eine Verdienstgrenze ist nicht vorgesehen.

Organisation: Die Versicherung wird von einer Landesanstalt für Sozialversicherung (Instituto Nacional de Seguros Sociales) durchgeführt, einer mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Körperschaft, in der außer den Versicherten und ihren Arbeitgebern die Regierung vertreten ist.

Aufbringung der Mittel: Die Mittel für die Versicherung gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit werden allein von den Arbeitgebern aufgebracht, während der Finanzbedarf der Versicherung gegen Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Ableben von den Versicherten, ihren Arbeitgebern und dem Staat gemeinsam zu decken ist.

Leistungen: Dem unfallverletzten oder an einer Berufskrankheit leidenden Versicherten gebührt neben ärztlicher Behandlung, den etwa nötigen Körperersatzstücken usw. bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente (Vollrente = 75 v. H. des versicherten Lohnes). Stirbt er, so steht seiner Witwe ein Sterbegeld und Witwenrente zu.

Die Krankenversicherung hat bei Erkrankung des Versicherten, seiner Ehefrau oder seines noch nicht 16 Jahre alten Kindes ärztliche Behandlung einschließlich chirurgischer Hilfe sowie die nötigen Arzneimittel für die Höchstdauer von 26 Wochen zu gewähren. Dem arbeitsunfähigen Versicherten gebührt für dieselbe Dauer ein auf 40 v. H. des versicherten Lohns bemessenes Krankengeld. Bei einer etwa nötigen Anstaltsbehandlung wird an Stelle dieser Leistung seiner Familie die Hälfte dieses Betrages als Hausgeld überwiesen.

Die Mutterschaftsversicherung stellt den persönlich versicherten Frauen sowie den Ehefrauen der Versicherten geburtshilflichen Beistand zur Verfügung und zahlt außerdem den persönlich versicherten Frauen für 42 Tage vor und für 42 Tage nach der Entbindung ein Wochengeld.

Wer zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit verloren und wenigstens 200 Beitragswochen zurückgelegt hat, erhält Invalidenrente. Diese besteht aus einem Grundbetrag (20 v. H. des versicherten Lohns) und einem Steigerungsbetrag, der der Zahl und der Höhe der geleisteten Beiträge entspricht. Eine Mindestrente ist gewährleistet. Das Rentenalter ist auf 65 Jahre angesetzt. Die Wartezeit für die in derselben Weise wie die Invalidenrente berechnete Altersrente beträgt 700 Beitragswochen.

In der Hinterbliebenenversicherung gilt dieselbe Wartezeit wie in der Invalidenversicherung. Rentenberechtigt sind außer der Witwe die noch nicht 16 Jahre alten Kinder des verstorbenen Versicherten.

Rumänien *Änderung des Sozialversicherungsgesetzes.* Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1943[5]) sind verschiedene, die Sozialversicherung betreffende Vorschriften geändert worden. Es handelt sich dabei

[1]) *Moniteur Belge*, Nr. 189, 8. Juli 1943. [2]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 569. [3]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 583. [4]) *Boletín de Información Madrid*, Nr. 6, Juni 1943, S. 133 f. [5]) *Monitorul Oficial*, Nr. 166 (Teil I), 19. Juli 1943, S. 6282 ff.

u. a. namentlich um die nur für die Angestellten geltende Verdienstgrenze, die Beitragssätze und die Rentenhöhe.

Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht: Die bisher auf 15000 Lei monatlich angesetzte Verdienstgrenze für Angestellte wird auf 30000 Lei erhöht. Diese Maßnahme ist deswegen nötig geworden, weil durch die Anpassung der Entgelte an die Teuerungsverhältnisse zahlreiche Lohnbezieher aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren.

Beiträge: Der bisher auf 2 v. H. der Lohnsumme bemessene zusätzliche Beitrag der Arbeitgeber mit mehr als 5 Beschäftigten ist um 0,5 v. H. auf 2,5 v. H. hinaufgesetzt worden.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Verdienstgrenze mußten die bisherigen acht Lohnklassen um die Klassen IX und X vermehrt werden. Die Klasse X umfaßt sämtliche Lohnbezieher mit einem 15000 Lei übersteigenden Monatsverdienst.

Rentenhöhe: Nach einem Gesetz vom 12. Dezember 1942 gebührt den Rentenberechtigten ein Teuerungszuschlag, der auf 70 v. H. des Monatsbetrages der Rente bemessen ist. Dieser Teuerungszuschlag wird nunmehr vom 1. September 1943 ab für die auf Grund ihres persönlichen Versicherungsverhältnisses anspruchsberechtigten Personen um 500 Lei monatlich und für die Stämme der zum Bezuge von Hinterbliebenenrenten berechtigten Personen um 300 Lei monatlich erhöht.

Bei der Berechnung der neu zugehenden Renten sind neue Sätze zugrunde zu legen. Hier bewegt sich der Grundbetrag fortan zwischen 4800 Lei jährlich für Klasse I und 15600 Lei jährlich für Klasse X, während der Steigerungsbetrag für jede Beitragswoche von 1 Lei in Klasse I ebenfalls von Klasse zu Klasse ansteigt, um in Klasse X den Betrag von 18 Lei zu erreichen.

Slowakei *Änderung des Sozialversicherungsgesetzes.* In der „Neuen Internationalen Rundschau der Arbeit", 1944, Heft 1, S. 46, wurden durch ein technisches Versehen die Beträge in Kuna angegeben. Statt dessen muß natürlich Kronen gelesen werden.

Spanien *Die Aussteuerversicherung.* Die im Jahre 1912 von der Nationalen Vorsorgeanstalt eingerichtete freiwillige Aussteuerversicherung (Seguro Dotal), durch die vor allem das Verständnis für den Versicherungsgedanken in der Bevölkerung geweckt werden soll, rekrutiert ihre Mitglieder aus dem Kreis der Schulkinder. Sie gewährt eine bei Erreichung des 25. Lebensjahres fällige Summe, deren Betrag nach dem Wert der vom Berechtigten zu beliebiger Zeit in beliebiger Höhe entrichteten und durch einen entsprechenden Staatszuschuß erhöhten Beiträge bemessen wird. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Versicherungssumme, die dann gekürzt wird, vorzeitig flüssig gemacht werden.

Die zur Zeit etwa 700000 Mitglieder zählende Versicherung hat seit ihrer Einführung rund 36 Mill. Ptas. vereinnahmt und an Leistungen 20 Mill. ausgeschüttet[1]).

Im ersten Viertel des Jahres 1943 vereinnahmte sie im ganzen 21047 Beiträge, deren Summe auf 355393 Ptas. beziffert wird. Danach hat jeder im Vierteljahr entrichtete Beitrag sich durchschnittlich auf 16,88 Ptas. belaufen.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland *Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.* Durch Erlaß vom 2. November 1943[2]) hat der Reichsarbeitsminister seine Verbesserungsbestimmungen vom 20. Mai 1941[3]) erweitert und neu gefaßt. Die Verbesserung betrifft 1. die Aussteuerungsfrist bei Arbeitsunfähigkeit im Anschluß an einen durch Fliegerangriff erlittenen Personenschaden, so daß Zeiten, für die den Krankenkassen keine Kosten für Krankenhilfe entstehen, weil sie sie vom Reich ersetzt bekommen, bei der Berechnung der Aussteuerungsfrist von 26 Wochen unberücksichtigt bleiben. 2. kann der Kassenleiter nach pflichtmäßigem Ermessen im Einzelfall Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und Stiftzähne gewähren oder die gesamten Kosten übernehmen. Bisher setzte die Übernahme derartiger Leistungen eine Satzungsregelung voraus. 3. sichert der neue Erlaß dem Versicherten, der nach dem Ablauf von 26 Wochen keine Krankenhauspflege mehr erhalten kann, einen täglichen Beitrag zu den Krankenhauskosten von 15 Rpf. für Arzneiheilmittel, 75 Rpf. für ärztliche Behandlung und 1 RM für die gesamte Krankenpflege. Die Vorschriften gelten auch sinngemäß für die Familienkrankenpflege.

Schweiz *Kranken - Pflichtversicherung der Bergleute*[4]). Durch eine die Bergwerksordnung ergänzende Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements sind die Arbeitnehmer der unter die Bergwerksordnung fallenden Betriebe vom 5. August 1943

[1]) *Boletin de Informacion*, Nr. 7/8, Juli/August 1943, S. 30, 159, 169 [2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, II., S. 485. [3]) *Reichsarbeitsblatt*, 1941, II., S. 197. [4]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 33, 5. August 1943, S. 610 ff.

ab der Pflichtversicherung gegen Krankheit unterworfen worden.

Durchführung der Versicherungspflicht: Jeder Arbeitnehmer kann seiner Versicherungspflicht durch den freiwilligen Beitritt zu einer anerkannten Krankenkasse nachkommen.

Wer von diesem Recht keinen Gebrauch macht, wird durch seinen Arbeitgeber versichert, der zu diesem Behufe mit einer anerkannten Krankenkasse einen spätestens am 1. September 1943 in Kraft tretenden *kollektiven* Versicherungsvertrag abzuschließen hat. Alle derartigen Verträge müssen dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Ist der Arbeitnehmer nicht genügend versichert, so hat ihn sein Arbeitgeber im Rahmen der Kollektivversicherung ergänzungsweise zu versichern.

Inhalt der Versicherung: Die Krankenversicherung hat für die Höchstdauer von 360 Tagen während 540 aufeinanderfolgenden Tagen neben ärztlicher Behandlung und Arznei (Krankenpflege) ein tägliches Krankengeld von wenigstens 4.— Franken für Ledige und wenigstens 5.— Franken für Verheiratete zu gewährleisten und außerdem die in einer VO. vom 31. März 1931 geregelten Leistungen der Tuberkuloseversicherung zu umfassen.

Aufbringung der Mittel: Für die Beiträge haben die Arbeitgeber und die Versicherten gemeinsam aufzukommen, und zwar mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber wenigstens die Hälfte zu übernehmen hat. Für Arbeitnehmer, die sich ihre Krankenkasse selbst gewählt haben, führt der Arbeitgeber den ganzen Beitrag an die Kasse ab. Er übernimmt davon als eigenen Anteil ebensoviel, wie er für jeden an den Kollektivvertrag angeschlossenen Versicherten zu zahlen hat.

Serbien *Geschäftsergebnisse der Krankenversicherung*[1]). Wie sich aus dem Rechnungsabschluß der Krankenversicherung für das Jahr 1942 ergibt, hat sich die Einnahme dieses Versicherungszweiges im genannten Jahr folgendermaßen gestaltet:

	in 1000 Dinar	in v. H. des Gesamtbetrages
Beitragsaufkommen ..	134 943	98,6
Erstattungen	234	0,2
Vermögenszinsen	965	0,7
Sonderbeitrag für Zahnbehandlung ...	571	0,4
Verschiedenes	178	0,1
Zusammen	136 891	100,0

Wie man sieht, besteht die Einnahme im wesentlichen aus dem Beitragsaufkommen, das zusammen mit dem Sonderbeitrag für Zahnbehandlung gerade 99 v.H. der Gesamteinnahme darstellt.

Da die durchschnittliche Versichertenzahl mit 136128 angegeben wird, so hat sich der je Mitglied eingehobene Beitrag auf 991 Dinar gestellt. Dabei ist der versicherte Tagesverdienst, der im letzten Vierteljahr 1941 rund 41 Dinar betragen hatte, im Laufe des Berichtsjahres derart angewachsen, daß er Ende 1942 rund 63 Dinar ausmachte.

Über die Ausgaben und ihre Gliederung berichtet die folgende Zusammenstellung:

	in 1000 Dinar	in v. H. des Gesamtbetrages
Sachleistungen	46 825	34,2
Geldleistungen.....	36 069	26,3
Verwaltungskosten .	21 961	16,1
Zinsen und Rückstellungen	27 359	20,0
Sonstige Ausgaben .	160	0,1
Überschuß	4 517	3,3
Zusammen	136 891	100,0

Hiernach nehmen die Leistungsausgaben etwas mehr als 60 v.H. der Gesamtausgabe in Anspruch. Sie betrugen auf den Kopf des Versicherten rund 605 Dinar.

Unfallversorgung und -versicherung

Belgien *Die Rückversicherung der Unfallversicherungsträger.* Im Hinblick auf eine 1942 eingetretene Katastrophe, die sehr hohe Ansprüche an die beteiligten Träger der Unfallversicherung gestellt hat, ist durch eine VO. vom 26. Mai 1943[2]) den zur Durchführung der Versicherung gegen Arbeitsunfälle zugelassenen Gesellschaften die Rückversicherung vom 1. Januar 1944 ab zur Pflicht gemacht worden, die für die ausländischen Träger der privaten Versicherung bereits seit mehreren Jahren vorgesehen ist.

Umfang der Rückversicherungspflicht: Jede Gesellschaft soll für das Wagnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrage unter allen Umständen aus ihren eigenen Mitteln aufkommen (plein de conservation — Selbstbehalt). Auf die Rückversicherung kann nur insoweit zurückgegriffen werden, wie die im gegebenen Falle zu bewirkende Leistung den Selbstbehalt übersteigt. Die Rückversicherung ist pflichtmäßig bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mill. bfrs. Das Ministerium für Arbeit und soziale Vorsorge kann einzelne Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Rückversicherungspflicht befreien. Diese haben dann eine Sonderrücklage bereitzustellen.

[1]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.*

[2]) *Moniteur Belge*, Nr. 246, 3. September 1943, S. 4826 ff.

Träger der Rückversicherung: Die Rückversicherung darf nur von solchen Einrichtungen ausgeübt werden, die über eine in Belgien angelegte Rücklage verfügen. Diese bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse de Dépots et Consignations) zu verwahrende Rücklage hat einem Drittel der Haftsumme zu entsprechen und muß wenigstens 2 Mill. bfrs. betragen.

Die zugelassenen Gesellschaften können sich auch untereinander auf Gegenseitigkeit rückversichern. Sie brauchen dann die Garantiesumme nicht zu hinterlegen, sofern der Anteil der einzelnen Gesellschaft ihren eigenen Selbstbehalt nicht übersteigt.

Verfahren: Der Selbstbehalt wird von jeder Gesellschaft mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und soziale Vorsorge besonders festgesetzt. Der Rückversicherungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Genehmigung durch diese Behörde.

England *Neues Beschädigtengesetz*[1]). Die englische Regierung hat Ende 1943 im Unterhaus ein Beschädigtengesetz (Disabled persons [Employment] Bill) eingebracht, das für Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten die grundsätzliche Verpflichtung bringt, einen bestimmten Vomhundertsatz von Beschädigten aller Art (Kriegsversehrte, Zivilversehrte) zu beschäftigen. Dieser Vomhundertsatz soll durch besondere VO. des Arbeitsministers nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen festgelegt werden, und er soll in der Regel einheitlich für die gesamte Industrie gelten. Abweichungen davon sind jedoch mit Zustimmung der zuständigen Behörden für bestimmte Industrien oder für bestimmte Beschäftigungsarten zulässig. Die Verpflichtung zur Einstellung von Beschädigten gilt nur für Neueinstellungen. Die Ansprüche von Soldaten oder von Dienstverpflichteten zur Wiedereinstellung in ihren früheren Betrieb werden dadurch nicht berührt. Der Gesetzentwurf bringt weiter Vorschriften über die Berufsumschulung und die Registrierung von Beschädigten. Arbeitgeber, die den Vorschriften des Beschädigtengesetzes zuwiderhandeln oder nicht die erforderliche Zahl von Beschädigten einstellen, können mit Geldstrafen bis zu 100 £ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder zu beiden Strafen verurteilt werden.

Spanien *Erhöhung der Unfallrenten im Bereich der gewerblichen Versicherung*[2]). Die den Arbeitnehmern in Industrie und Handwerk gebührenden Renten der Unfallversicherung wurden durch VO. vom 29. September 1943 rückwirkend ab 1. Januar 1943 beträchtlich erhöht. Bei dauernder absoluter Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente 75 (bisher 50) v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, den der Verunglückte während des letzten Jahres erzielt hat. Ist der Betroffene unfähig, seinen Beruf weiter auszuüben, aber zur Verrichtung von Arbeit anderer Art noch in der Lage, so gebühren ihm 55 (37,5) v. H. des genannten Verdienstes, während dieser Satz im Falle einer nur teilweisen Erwerbsbeschränkung auf 35 (25) v. H. zu bemessen ist. Die Hilflosenrente beläuft sich auf 150 (75) v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Der Witwe des infolge eines Arbeitsunfalles verstorbenen Arbeitnehmers stehen 37,5 (25) v. H. und beim Vorhandensein einer oder mehrerer Waisen von noch nicht 18 Jahren 75 (50) v. H. des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes zu. Hinterläßt der Verstorbene lediglich eine derartige Doppelwaise, so erhält diese als Rente 50 (15) v. H. des erwähnten Verdienstes. Dieser Satz erhöht sich bei dem Vorhandensein von zwei oder mehr anspruchsberechtigten Doppelwaisen auf im ganzen 75 (50) v. H. Die unter gewissen Voraussetzungen den Eltern des Verunglückten gebührende Elternrente ist auf 40 (20) v. H. angesetzt.

Die bisher von den Versicherungsträgern erhobenen Beiträge bleiben bis auf weiteres unverändert, doch ist für einen tödlich verunglückten Arbeitnehmer beim Nichtvorhandensein rentenberechtigter Hinterbliebener vom Arbeitgeber oder dem beteiligten Versicherungsträger an den Garantiefonds der Landeskasse für Unfallversicherung ein Kapitalbetrag zu überweisen, aus dem 20 Jahre hindurch eine 35 v. H. des vom Verletzten zuletzt erzielten Jahresarbeitsverdienstes betragende Rente gezahlt werden könnte.

Kriegsfürsorge

Ungarn *Neuregelung der Kriegsfürsorge*[3]). Durch eine kürzlich erlassene VO. der ungarischen Regierung wurde die Kriegsfürsorge aus dem Bereich des Honvedministeriums in den des Ministerpräsidenten übergeführt. Dem Ministerpräsidenten wird ein neu zu errichtendes Landes-Kriegsfürsorgeamt unterstellt, an dessen Spitze ein auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Reichsverweser ernannter Präsident steht. Der Aufbau und Wirkungsbereich des Landes-Kriegsfürsorgeamtes wird durch die VO. eingehend geregelt. Die VO. enthält ferner Vorschriften über eine rasche Erledigung der Rentenanträge, über die Betreuung der Familien der Rentenempfänger usw. Ferner wird bestimmt, daß alle privaten Kriegsfürsorgeeinrichtungen der Aufsicht des Ministerpräsidenten unterstellt werden.

[1]) *The Times*, Nr. 49 721, 6. Dezember 1943. [2]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 300, 27. Oktober 1943.

[3]) *Pester Lloyd*, Nr. 223, 2. Oktober 1943.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Frankreich *Errichtung des Obersten Arbeitsrates*[1] [2] [3]. Am 24. Dezember 1943 wurde im Journal Officiel das Gesetz über die Errichtung des Obersten Arbeitsrates (Conseil supérieur du travail) veröffentlicht. Dieser Oberste Arbeitsrat bestand in anderer Form schon früher auf Grund eines Gesetzes von 1891. Er hatte 78 Mitglieder, und zwar: 32 Arbeitgeber, 32 Arbeitnehmer, 3 vom Senat gewählte Senatoren, 5 von der Kammer gewählte Abgeordnete, 1 Mitglied der Pariser Handelskammer, 2 Mitglieder des Obersten Genossenschaftsrates und 3 Mitglieder, die vom Arbeitsminister unter den Professoren der juristischen Fakultät in Paris ernannt wurden.

Mitglieder und Aufbau. Der nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1943[4] neu errichtete Oberste Arbeitsrat soll aus 112 Personen bestehen, darunter die Staatssekretäre der Arbeit, der industriellen Produktion, der Landwirtschaft und der Finanzen, mehrere Generalsekretäre der Ministerien, die Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der auf Grund der Charte du Travail errichteten 29 Berufsgemeinschaften und 19 durch VO. ernannte Mitglieder. Er nimmt gleichzeitig den bisherigen Obersten Rat der Charte du Travail in sich auf, der sich im Obersten Arbeitsrat als besonderer Ausschuß konstituiert. Eine Unterkommission unter dem Vorsitz des Staatssekretärs der Arbeit wird laufend mit Hilfe eines Generalsekretariats die Geschäfte des Obersten Arbeitsrates führen. Er selbst soll öfter tagen als der frühere, der nur einmal im Jahre zusammentrat.

Aufgaben. Seine Aufgabe ist:

1. Fragen der Arbeitsgesetzgebung zu untersuchen und zu begutachten, die ihm vom Staatsrat unterbreitet werden.
2. Bei der Durchführung des Gesetzes vom 4. Oktober 1941 über die neue Arbeitsverfassung mitzuwirken.
3. Untersuchung der Fragen der Lebenshaltung der Arbeiter und der Fragen der Beschäftigung und des Arbeitseinsatzes.

Die ersten Fragen, die der Oberste Arbeitsrat zu regeln hat, betreffen die Abänderung des Art. 70 des Berufsverfassungsgesetzes vom 4. Oktober 1941, um eine Dezentralisation der Ernennung der Vorstandsmitglieder (membres du conseil) für die Einheitssyndikate herbeizuführen, die Veranlagung der Syndikatsbeiträge und die Bildung und Errichtung der Einheitssyndikate.

Soziale Informationsstellen. Abschnitt II des Gesetzes bestimmt, daß 3 Informationsstellen zu errichten sind, die die Bezeichnung: Informationsstelle der Arbeitgeber, Informationsstelle der leitenden Angestellten (cadres), Informationsstelle der Arbeitnehmer tragen.

Diese Informationsstellen haben eine dreifache Aufgabe. Sie sollen:

1. den Berufsorganisationen die sozialen und wirtschaftlichen Informationen und Unterlagen liefern, die diese nötig haben;
2. auf Verlangen des Staatssekretärs der Arbeit bei den Berufsorganisationen Studien und Forschungen aller Art in die Wege leiten;
3. den Mitgliedern der Berufsorganisationen helfen, ihre wirtschaftlichen und sozialen Kenntnisse zu vertiefen.

Jede dieser Informationsstellen wird durch einen vom Staatssekretär der Arbeit ernannten Generaldelegierten geleitet, dem je ein Beirat von 12 Mitgliedern beigegeben ist.

Das Generalsekretariat des Obersten Arbeitsrates wird von den 3 Generaldelegierten der Informationsstellen verwaltet. Einer von ihnen wird vom Staatssekretär der Arbeit als Generalsekretär, die beiden anderen als stellvertretende Generalsekretäre ernannt.

Mittel. Die Kosten für den Obersten Arbeitsrat werden auf den Haushalt des Arbeitsministeriums übernommen. Die Kosten für die 3 Informationsstellen sind von den verschiedenen Berufsgemeinschaften nach noch zu erlassenden Vorschriften des Staatssekretärs der Arbeit aufzubringen, und die Nachweise über ihre Ausgaben unterliegen der Kontrolle der Staatssekretäre der Arbeit und der Finanzen.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Deutschland *Sicherung der Ordnung in den Betrieben.* Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben[5] erlassen. Der Betriebsführer kann danach Verstöße gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnung oder Geldbußen ahnden, auch

[1] *La France Socialiste*, Nr. 658, 27. Dezember 1943. [2] *La France Socialiste*, Nr. 659, 28. Dezember 1943. [3] *Bulletin Quotidien d'Etudes et d'Informations Economiques*, Nr. 759, 28. Dezember 1943. [4] *Journal Official*, Nr. 307, 24. Dezember 1943, S. 3270. [5] *Reichsanzeiger*, Nr. 260, 6. November 1943.

wenn bisher eine solche Maßnahme weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnung oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist. Die Verhängung von Geldbußen ist im Vertrauensrat zu beraten oder, wenn kein Vertrauensrat vorhanden ist, dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes anzuzeigen. Die Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden und sind vom Betriebsführer an die zuständige NSV.-Kasse zu überweisen.

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

Deutschland *Arbeitserziehung der Jugend*[1]). Ein Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Dezember 1943 trifft Bestimmungen für die Durchführung gerichtlich angeordneter Maßnahmen wegen Vergehen von Jugendlichen gegen die Arbeitsdisziplin. Demnach ist für die Arbeitserziehung der Jugend die von der Fürsorgeerziehungsbehörde durchzuführende vorläufige Fürsorgeerziehung, die der Jugend- oder Vormundschaftsrichter bei schwerwiegenden Arbeitsvertragsbrüchen oder wiederholten Arbeitsversäumnissen anordnen kann, nutzbar zu machen. Statt des Ausdruckes „Vorläufige Fürsorgeerziehung" soll dabei die Bezeichnung „Arbeitserziehung" angewendet werden. Die in Arbeitserziehung stehenden Jugendlichen sind von den Fürsorgezöglingen nach Möglichkeit getrennt zu halten und ausschließlich mit kriegswichtigen Arbeiten zu beschäftigen. Arbeiten, die als Kriegshilfsdienst von der Hitler-Jugend durchgeführt werden, sind dafür nicht auszuwählen. Das Ziel der Arbeitserziehung ist, den Jugendlichen zur bedingungslosen Pflichterfüllung hinzuführen. Die Arbeitserziehung soll in der Regel 3 Monate dauern. Ergibt sich die Notwendigkeit einer längeren planmäßigen erzieherischen Beeinflussung, so wird die Fürsorgeerziehungsbehörde die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung anregen.

— *Betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen.* Eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1943[2]) trifft Bestimmungen über die zulässige Nacharbeit oder Anrechnung auf den Urlaub bei pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit. Es wird damit die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Richtlinien, die der Reichsjugendführer und Reichsorganisationsleiter in ihrem „Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend" für die Nacharbeit bei Arbeitsversäumnis und für die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub aufgestellt haben.

— *Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend.* Zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend haben der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs und der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront ein Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend herausgegeben, das unterm 22. Oktober 1943 vom Reichsarbeitsminister bekanntgegeben wird[3]).

Es behandelt: 1. Die erzieherischen Voraussetzungen im Betriebe. 2. Die Einzelmaßregeln bei Verstößen des Jugendlichen gegen die Arbeitsdisziplin. 3. Die bei Nichtausreichen der betrieblichen Mittel von seiten des Betriebes einzuleitenden außerbetrieblichen Maßnahmen.

England *Rückgang der Kohlenförderung infolge Zunahme von Streiks*[4]). Mr. Ebby Edwards, der Generalsekretär des Bergarbeiterverbandes (Mine Workers Federation of Great Britain) sprach über die englische Kohlenkrise. Er teilte dabei mit, daß im Jahre 1939 etwa 4,5 Mill. t wöchentlich gefördert worden seien, im 2. Vierteljahr 1943 dagegen durchschnittlich nur 3,75 Mill. t wöchentlich. Die überraschendste Tatsache sei jedoch, daß auch gegenüber dem 2. Vierteljahr 1942 ein beträchtlicher Rückgang zu verzeichnen sei, trotzdem die Belegschaft der Kohlenbergwerke im Jahre 1943 höher gewesen ist als im vorhergehenden Jahre. Diese Tatsachen bedeuten keine gesunden Verhältnisse. Vergleiche man das 2. Vierteljahr von 1943 mit dem von 1942, so ergebe sich, daß der Rückgang der Förderung, der durch Arbeitsstreitigkeiten verursacht sei, in diesem Jahre doppelt so groß ist wie 1942. Die Ursache für dieses Anwachsen von Streiks läge zwar nicht allein bei den Bergarbeitern, aber er sei der Meinung, daß mindestens 90 v. H. der Arbeitsstreitigkeiten auf dem üblichen und vorgesehenen Verhandlungswege hätten beigelegt werden können.

— *Regierungserklärung zu den englischen Streiks*[5]). Anläßlich der Unterhausaussprache über die mehr und mehr die englische Öffentlichkeit beunruhigenden

[1]) *Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern*, 1943, A, Nr. 52 v. 29. Dezember 1943, S. 1967. [2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 506. [3]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 506. [4]) *The Times*, Nr. 49 655, 20. September 1943. [5]) *The Times*, Nr. 49 660, 25. September 1943.

Streiks in Kohlenbergwerken und anderen kriegswichtigen Industrien erklärte Arbeitsminister Bevin u. a. folgendes: In den letzten Wochen sind Streiks ausgebrochen, die nicht Lohnstreitigkeiten als Ausgangspunkt hatten, sondern die der Regierung politische Schwierigkeiten bereiten sollten. Gewisse Leute möchten Unruhen hervorrufen, wie sie in ein oder zwei Fällen dadurch versucht worden sind, daß eine organisierte Opposition die leitenden Gewerkschaftsführer gehindert hätte, sich in den Streikversammlungen Gehör zu verschaffen. Durch diese Art von Aktion sollten die Kriegsanstrengungen behindert werden. Er halte es für richtig, eine Warnung für jene Leute auszusprechen, die hin und wieder unbeständig in ihren Kriegsanstrengungen sind. Ihm seien eine Anzahl „...isten" („ites") von dieser oder jener Sorte bekannt, die in ihrem Rundschreiben und ihrem Schrifttum gegen den Krieg wären und ihn zu behindern beabsichtigten, sowie andere Fälle, in denen politische Schritte unternommen würden, um der Regierung Verlegenheiten zu bereiten. Diesen Dingen stehen wir gegenüber und er könne dem Unterhaus versichern, daß er, solange er im Amt sei, nichts tun werde, um bei irgendeiner Gelegenheit die rechtmäßigen Gewerkschaften zu schwächen, im Gegenteil, er werde sich bemühen, ihre Stellung zu verstärken. Es müssen Schritte unternommen werden, damit die Kriegsanstrengungen nicht durch die genannten Aktivitäten behindert werden, und er hoffe, daß als Ergebnis seiner Erklärung einige von denen gewarnt sein mögen, die glauben, es fördere ihre Zwecke, diese Aktivität fortzusetzen.

Frankreich *Befristete Aberkennung der Betriebsführereigenschaft*[1]). In der französischen Presse werden disziplinarische Maßnahmen des Produktionsministers, die auf Antrag des Organisationsausschusses für die Textilindustrie erstmalig gegenüber einem Betriebsführer angewandt worden sind, besonders herausgestellt. Es handelt sich dabei um folgenden Vorfall. Der Leiter des Organisationsausschusses für die Seidenindustrie hatte im Oktober 1942 die Tarifsätze für die Heimarbeiter in Lyon neu geregelt. Verschiedene Fabrikanten der Seidenindustrie weigerten sich, diese Sätze anzuwenden und schlossen ihre Betriebe. Nur diejenigen Heimarbeiter, die bereit waren, einen Revers zu unterschreiben, in dem sie sich bereit erklärten, zu den alten Tarifsätzen zu arbeiten, erhielten neue Arbeit zugeteilt. Diese Vorfälle wurden von der Textilarbeiterföderation sowohl dem Arbeitsminister als auch dem Organisationsausschuß für die Seidenindustrie unterbreitet. Gegen den schuldigen Betriebsführer wurde daraufhin ein Verfahren eingeleitet und folgende Entscheidung getroffen: Auf Vorschlag des verantwortlichen Leiters des Organisationsausschusses für die Seidenerzeugung hat der Minister für Produktion den Betrieb zu 100000 ffrs. verurteilt, die innerhalb von 14 Tagen an die Staatskasse abzuführen sind. Dem Betriebsführer, Herrn N., wurde auf die Dauer von 6 Monaten die Eigenschaft als Betriebsführer aberkannt; er darf während dieser Zeit keine Vergütung für diese Funktion erhalten.

Niederlande *Strafbefugnis des Betriebsführers.* Zu den tragenden Gedanken der VO. über die Ordnung des Arbeitslebens[2]) gehört die Herausstellung der Betriebsgemeinschaft als eine in Führung und Gefolgschaft gestufte Leistungsgemeinschaft zur Förderung der Betriebszwecke und zum Wohle von Volk und Staat. Die selbstverantwortliche Führung dieser Leistungsgemeinschaft ist die Aufgabe des Betriebsführers. Im Einklang mit dieser Aufgabe des Betriebsführers stattet eine VO. des Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens vom 13. August 1943[3]) diesen mit einer disziplinaren Strafbefugnis gegenüber denjenigen Mitgliedern der Betriebsgemeinschaft aus, die ihrer Leistungspflicht zuwiderhandeln. Sie bestimmt, daß der Betriebsführer, falls nicht die für den Betrieb geltende Tarif- oder Betriebsordnung andere Bestimmungen enthält, einen Arbeitnehmer, der pflichtwidrig und ohne begründete Entschuldigung von der Arbeit fern geblieben ist oder seine Arbeit nicht nach bestem Können ausgeführt hat, mit Geldbußen bestrafen kann. Die Beurteilung, ob ein Fernbleiben von der Arbeit pflichtwidrig oder unentschuldigt oder ob eine Arbeit nicht nach bestem Können ausgeführt ist, obliegt ausschließlich dem Betriebsführer. Für Arbeitnehmer, deren Lohn nicht über 4.— hfl. je Tag hinausgeht, beträgt die Geldstrafe im Höchstfalle 4.— hfl. in einer Woche. Für Arbeitnehmer, die mehr als 4.— hfl. je Tag verdienen, beträgt die Strafe höchstens 25 v. H. des durchschnittlich in den letzten 6 Wochen verdienten Wochenlohnes.

Die Geldstrafen werden an den Niederländischen Staat abgeführt, falls nicht in den einzelnen Betrieben eine andere Verwendung der Geldstrafen vorgesehen ist.

---

[1]) *L'Atelier*, Nr. 146, 23. Oktober 1943. [2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 2, S. 198—200. [3]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 156, 13. August 1943.

Bevölkerungspolitik

Bulgarien

Gesetz über kinderreiche Familien. Die Verhältnisse der kinderreichen Familien sind durch ein am 31. März 1943 veröffentlichtes Gesetz[1]) geregelt worden. Es hat nicht nur die Begünstigung der kinderreichen Familien, sondern auch die Förderung der Eheschließung und der Geburten zum Gegenstand. Überdies enthält das Gesetz eine Reihe von strafrechtlichen, dem Schutz der Familie dienenden Vorschriften, auf die hier nicht eingegangen wird.

Organisation: Zur Durchführung des Gesetzes wird bei der Generaldirektion der Volksgesundheit eine Abteilung für kinderreiche Familien eingerichtet. Ihr zur Seite steht ein „Rat für die bulgarische Familie".

Aufbringung der Mittel: Die auf Grund des Gesetzes zu bewirkenden Ausgaben werden dem „Fonds für kinderreiche Familien" entnommen, an den außer bestimmten Intestat-Nachlässen gewisse Einnahmen aus Steuern und Gebühren sowie ein alljährlich festzusetzender Staatszuschuß abgeführt werden.

Hilfe für Kinderreiche: Als kinderreich gilt jede Familie mit vier oder mehr lebenden Kindern. Die berechtigten Familien genießen gewisse Vorzugsrechte bei der Verteilung oder Vermietung von Liegenschaften der öffentlichen Hand, bei der Kreditgewährung, beim verbilligten Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände, bei der Lizenzerteilung für die Ausübung von Handel oder Handwerk, bei der Arbeitsvermittlung usw. Auch wird der Familienvater dauernd von der Arbeitsdienstpflicht befreit. Diese Vergünstigungen gelten auch für Familien mit nur drei Kindern. Im übrigen kann den Kinderreichen, sofern sie bedürftig sind, für das vierte und jedes weitere noch nicht über 5 Jahre alte Kind eine Unterhaltsbeihilfe in Gestalt von Gutscheinen gewährt werden, deren Höhe alljährlich von neuem festzusetzen ist. Mütter kinderreicher Familien können ein Staatsehrenzeichen erhalten, mit dem gewisse Vergünstigungen (Fahrkostenermäßigung, Ehrenplätze bei öffentlichen Veranstaltungen usw.) verbunden sind.

Vergünstigungen ähnlicher Art sind für die einer kinderreichen Familie angehörenden Kinder vorgesehen.

Förderung der Eheschließung: Brautpaaren bulgarischer Staatsangehörigkeit, die ehetauglich sind und deren männlicher Partner das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, kann ein Ehestandsdarlehen gewährt werden. Das bei der Heirat auszuhändigende Darlehen besteht in Gutscheinen zum Bezuge von Hausrat oder Arbeitsmitteln usw. Es soll bei 4proz. Verzinsung innerhalb von 10 Jahren getilgt werden. Bei der Geburt eines jeden Kindes werden 25 v.H. des Anfangsbetrages der Darlehnsschuld gestrichen. Im übrigen werden bei der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes gewisse Steuernachlässe gewährt, während die Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes zur Folge hat, daß der Vater für das laufende Jahr von der Arbeitsdienstpflicht befreit wird. Hatte er ihr schon genügt, so gilt die Befreiung für das folgende Jahr.

— *Ausdehnung des Systems der Familienbeihilfen und Einführung von Eheschließungs- und Geburtsbeihilfen*[2]). Nachdem durch einen Beschluß des Ministerrates vom Juni 1942 für versicherte Handarbeiter in privaten Industriebetrieben, für Arbeiter in Tabakmanipulationslagern, für Bergarbeiter und Arbeiter der Elektrizitätswerke sowie für Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Familienbeihilfen eingeführt[3]), die Arbeiter in Handels-, Handwerks- und anderen Betrieben jedoch nicht von der Regelung erfaßt wurden, ist nunmehr durch Beschluß des Ministerrats vom 29. Oktober 1943 angeordnet worden, daß künftig sämtliche versicherten Arbeitnehmer in Privatbetrieben aller Art, sowie Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Familienbeihilfen erhalten sollen. Als *Leistungsträger* tritt gegenüber den beihilfeberechtigten Lohnbeziehern in Privatbetrieben das bei der Direktion der Arbeit bestehende Amt für Familienbeihilfen und gegenüber den Beihilfeberechtigten in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die beteiligte Stelle selbst auf. Die Mittel für die Beihilfen sind in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im Haushaltsplan vorzusehen, während die Privatbetriebe monatlich einen bestimmten Beitrag an die Direktion der Arbeit abführen müssen, der für Industriebetriebe, Bergwerke und einige andere 10 v.H., für Handelsbetriebe 8 v.H., und für Handwerksbetriebe sowie für alle übrigen Betriebe 5 v.H. des Bruttoentgelts ihrer Arbeitnehmer ausmacht und ausschließlich zu Lasten der Arbeitgeber geht. *Familienbeihilfe* gebührt jedem versicherten Lohnbezieher, der für den Unterhalt wenigstens eines, noch nicht 21 Jahre alten Kindes auf-

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 71, 31. März 1943, S. 3 ff.
[2]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 246, 1. November 1943.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, Seite 100.

kommen muß, sofern dieses nicht selbst in einem Arbeitsverhältnis steht. Die Familienbeihilfe beträgt je Monat 100 Lewa für das erste Kind, 200 Lewa für das zweite Kind und 300 Lewa für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Sätze vermindern sich um die Hälfte, wenn der beihilfeberechtigte Lohnbezieher während eines Monats weniger als 2 Wochen gearbeitet hat; Beihilfe wird nicht gewährt, wenn er weniger als 1 Woche gearbeitet hat. *Eheschließungsbeihilfe* gebührt versicherten Lohnbeziehern, die eine bestimmte Zeit lang vor der Eheschließung berufstätig waren; jedoch dürfen die beihilfeberechtigten männlichen Personen nicht über 28, die weiblichen nicht über 24 Jahre alt sein. *Geburtsbeihilfe* wird für jedes lebend geborene Kind eines versicherten Lohnbeziehers gewährt. Die Höhe der Eheschließungs- und Geburtsbeihilfen ist auf Vorschlag der Direktion für Arbeit vom Minister für Handel, Industrie und Arbeit festzulegen.

Deutschland *Mutterschutz für Gefolginnen deutscher Betriebe außerhalb der Reichsgrenze.* Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1942[1]) bestimmt der Reichsarbeitsminister durch Anordnung vom 13. November 1943[2]), daß dieses Gesetz auch in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze für die in einem deutschen Betrieb oder bei einer deutschen Verwaltung beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen gilt, auf die die Vorschriften über die reichsgesetzliche Krankenversicherung anzuwenden sind. Auch für die nach Gebieten außerhalb der Reichsgrenze entsandten Ausländerinnen gilt die Anordnung entsprechend, soweit diese nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes vergleichbaren deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind oder bei Beschäftigung im Reichsgebiet auf Grund besonderer Anordnungen unter das Mutterschutzgesetz fallen würden.

— *Zehn Jahre Ehestandsdarlehen*[3]). Das Ehestandsdarlehen, im August 1933 in Deutschland eingeführt, ist eine Maßnahme zur Förderung der Neugründung von Familien und dient der Erhaltung und Stärkung des Volkstums. In den 10 Jahren seines Bestehens sind insgesamt 2 008 107 solcher Darlehen gegeben worden. Die jährliche Zahl stieg von etwa 141 000 in den letzten 4 Monaten 1933 auf über 224 000 im Jahre 1934 und erreichte den höchsten Stand im Jahre 1939 mit über 310 000 Darlehen. 1941 wurden etwa 176 000 und 1942 rund 103 000 Ehestandsdarlehen ausgezahlt. Seit Bestehen der Einrichtung der Ehestandsdarlehen wurden bis Ende 1943 insgesamt 2 409 104 Darlehnsviertel für lebendgeborene Kinder erlassen.

Frankreich *Pflichtverband der Familienausgleichs-Kassen.* Nach einem Gesetz vom 14. August 1943[4]) gehören sämtliche Familien-Ausgleichskassen einem Pflichtverband (Chambre Syndicale des Caisses d'Allocations Familiales) an, der seinen Sitz in Paris hat. *Zweck des Verbandes:* Der Verband hat die Interessen der Kassen gegenüber den Behörden zu vertreten sowie ihre Tätigkeit zu überwachen und einheitlich auszurichten. Er äußert sich nicht nur gutachtlich zu allen die Familienbeihilfen betreffenden Fragen, sondern ist auch mit einem Vorschlagsrecht ausgestattet und kann überdies den Kassen bindende Weisungen erteilen.

Organisation: Als Organ des Verbandes erscheinen die Hauptversammlung (Assemblée Générale), der Verwaltungsrat (Conseil d'Administration) und der Direktionsausschuß (Comité de Direction). Der Vorsitzer und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsausschuß gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Ministerium. Die Hauptversammlung besteht aus Vertretern sämtlicher Verbandsmitglieder. Sie wird vom Verwaltungsrat alljährlich wenigstens einmal einberufen. Der mit der laufenden Geschäftsführung betraute Direktionsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzer, seinem Stellvertreter, vier Kassenvertretern, dem Staatskommissar für das Familienwesen (Commissaire Général à la Famille) sowie einem Vertreter des Wirtschafts- und Finanzministeriums.

Allen Sitzungen der Organe kann ein mit sehr weitgehenden Vollmachten ausgestatteter Regierungskommissar (Commissaire du Gouvernement) beiwohnen.

Aufbringung der Mittel: Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes nötigen Mittel werden durch Beiträge der Verbandsmitglieder aufgebracht. Die Höhe dieser Beiträge ist alljährlich von der Hauptversammlung festzusetzen.

— *Die Geschäftsergebnisse der Familienausgleichskassen im Jahre 1942.* Über die im Jahre 1942 von den Ausgleichskassen erzielten Geschäftsergebnisse liegen jetzt einige interessante Einzelheiten[5]) vor, deren wichtigste hier kurz wiedergegeben werden. Es handelt sich dabei bekanntlich um

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 321. [2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 561. [3]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.* [4]) *Journal Officiel*, Nr. 196, 16./17. August 1943, S. 2158 f. [5]) *La Vie*, Nr. 681 9. August 1943.

Kassen, die allen Erwerbstätigen mit wenigstens zwei Kindern eine Beihilfe gewähren, zu der unter gewissen Voraussetzungen eine Haushaltsbeihilfe hinzutritt.

Mitgliederstand: Wie aus unserer Quelle hervorgeht, ist die ihrer absoluten Höhe nach nicht angegebene Zahl der von den Kassen erfaßten Personen im Jahre 1942 um 29 v.H. angestiegen. Dieses Ergebnis wird im wesentlichen auf die Verschärfung der Kontrolle zurückgeführt.

Beiträge: Die, soweit es sich um Lohnbezieher handelt, allein von den Arbeitgebern aufzubringenden Beiträge werden hier und dort als ein Festbetrag je Lohnbezieher oder je Arbeitsstunde, von 86,5 v.H. der Arbeitgeberkassen jedoch als ein Hundertsatz der Lohnsumme eingehoben. Dieser zwischen 4 v.H. und 17 v.H. liegende Hundertsatz stellte sich 1942 auf durchschnittlich 9,5 v.H. Übrigens erhoben rund 15 v.H. der Arbeitgeberkassen für Frauen einen niedrigeren Beitragssatz als für Männer.

Die von den Arbeitgebern für ihre eigene Person zu entrichtenden Beiträge sind teils als Festsätze, teils als Hundertsätze eines fiktiven Arbeitsentgelts, teils nach anderen Kriterien bemessen gewesen. Die für selbständig Tätige (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte usw.) erhobenen Vierteljahresbeiträge bewegten sich zwischen 35 Franken und 312 Franken und entsprechen einem Durchschnittssatz von 130 Franken.

Das Beitragsaufkommen 1942 wird auf 14,8 Milliarden Franken beziffert, wovon 7 Milliarden auf die Kassen für gewerbliche Arbeiter, 3,2 Milliarden auf die Landarbeiterkassen und 2,24 Milliarden auf die sog. Sonderkassen (Services particuliers) für das Personal gewisser Großbetriebe, wie z. B. der Eisenbahnen entfielen.

Leistungen: Kinderbeihilfen gebühren allen Kassenmitgliedern mit wenigstens zwei noch nicht 15 Jahre alten Kindern. Wie sich die 1942 vorhandene Bestandsmasse an Leistungsberechtigten nach der Kinderzahl gliederte, ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Von 100,00 Leistungsberechtigten hatten

zwei Kinder .	54,00	sieben Kinder	1,22
drei „ .	24,20	acht „	0,51
vier „ .	11,40	neun „	0,17
fünf „ .	5,60	zehn „	
sechs „ .	2,80	und mehr .	0,10
		Zusammen ..	100,00

Übrigens begründen die in der Berufsausbildung stehenden oder erwerbsunfähigen Kinder den Leistungsanspruch auch noch nach der Vollendung des 15. Lebensjahres. Sie sind an der Gesamtzahl der zu Leistungen Anlaß gebenden Kinder mit 7 v.H. beteiligt gewesen.

Diejenigen Lohnbezieher-Haushaltungen, deren Kosten aus dem Arbeitsverdienst eines einzigen Mitgliedes bestritten werden müssen (salaire unique), beziehen eine zusätzliche Haushaltsbeihilfe. Tatsächlich haben im Jahre 1942 nicht weniger als 76 v.H. aller Arbeiterfamilien mit zwei Kindern auch Haushaltsbeihilfe bezogen. Bei den Familien mit drei Kindern stellte sich der Anteil sogar auf 88 v.H. und bei den Familien mit vier und mehr Kindern auf 98 v.H. Es zeigt sich also, daß ein sehr großer Teil der französischen Frauen sich unter Verzicht auf die Ausübung von Lohnarbeit der Führung des Haushaltes gewidmet hat.

Bau- und Siedlungswesen

Japan *Staatliche Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Siedlungswesens*[1]). Die japanische Regierung hat die Erstellung von 303 Musterdörfern in Japan beschlossen. Es sind 223 Bauerndörfer, 77 Gebirgsdörfer und 3 Fischerdörfer ausgesucht und deren Gemeindevorstände mit dem Aufbau des Musterdorfes beauftragt worden. Sie müssen der Regierung Arbeitspläne vorlegen und erhalten 3 Jahre lang laufende staatliche finanzielle Beihilfen. Es sind im wesentlichen drei Ziele, die die Regierung mit der Verwirklichung ihres Planes erreichen will. Erstens unternimmt sie einen Vorstoß gegen das in Japan von jeher weitverbreitete ländliche Pachtwesen, indem sie jedes Pachtverhältnis für das Musterdorf ausschaltet, die Bauernhöfe dürfen nur eigenen Grund und Boden aufweisen. Auch die zweite Vorschrift greift in Althergebrachtes ein: die japanischen Bauernhöfe, die die kleinsten in der Welt sind, verfügen zum Teil über so wenig Anbaufläche, daß sie den Besitzer und dessen Familie nicht ernähren können. Das bedeutet eine starke Belastung für die nationale Ernährungswirtschaft, vor allem für die Reisversorgung. Die Regierung verlangt ausreichende Betriebsgrößen in den Musterdörfern. Schließlich sollen die Musterdörfer in die Kriegswirtschaft eingegliedert werden, indem die gesamte landwirtschaftliche Arbeitsleistung der ihnen angehörenden Bauern auf die Anforderungen der Kriegswirtschaft an die bäuerliche Produktion abgestimmt wird. Das für das gesamte Projekt verantwortliche japanische Landwirtschaftsministerium beabsichtigt, diese Musterdörfer später als Modell für den Aufbau ländlicher Siedlungen im ostasiatischen Raum zu verwerten.

[1]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftl. Instituts.*

— *Normung im Hausbau*[1]). Trotz gegensätzlicher Maßnahmen nimmt der Zuzug in die Hauptstadt Tokio stetig zu. Um dem dadurch immer mehr zunehmenden Wohnungsmangel abzuhelfen, plant die Stadtverwaltung den Bau genormter Häuser. Ein solches Normalhaus soll auf einer Gesamtfläche von 100 qm 4 Wohnungen enthalten; es wird, wie in Japan üblich, aus Holz gebaut.

Spanien

Bisherige Tätigkeit des Nationalen Instituts für Wohnungsbau. Wie „Arriba" berichtet, sind bis Mitte 1943 rund 7000 Neubauten mit insgesamt 21600 Wohnungen vom Nationalen Wohnungsinstitut errichtet worden. Davon entfällt der größte Teil auf die Provinzen Valladolid, Malàga und La Coruña. Wenn zu dieser Summe noch die von dem Institut wiederhergestellten Wohnungen gezählt werden, so erhöht sich die Zahl der Gebäude auf 8819 mit insgesamt 30140 Wohnungen, in denen 152000 Menschen untergebracht werden konnten. Daneben wurden noch 60500 vernachlässigte Wohnungen in einen hygienisch einwandfreien Zustand gebracht und an neue Mieter abgegeben, so daß also in insgesamt 90910 Wohnungen rund 500000 Menschen eine Heimstätte fanden. Die Um- und Neubaukosten hierfür beliefen sich auf insgesamt 645 Mill. Ptas.

In den oben angeführten Zahlen sind die vom Nationalen Wohnungsinstitut in Zusammenarbeit mit dem syndikalen Heimstättenamt errichteten sogenannten „Viviendas Protegidas" (vom Staate geschützte Wohnungen) nicht mit inbegriffen.

Diese „staatlich geschützten Wohnungen" sind hauptsächlich als Eigentum gedacht und werden zu außerordentlich günstigen Bedingungen ihren Mietern nach einer bestimmten Zeit als Eigentum überlassen[2]). Bisher konnten rund 11700 solcher Eigenheime fertiggestellt werden, während weitere 4500 sich noch im Bau befinden. Der Totalaufwand hierfür beträgt 125,5 Mill. Ptas.

Um ein solches „staatlich geschütztes Heim" können sich nur Arbeiter und Angestellte, die einer syndikalen Organisation angehören und deren Einkommen eine bestimmte Summe nicht überschreitet, sowie die im Bürgerkrieg schwer geschädigten Pfarreien bewerben.

Zu erwähnen sind auch die Werke der auf Initiative Francos gegründeten „Generaldirektion für die verwüsteten Gebiete"[3]), die sich mit der Unterstützung des Nationalen Wohnungsinstituts, des syndikalen Heimstättenamtes, der Provinz- und Gemeindeverwaltungen und privater Unternehmungen dem Wiederaufbau der im Bürgerkrieg zerstörten Ortschaften widmen. Diese Ortschaften sind zum Teil mit modernen hygienischen und wirtschaftlichen Errungenschaften, wie Kanalisation, elektrischem Licht, Wasserleitung, Märkten, Schlachthäusern, Wäschereien, Silos, ferner Rathäusern, Kathedralen, Kirchen und Schulen von Grund auf neu erbaut. Bis jetzt wurden mehr als 10000 Wohnungen, 86 Schulhäuser, 70 Gebäude für religiöse oder wohltätige, 60 für öffentliche und mehr als 200 für landwirtschaftliche Zwecke dienende Gebäude, ungefähr 15 Kasernen der Polizei und verschiedene andere öffentliche Verwaltungsgebäude fertiggestellt. Im ganzen wurden bereits 45 Ortschaften von zusammen 192 zerstörten wiederhergestellt. 1750 weitere Einzelprojekte im Gesamtwert von 621 Mill. Ptas. sind noch geplant.

— *Zum Wohnungsneubau*[4]). Auf dem ersten Landeskongreß der Leiter der Provinzorganisationen der Falange, der Mitte Dezember 1943 in Madrid stattfand, gab der Leiter des Nationalen Instituts für den Wohnungsbau, Frederico Mayo, einen Bericht über die Tätigkeit dieses Instituts. Aus ihm entnehmen wir die folgenden Angaben: In Spanien fehlen gegenwärtig 400000 Wohnungen. Nach den Berechnungen des Statistischen Amtes ist jährlich mit einem Abgang durch Verfall, Abbruch usw. von 39000 Wohnungen zu rechnen, so daß unter Einrechnung der Bevölkerungsvermehrung ein jährliches Soll an Neubauwohnungen von zusammen 62000 festgestellt worden ist. Dem Neubau von Häusern stehen eine große Anzahl von Schwierigkeiten gegenüber, die überwunden werden müssen, und von denen eine der Mangel an Baustoffen verschiedener Art ist. Im Jahre 1943 wurden vom Nationalen Institut für den Wohnungsbau für den Erwerb von Grundstücken 15200000 Ptas., für die Errichtung von Häusern 26282666 Ptas. und für die Erneuerung und für Reparaturen von Häusern 17705747 Ptas. ausgegeben. Die Zahl der genehmigten Bauvorhaben betrug 985 mit 58940 Wohnungen. Die Zahl der in Ausführung befindlichen Wohnungen ist 25820, die einen Kapitalaufwand von 580570411 Ptas. erfordern. Die vor 2 Jahren eingeführten Sparkarten für Arbeiterheime (cartilla de ahorro para el hogar) zeigen eine befriedigende Entwicklung. Bis jetzt sind 22000 Bausparer vorhanden. Die Einnahmen der Bausparkasse betrugen im Jahre 1942/43: 15 Mill. Ptas. und sie belaufen sich jetzt auf rund 2 Mill. Ptas. monatlich.

---

[1]) *Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.* [2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, Heft 4, 1942, S. 425/26. [3]) *Arriba*, Nr. 1333, 9. Juli 1943. [4]) *Arriba*, Nr. 1 472, 18. Dezember 1943.

Freizeitgestaltung

Deutschland *10 Jahre NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"*[1]). Bei einem Festakt anläßlich des 10jährigen Bestehens gab der Leiter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" einen Leistungsbericht. Nach diesem stieg die Zahl der Feierabendveranstaltungen im Jahre 1943 auf 128000, die Zahl der Teilnehmer von 38 auf 51 Millionen. Mit sämtlichen deutschen Theatern bestehen Verträge, ferner Besucherringe für Theater und Konzerte. Tausende von Laienspielgemeinschaften wirken für die kulturelle Betreuung. Es gab Ende 1943 über 4,2 Millionen Betriebssportgemeinschaften. Besondere Fürsorge erfahren die arbeitenden Mütter, deren Kinder in Kindergärten untergebracht werden. 506 Heime mit über 12000 Betten stehen dem Reichserholungswerk der DAF. zur Verfügung. 180000 Rüstungs- und Bergarbeiter haben im Jahre 1943 in diesen Heimen Erholung gefunden. Die Betreuung der bombengeschädigten Gebiete steht im Vordergrund. Während die DAF. Gemeinschaftsunterkünfte errichtet, werden von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" Theaterbaracken und Zelte gebaut. Seit Kriegsbeginn wurden an der Front und in der Heimat vor insgesamt 240 Millionen Soldaten 720000 Veranstaltungen durchgeführt. Etwa die Hälfte aller im Osten eingesetzten Künstler stehen als Bunkergruppen unmittelbar an der kämpfenden Front.

[1]) *Deutsche Bergwerks-Zeitung*, Nr. 298, 19. Dezember 1943.

Spanien *Über die Tätigkeit der Freizeitorganisation*[2]). Der Vizesekretär der Sozialwerke, Lanz Orrio, gab Mitte Dezember 1943 auf dem ersten Landeskongreß der Leiter der Provinzorganisationen der Falange eine Übersicht über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Amtes für Erziehung und Erholung der Falangesyndikate (Obra Sindical de Educación y Descanso), aus der wir folgende Angaben entnehmen: Im letzten Geschäftsjahr wurden 16 Herbergen neu eröffnet. Die gesamten in Betrieb befindlichen Herbergen wurden von 20000 Arbeitnehmern beider Geschlechter bei ihren Wanderungen in Anspruch genommen. Die Freizeitorganisation veranstaltete in ganz Spanien sportliche Wettkämpfe aller Art und installierte 118 neue Sportplätze. Sie errichtete etwa 100 Werkgruppen für Freizeitgestaltung, sie organisierte 3000 Reisen, an denen sich 200000 Arbeitnehmer beteiligten. Sie unterhielt 400 Theatervereine und Künstlerzirkel, in denen sich 6000 Arbeitnehmer als Darsteller beteiligten und an deren Veranstaltungen mehr als 1 Mill. Besucher unentgeltlich oder gegen Preisermäßigung teilnahmen. Sie unterhielt 3 sinfonische Orchester und mehr als 40 Musikgruppen, deren Mitglieder Arbeitnehmer sind, weiter 80 Tanzgruppen für Volks- und klassische Tänze. Sie hat 60 Kunstausstellungen abgehalten und unterhielt Beziehungen zu den Filmtheatern in ganz Spanien, um Arbeitnehmern zu verbilligten Preisen den Besuch der Kinos zu ermöglichen. Weiter sind bisher von ihr 46 Volksbüchereien errichtet und in Betrieb gehalten worden.

Organisationen, Tagungen

Deutschland *Die NS.-Volkswohlfahrt.* Der Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt wies in einer Rundfunkrede über die Arbeit der NSV.[1]) darauf hin, daß der größte Teil der durch das Winterhilfswerk aufkommenden Mittel für den Dienst für Mutter und Kind eingesetzt wird. Während des Krieges wurden 15000 Kindertagesstätten neu errichtet, so daß jeden Tag 1,5 Millionen Kinder in diesen Einrichtungen Aufnahme finden und dadurch die arbeitenden Mütter entlastet werden. Es bestehen 30000 Hilfsstellen „Mutter und Kind", in denen fast 29,5 Millionen Mütter während des Krieges Rat und Hilfe suchten. In 197 Müttererholungsheimen fanden bisher über 575000 Mütter für mehrere Wochen Erholung. Außerdem wurden 60 Kriegsmütterheime mit Entbindungsmöglichkeiten, besonders für Mütter aus luftgefährdeten Gebieten, während des Krieges eingerichtet. Es bestehen 6500 Gemeindepflegestationen, deren Gemeindeschwestern seit 1934 10½ Millionen Besuche empfingen und 61 Millionen Hausbesuche machten. Von der Jugenderholungspflege wurden während des Krieges 1,3 Millionen gesundheitsgefährdete Kinder erfaßt. Die erweiterte Kinderlandverschickung hat bis 1942 fast 5 Millionen deutscher Jungen und Mädel zu einer Erholung verholfen.

Neben Zehntausenden von Fachkräften leisten 1,3 Millionen Männer und Frauen ehrenamtlich in der NS.-Volkswohlfahrt Dienst am Leben des Volkes.

[1]) *Völkischer Beobachter*, Nr. 288, 15. Oktober 1943

Portugal *Angaben über die korporative Organisation*[2]). Anläßlich des 10. Jahrestages der Einführung des korporativen Systems in Portugal wurde vom

[2]) *Diario de Noticias*, 24. September 1943.

Unterstaatssekretariat für Korporationen eine Schrift „Dos anos de politica social" veröffentlicht, in der u. a. einige Angaben über die korporative Organisation enthalten sind. Danach gab es 1943 302 Landessyndikate, von denen rund 500000 Arbeitnehmer erfaßt werden. Insgesamt wurden von den Syndikaten bisher 143 Gesamtarbeitsverträge und 86 andere Abkommen getroffen, durch die die Arbeitsbedingungen für über 214000 Arbeitnehmer verschiedener Berufszweige geregelt wurden. Für über 1,1 Mill. Arbeitnehmer wurden Mindestlöhne festgesetzt. Der von den Syndikaten bisher ausgegebene Gesamtbetrag für Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitnehmer beläuft sich auf über 10 Mill. Escudos. Für berufsfördernde Maßnahmen wurden über 412000 Escudos ausgegeben. Die syndikatseigenen Büchereien für Arbeitnehmer umfassen zur Zeit etwa 57900 Bände. Ferner wurden von den Syndikaten bisher 291 Lesehallen für Arbeitnehmer errichtet. Vom Stellenvermittlungsamt der Syndikate wurden insgesamt über 48000 Arbeitnehmer in Arbeit vermittelt. Weitere Angaben betreffen die Volkshäuser (casas do povo). Ihre Zahl betrug Mitte 1943: 530 mit 237600 Mitgliedern gegenüber 300 im Jahre 1938 mit rund 64000 Mitgliedern. Im ersten Halbjahr 1943 wurden erkrankten Mitgliedern 14250 Unterstützungen im Gesamtbetrage von 640755 Escudos gewährt, gegenüber 2630 im Betrag von 81309 Escudos im ersten Halbjahr 1938. Insgesamt wurden für Unterstützungen aller Art (Krankheit, Tod, Invalidität, Geburten, Eheschließungen) im Juni 1943 über 270000 Escudos gegenüber 40000 Escudos im Juli 1938 ausgegeben. Der Beratungsdienst der Volkshäuser wurde im ersten Halbjahr 1943 in 177872 Fällen gegenüber 32522 im ersten Halbjahr 1938 in Anspruch genommen. Von den 21 Fischerhäusern (casas dos pescadores) wurden 1942 rund 1393400 Escudos für ärztliche Hilfe und Heilmittel und 876430 Escudos für andere Unterstützungen gewährt.

Serbien *Organisation des Zentralamtes und der Dienststellen der Serbischen Arbeitseinheit*[1]). Durch zwei Anordnungen der Leitung der Serbischen Arbeitseinheit wurde die Organisation des Zentralamtes und der Dienststellen der Serbischen Arbeitseinheit endgültig geregelt. Danach gliedert sich das Zentralamt der Serbischen Arbeitseinheit, das seinen Sitz in Belgrad hat, in folgende Abteilungen, die wiederum verschiedene Unterabteilungen umfassen:

I. Verwaltung: 1. Finanzen, 2. Personalfragen, 3. Organisation, 4. Presse und Propaganda (Redaktion des Srbski Radnik);

II. Sozialschutz: 1. Landwirtschaftliche und Heimarbeiter, 2. Bergarbeiter, 3. Handwerker, 4. Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben, 5. Industriearbeiter, 6. Frauen- und Mutterschutz, 7. Arbeiterfamilien;

III. Rechtsberatung: 1. Arbeits- und Versicherungsrecht, 2. Disziplinarfragen;

IV. Freizeitgestaltung: 1. Kulturelle Betreuung, 2. Sportliche Betreuung, 3. Freizeitgestaltung für Jugendliche;

V. Schulungsfragen: 1. Fachausbildung der Arbeiter, 2. Sonstige Schulungsfragen;

VI. Jugendliche im Handelsgewerbe (Trgovacka Omladina);

VII. Jugendliche in anderen Gewerben: 1. Begabtenförderung, 2. Berufsberatung, 3. Berufsausbildung;

VIII. Genossenschaften: 1. Errichtung von Genossenschaften, 2. Überwachung der Genossenschaften;

IX. Wirtschaftsfragen (Organisation von Werk- und Gemeinschaftsküchen);

X. Arbeitskammer: 1. Wissenschaftliches Institut für Arbeitsrecht, 2. Serbische Arbeitskräfte im Ausland.

Bei den Bezirks- und Kreisdienststellen der Serbischen Arbeitseinheit bestehen folgende Abteilungen: 1. Soziale Betreuung, 2. Rechtsberatung, 3. Organisation. Der Aufbau der örtlichen Dienststellen wird nach Bedarf vom Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Serbischen Arbeitseinheit geregelt.

Slowakei *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für den Bodenwirtschaftlichen Verband.* Vom Leiter der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft wurden durch eine Anordnung vom 9. September 1943[2]) die Mitgliedsbeiträge für den Bodenwirtschaftlichen Verband der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft festgesetzt. Die Beiträge sind nach der Art des bewirtschafteten Bodens und der Gegend (Rübengegend, Getreidegegend, Kartoffelgegend, Weingegend) verschieden. Sie betragen für Ackerland 2 bis 4 Ks., für Weideland 1 bis 2 Ks., für Weingärten 20 Ks. und für Obstgärten 10 Ks. jährlich je Kat. Joch. Für die Mitglieder des Verbandes aus der Forstwirtschaft beträgt der Jahresbeitrag 0,5 Ks. je Kat. Joch forstwirtschaftlichen Bodens. Nach einer zu dieser Anordnung erlassenen Ausführungsanordnung des Vorsitzers des Bodenwirtschaftlichen Verbandes vom 23. September 1943[3]) wurde bestimmt, daß die Mitglieder die Beiträge an die örtlichen Organe des Bodenwirtschaftlichen Verbandes abzuführen haben. Die örtlichen Organe des Bodenwirtschaftlichen Verbandes halten 10 v. H. der Summe der eingenommenen Beiträge zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zurück.

[1]) *Službene Novine*, Nr. 75, 24. September 1943.
[2]) *Úradné Noviny*, Nr. 50, 18. September 1943.
[3]) *Úradné Noviny*, Nr. 51, 25. September 1943.

LUTZEYER-BÜCHER

helfen der Wirtschaft

Die Wirtschaftslenkung

Das Recht des Unternehmens

Praktische Fabrikwirtschaft

Der Wirtschaftsaufbau

und andere hochaktuelle Werke in Buch- und Ergänzungslieferungen

Fordern Sie bitte Prospekte an.

VERLAG AUGUST LUTZEYER

Leipzig C1 Seeburgstr. 37

Neuerscheinung

WALTHER LIETZMANN

LEBENDIGE MATHEMATIK

1943. 442 Seiten mit 343 Abbildungen im Text und 35 Bildern auf Tafeln. Geb. RM 12,50

In diesem neuesten Werk zeigt der Verfasser die Mathematik von ihrer zugänglichsten Seite, nämlich von den Anwendungen im täglichen tätigen Leben her. Er liefert hier den Beweis, daß Mathematik keine tote Wissenschaft, sondern ein alle angehendes Lebenselement ist, ein Erziehungsfaktor zum anschaulichen, technisch-wissenschaftlichen Denken

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Ferdinand Hirt ⑧ Breslau

Königsplatz 1

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien: Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245 166.

Dänemark: Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K. Postscheckkonto: Kopenhagen 47 712.

Frankreich: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postscheckkonto: Paris 278 796.

Italien: Casa Editrice „Il Tritone", Bozen-Gries, Via Locatelli 4/6.

Niederlande: N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Heerengracht 56, Postbus 805, Amsterdam Postgiro 405 112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.

Norwegen: Verlagsbuchhandlung A/S, Torvgaten 17, Oslo. Postgiro 107 24.

Ostland: Aufbau-Verlag GmbH., von-der-Goltz-Ring 2, Riga.

Rumänien: Buch- und Zeitschriftenvertrieb der DAR A.G., König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Str. Regele Carol 14, Kronstadt.

Slowakei: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Preßburg, Stefanikstraße 17, Preßburg.

Ungarn: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Üllöi ut 19, Budapest.

Bezugspreis: Einzelheft RM 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 6.— einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.
Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt (z. Z. Wehrmacht); Stellv.: Ewald Müller, Berlin. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 670014.

C/1449